H
1241

von Halder
N. 1051.

Ueber
Kriegs-Laſten
und
Schaden.

Mit Hinſicht
auf den
jetzigen Franzöſiſchen Krieg.

Nebſt
Gedanken
über die
Kriegs-Steuer-Umlage.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Concede pacem!

Ulm,
in der Stettiniſchen Buchhandlung
1800.

Man hat ſo viel über Kriegs-Schaden, und über die Schuldig- oder Nicht-Schuldigkeit geſchrieben, denſelben allgemein zu tragen, daß man glauben ſollte, jedes Wort darüber ſeye von nun an überflüßig. Und doch ſcheint man noch eben ſo wenig eine ſichere Baſin zu haben, als man über die Grundſätze unter ſich einig iſt. —

Niemals iſt aber vielleicht die Frage über Kriegs-Schaden und deſſen Tragung wichtiger geweſen, als in dem jetzigen franzöſiſchen Kriege, dem Erfinder ſo mancher Laſten und Forderungen, und des ſchweren Drucks, den die Vorzeit nicht kannte!

Bekanntlich fehlt es uns, in unſern einheimiſchen und entlehnten Geſetzbüchern, an Beſtimmungen hierüber, und was einzelne Partikular-Verordnungen teutſcher Territorien enthalten, iſt gemeiniglich nur Vorſchrift über einen oder den andern Punkt, z. B. über Kriegs-Lieferungen, über die Vertheilung der Laſt zwiſchen dem Gutsherrn und Pächter u. d. gl. — Nirgends aber exiſtirt ein Geſetz, welches die allgemeine Prinzipien umfaſſete! — Vielleicht rührt es eben daher, daß ſo manches Schwankende in einzelnen Verordnungen, und die ſeltſame Miſchung von Ja und Nein in den landesherrlichen Regulativen aneinander gränzender Territorien gefunden wird, die anſtatt die Sache aufzuklären, ſie oft nur mehr verwirren!

 Die

Die Natur der Sache, und die hieraus zu abſtrahirende Grund-Prinzipien dürften wohl auch hier, ſo wie durchgehends bey einer weiſen und richtigen Geſetzgebung, die einzig wahre Norm liefern, wornach die Beſtimmungen über Kriegslaſt und Schaden, und über die Allgemeinheit und Weiſe der Konkurrenz dazu, feſtzuſetzen, und die beſondre dabey aufſtoßende Fragen zu entſcheiden ſind.

Noch eine Bemerkung muß ich hier vorausſchicken: Ich ſpreche von **Kriegslaſt** und von **Kriegsſchaden**, und unterſcheide abſichtlich Beyde voneinander. Ich weis zwar, daß man gewöhnlich Alles, was ein Land wegen des Krieges geleiſtet und gethan hat, unter dem Namen von Kriegs-Schaden zu begreifen pflegt. Freylich iſt es für den Einzelnen Schaden, was ihm an ſeinem Vermögen auf welcherley Weiſe abgeht: aber doch kann der einzelne **Staatsbürger** eben ſo wenig, als der **geſammte Staat** dasjenige richtig Schaden nennen, was zur Tragung der Staatslaſten aufgewendet werden muß. — Noch Niemand iſt es beygefallen, Steuern, Abgaben ꝛc. zu Friedenszeiten, **Schaden** zu nennen, wenn es gleich eben ſo wahr iſt, daß für den Einzelnen dadurch ein minus an ſeinem Vermögen oder Einkommen entſteht. Warum ſoll es mit den Staatslaſten **in Kriegszeiten** anderſt ſeyn? — Der Begriff von Schaden im gemeinen Leben (gewiß der richtigſte Maasſtab, ſich wechſelſeitig zu verſtehen!) faſſet jenen von Unbild, Ungerechtigkeit, Gewalt, in ſich, die zwar allerdings dem Staate **als ſolchem** durch des Feindes Forderungen und Exaktionen zugefügt werden, aber wahrlich nicht — wenigſtens wenn der Staat in der Vertheilung der Laſt gerecht iſt, wie ich ihn vorausſetzen muß — auf die billige und verhältnißmäßige Konkurrenz

kurrenz der Einzelnen zu den Laſten des Staats in Kriegszeiten angewendet werden dürfen. —

Wahr iſt es, Laſt oder Schaden ſind an ſich nur Worte, mit denen man dieſen oder jenen Begriff verbinden, mehr oder weniger hineinlegen kann: Sollte aber dieſer der erſte Fall ſeyn, wo aus Verwechslung der Worte keine Verwirrung der Grundſätze entſtehen könnte?

Vielleicht verdanken die Sätze von Nichtverbindlichkeit zur Ausgleichung von Kriegsſchaden ihre Entſtehung mehr dem Eindruck des Worts, als der ruhigen Zergliederung der Begriffe; und vielleicht wäre bey manchen Schriftſtellern, und in der Anwendung an manchen Orten, die gefährliche Folgerung aus dem Vorderſatze: Der Staat iſt keine auf gemeinſamen Gewinn oder Verluſt eingegangene Geſellſchaft, nicht ſo unbillig zu weit ausgedehnt worden, als ſie es hie und da geworden ſeyn mag! —

Ich werde alſo, um den gleichen Misgriff zu vermeiden, dasjenige Kriegslaſt nennen, was vom Staate und von den Einzelnen zum Staate geleiſtet werden muß; und nur Jenes Schaden, was wirklich Schaden, d. i. Verluſt der Einzelnen iſt. —

I. Theil.

Von den Kriegs-Laſten und Schaden.

§. 1.

Begriff des Staats. Vortheile der Verbindung in einem Staat.

Unter dem Worte Staat verſteht man aber das Aggregat aller jener Perſonen, die unter einer Grundverfaſſung, unter einem Geſetze leben: es mögen übrigens die Modifikazionen der Verfaſſung und die Nüanzen des Grundgeſetzes ſeyn, welche ſie wollen.

Niemand hat wohl noch im Ernſte die Vortheile der Verbindung in einen Staat geläugnet; und wer ſie ernſtlich läugnen würde, würde in das Tollhaus oder auf die Galeere gehören. —

Wer empfindet nicht die Wohlthat, Mitglied einer Familie zu ſeyn? Hülfe, Unterſtützung, Theilnahme bey widrigen Ereigniſſen, ſind die unverkennbaren Vortheile der häuslichen Geſellſchaft: ſollte die Verbindung mehrerer, aller Familien in einen Staat, weniger gewähren?

§. 2.

a) Zu Friedens- b) zu Kriegs-Zeiten.

Zu ruhigen und friedlichen Zeiten ſind wohl dieſe Vortheile entſchieden; und ſelbſt in Staaten, worinn Unterthanen und Regierende nicht ganz miteinander har-

harmoniren, miſkennt man ſie nicht. Jeder iſt doch wenigſtens ſeines Lebens, ſeiner Glieder, ſeines Eigenthums mehr geſichert, als wenn er, für ſich iſolirt, den Beleidigungen eines jeden Stärkern, als Er iſt, ausgeſezt wäre. —

Allein, wie fühlt man dieſe Vortheile zu Kriegszeiten?

Es iſt hier die Rede nicht von dem Falle, wo rund umher die angränzende Länder in den Krieg verwickelt werden, und ein einzelner Staat durch die kluge Politik ſeiner Regierung ſich in einer weiſen Neutralität erhält. Welcher Einwohner wird hier das Glück nicht preiſen, unter einer Verfaſſung zu leben, die ihn und ſeine Mitbürger von der Landplage, vom Kriege, behütete, die ſeine Nachbarn zu Grunde richtet? —

Wenn aber der Staat, in dem wir wohnen, einmal in den Krieg hineingezogen iſt, es geſchehe durch Mangel an Klugheit, oder durch gerechte Nothwehr, oder zu Erfüllung welcherley ſtaats- oder völkerrechtlicher Verbindlichkeiten; kann dann die Verbindung in jenen Staat noch glücklich genannt werden, und wird ſie Vortheile gewähren?

Wir wollen hier nicht auf die Hülfe und Unterſtützung hinblicken, die vielleicht einzelne wohldenkende Perſonen oder Familien dem durch den Krieg verarmten Mitbürger zufließen laſſen: dieſe läßt ſich eben ſo gut bey einzeln zerſtreuten Familien, ohne Verbindung in einen Staat denken.

Wie aber, wenn auch die Heeresmacht des Landes geſchlagen und zernichtet iſt; wenn der erzürnte Feind ſich in den Beſitz des Landes geſezt hat; wenn

er ſogar durch Forderungen, durch Erpreſſungen aller Art das Land ausſauget; ſoll da noch Vortheil bey der Verbindung in den Staat ſeyn?

Ja, auch hier wird noch Vortheil zu finden ſeyn.

Erſtlich werden ſich die im Lande konſtituirten Obrigkeiten — und ſie müſſen es nach der Pflicht ihrer Anſtellung — dafür verwenden, daß die Forderungen des Feindes gemäßiget, vielleicht manche durch wohlangebrachte Vorſtellungen zurückgenommen, oder — wenn auch dieſes nicht zu erwirken iſt — doch verhältnißmäßig umgelegt, oder Zeit-Aufſchub hiezu vergönnt werde.

Zweytens, wenn auch Einzelne, ihrer phyſiſchen Lage und des Ungefährs der Kriegswendung halber, augenblicklich hart gedruckt werden, und zehnfach mehr leiſten müßten, als es ſie, vielleicht ſelbſt bey der unbilligſten und übereilteſten Repartition, nicht treffen könnte; ſo ſehen ſie wenigſtens in der Entfernung den Troſt vor ſich: „wir werden wieder erleichtert werden; der Staat, unſre Mitbürger, werden „uns tragen helfen, und getheilte Bürde iſt immer „Gewinn.“ Kann der einzelne, außer dem Verband in einen Staat ſtehende Menſch, kann eine einzelne, iſolirte Familie Anſpruch auf die Hülfe andrer, eben ſo iſolirter Einzelnen oder Familien machen? — Jeder Unglückliche darf zwar auf die Milde ſeiner Mitmenſchen hoffen, Hülfe fordern kann er nicht. —

Wie ganz anderſt in einem Staat? — Nicht der einzelne Menſch, nicht eine einzelne Familie führt Krieg; des Feindes Abſicht iſt nicht, dem Einzelnen zu ſchaden, weil er dieſer Einzelne iſt; er ſchadet ihm, er fordert von ihm, weil er ein Glied des

Staates iſt, mit dem er in Feindſchaft ſteht; er will nur den Staat ſchwächen, außer Stande ſetzen, ihm länger gefährlich zu werden; nur deswegen legt er die einzelne Provinzen, Aemter, Städte, Oerter hart an, um durch Schwächung der einzelnen Glieder das Aggregat Aller, den Staat, zu entkräften.

Es iſt alſo doch wahr, der Einzelne leidet für den Staat, und dieſer iſt ihm Erſatz, Gleichſtellung ſchuldig, in ſo weit er für ihn gelitten hat, in ſo weit er das Opfer für ihn geworden iſt!

§. 3.

Fließet aus dem Begriffe des Staats eine Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz gegen ſeine Bürger?

1. Zu Friedenszeiten?

Doch, der Staat iſt keine, auf gleichen Gewinn oder Verluſt geſchloſſene Geſellſchaft. — Darum, daß ich in einem Staate mit meinem Nachbarn lebe, habe ich eben ſo wenig Anſpruch auf den Gewinn, den er durch ſeinen Fleiß, Arbeit, Induſtrie macht, als er Anſpruch auf meine Entſchädigung, wenn ihm eine Spekulation misglückt, oder wenn der Blitz ſeine Scheune in Aſche legt. —

Das iſt unſtreitig. Kein Staat hat noch, und keiner kann es jemals, ſeinen Bürgern den Gewinn garantirt, den ſie, jeder nach ſeiner Privat-Neigung, nach dem Maas ſeiner Kräfte und ſeiner Klugheit, beabſichten; oder umgekehrt, kein Staat ſteht ſeinen Bürgern für den Schaden gut, der ihnen ohne ſein Zuthun, ohne ſein Verſchulden, durch Zufall oder

 welch

welch immer für, außer der Sphäre ſeiner Macht lie-gende Ereigniſſe zugeht. — Hier kann nur beſon-drer Vertrag, beſondrer Geſellſchafts-Verband, das Mittragen, das Mitleiden des Verluſtes begrün-den. Nur Brand-Aſſekuranz-Geſellſchaften berechti-gen den Abgebrannten zur Erſatz-Forderung ſeines eingeäſcherten Hauſes; nur Aſſekuranz den Kaufmann zur Entſchädigungsklage für ſein geſcheitertes Schiff.

Iſt aber dies noch ſo, wenn, anſtatt Schaden, den ihm Niemand erſezt, der einzelne Bürger Laſten getragen hat, die den ganzen Staat angehen? Soll er auch da keinen Erſatz, keine Entſchädigung (ſo uneigentlich das Wort iſt — Vergütung würde rich-tiger ſeyn — ſo oft wird es gebraucht um anzuzeigen, der Belaſtete ſoll nicht durch Verſagung des Erſatzes zu Schaden kommen) zu fordern haben? Wer dürfte dies behaupten, ohne zu erröthen? Wer würde nicht dadurch aus dem Staat eine wahre Societas leonina machen, bey welcher ein Theil allen Schaden, der andre nur den Vortheil hätte? —

Der Fall einer ſolchen Leiſtung zu Friedenszeiten iſt zwar ſelten, aber doch denkbar. Nehmen wir an, ein Staat *A* iſt von einem andern Staate *B* im Kriege beſiegt, ſtatt der Einverleibung, oder zur Ret-tung ſeiner Selbſtſtändigkeit, iſt ihm von *B* ein — ewiger, oder auf gewiſſe Jahre beſtimmter — Tribut zu zahlen auferlegt, vielleicht die Bedingniß beygeſezt worden, im Nichtbezahlungsfalle ſolle *B* befugt ſeyn, ſich ſelbſt bezahlt zu machen. Der Fall tritt wirklich ein, die Bezahlung iſt rückſtändig, *B* ſchickt Exeku-tion, um den Tribut einzutreiben. Die zunächſt an der Gränze gelegene erſte — Stadt, Gemeinde oder Perſon, das iſt gleich viel — ſchießt baar die Summe

her,

her, die ruckſteht, und bringt den Staat *A* dadurch aus der Verlegenheit, in welche ihn die Nichtbezahlung gebracht haben würde. Niemand wird hier ſagen, es gebührt ihr keine Vergütung; warum ſezte ſie das Schickſal an die Gränze? warum war ſie zaghafter als Andre? warum ließ ſie es nicht darauf ankommen? warum that ſie es?

Zwey ewige, unbewegliche Regeln hat die Natur in Aller Herzen eingegraben, und alle Geſetzbücher haben ſie ſanktionirt. Sie heiſſen:

Niemand werde reicher durch des Andern Schaden. — Und

Erſeze dem Andern das, was er für dich gethan hat, wo du es hätteſt thun müſſen.

Jeder im Staat iſt ſchuldig, das Seinige — nach dem, allgemein oder für beſondre Fälle angenommenen Fuß — zu leiſten. Aber zu mehr, als dieſes Verhältniß ausweiſet, iſt er nicht und kann nicht verbunden werden. — Thut, leiſtet er im Nothfalle, im Drang der Umſtände mehr als nach dem angenommenen (ein- oder zehnfachen) Verhältniſſe, — das gilt gleich — auf ihn fällt, ſo muß ihm das Mehrgeleiſtete in ſo weit vergütet werden, bis er auf der Linie des Verhältniſſes ſteht, wohin er ſeinen Umſtänden nach gehört. Alles Exzedens iſt Vorſchuß für die übrigen — für den Staat — der ihm gutgethan werden muß. Hierinn hat der Staat nichts vor jeder andern Geſellſchaft voraus; die Natur legte dieſe Pflicht in den Begriff eines jeden Verbandes!

§. 4.

§. 4.

2. Zu Kriegszeiten.

Man möchte vielleicht dieſes auf die Friedenszeiten, wie billig, zugeben; hingegen einen Unterſchied in Kriegszeiten annehmen wollen. — In Kriegszeiten geht Gewalt vor Recht, Kriegslage und Zufall bringen oft ſo viel Unglück über einen Theil des Staats, ohne den andern zu berühren; warum ſoll nun Lezterer nachher leiden, da er im Kriege nichts gelitten hat; warum mehr leiden, als ihm das Schickſal in ſeiner phyſiſchen Lage zugedacht hat?

So mögen wohl Unbilligkeit und Egoismus, oder Misverſtand, ſchließen. Allein, man unterſcheide nur Kriegs-Laſt und Kriegs-Schaden, und Alles wird ſich in ſeine gehörige Schranken fügen.

Der einzelne Bürger, eine einzelne Stadt, Gemeinde, kann durch den Krieg Schaden leiden: aber Kriegs-Laſt trifft nur den Staat als Staat, und die Einzelne als Glieder deſſelben.

Es iſt übrigens gleich viel, ob der Krieg offenſiv oder defenſiv, ob er, von Seiten des leidenden Staats, gerecht oder ungerecht ſey. Die Moralität der Staatshandlungen hat keinen Einfluß auf die Grundſätze gleicher Vertheilung der Staats-Laſten. Ueber jene mag die Verfaſſung jeden Staats, mag die Jezt- oder Nachwelt richten: Leztere fließt blos aus dem vorgehenden Facto — Krieg — ab, es ſey dieſer entſtanden wie er will, er ſey moraliſch gerecht oder ungerecht, er ſey glücklich oder unglücklich geführt.

§. 5.

§. 5.

Grund zur gemeinſamen Tragung der Kriegslaſten.

Genug, daß es Krieg iſt, und daß aus dieſem Vorderſatze Rechte und Verbindlichkeiten abfließen, über die erkannt werden muß, die denjenigen zugetheilt werden müſſen, welche integrirende Theile des Staates ſind.

Dieſer Verband in einen Staat enthält den Grund zur gemeinſamen Leiſtung ſeiner Laſten, in ruhigen und glücklichen, wie in kriegeriſchen und unglücklichen Zeiten. Denn, wer wollte den Mann nur in ſeiner Familie — und um wie viel weniger in dem Staate — dulden, der zwar alle Vortheile und den Genuß des Lebens theilen, Nachtheil aber, Unglück und ſchlimme Zeiten nicht mittragen wollte? — Exeat ab urbe würde das billige Anathema ſeyn, das Stadt und Land über einen Solchen ausſprechen würde. —

Kriegslaſt iſt Staatslaſt, wie jede andre: wer alſo zum Staat gehört — der Staat beſtehe, wie weiland der Römiſche, aus einer halben Welt, oder aus einem einzigen Fleckchen Erde, wie San Marino — muß mittragen; jeder nach Verhältniß ſeiner Kräfte und ſeines Vermögens. Dieſes hat die übereinſtimmende Opinion aller Völker und Zeiten — eine heilige Entſcheidungs-Quelle in Anwendung des Rechts! — längſt entſchieden, ehe es Syſteme über Recht und Unrecht und über Staaten gab. — Selbſt wo beſondre Verfaſſung, oder Belohnung des Verdienſtes, oder ſogar Irrthum und Fanatismus, einzelne Perſonen oder ganze Stände von den Staats-

bey-

beytragen zu ruhigen, gewöhnlichen Zeiten freygeſprochen haben, wurden und werden ſie (mehr noch ſtillſchweigend als durch öffentliche, geſetzliche Beſtimmung) zum Mittragen in Kriegszeiten angewieſen, und es widerſtreitet dem allgemeinen Gefühl von Billigkeit und Recht, im Nothfalle eine Exekution oder Immunität zu geſtatten. —

§. 6.

Welche Staatslaſten müſſen aber insbeſondre — zu Friedens- und Kriegszeiten — gemeinſam getragen werden?

Dieſe Frage iſt blos Folge des obigen Satzes. Wer in dem Staate lebt, und in ihm fortleben will, muß das Seinige dazu beytragen; ſonſt würde er den Zweck ohne die Mittel, er würde ein Unding wollen.

Die Einzelne (Perſonen, Städte, Oerter, Aemter, Provinzen, gilt gleich viel) ſind Theile eines Ganzen, des Staats. Wo alſo das Ganze als Ganzes erſcheint, wo dieſe Kathegorie die Individualität der Einzelnen abſorbirt, und dieſe nicht mehr jeder für ſich, ſondern nur als Glieder jenes Ganzen erſcheinen, dort muß von Allen mitgeleiſtet, mitgetragen, mitgewirkt werden.

Die unnennbare Partikular-Fälle, wo dieſes geſchehen kann, laſſen ſich füglich unter zwey Prinzipien bringen, die wir hier als allgemeine Norm aufſtellen wollen:

1ſter **Grundſatz: Alles, was zur Erhaltung eines Staats oder deſſen Theile nothwendig iſt, muß gemeinſam von Allen getragen werden.** Und

2ter

2ter Grundſatz: Alles, was von dem ganzen Staat, als ſolchem, oder von deſſen Theilen, als deſſen Theilen, (weil ſie Theile deſſelben ſind) gefordert wird und geleiſtet werden muß, muß gemeinſam von Allen geleiſtet werden.

Beyde dieſe Grundſätze gelten auf Friedens- und auf Kriegs-Zeiten. Wo in Erſtern jemand, durch wohl- oder übelerworbene Freyheit, verſchont wird, dort iſt nur Ausnahme, die die Regel bekanntlich nicht aufhebt, und eben weil Befreyungen und Privilegien ſtrenge verſtanden werden müſſen (Strictiſſimæ interpretationis ſind), zu ungewöhnlichen, zu Kriegszeiten, keine Anwendung findet.

Wir wollen die Friedenszeiten verlaſſen, die uns hier nichts angehen, und unſern Blick blos auf den Staat zu Kriegszeiten heften. —

§. 7.

I. Was iſt zu Kriegszeiten zur Erhaltung und Vertheidigung des Staats nothwendig?

Je größer die Gefahr für einen Staat iſt, je mehr Mittel müſſen angewendet werden, je ſtärker müſſen die Kräften ſeyn, um ihn und ſeine Selbſtſtändigkeit zu erhalten. — Hieraus folgt von ſelbſt, daß die Laſt zu Kriegszeiten ungleich beträchtlicher, als zu Friedenszeiten ſeyn muß. —

Der Staat, der ſelbſt Krieg führt, oder als Alliirter, oder als Glied eines größern zuſammengeſezten Staats, mit in den Krieg hineingezogen wird, hat auf ſeine Vertheidigung zu denken. Zu den, nach der allgemeinen Uebung der Europäiſchen Staaten zu Friedenszeiten haltenden Truppen muß er, zur

Ver-

Vermehrung und Ergänzung, neue werben; er muß den Sold Aller erhöhen; ſeine Mannſchaft muß gekleidet, bewaffnet, gerüſtet ſeyn; ſie bedarf Lager- und Feld-Requiſiten aller Art; es müſſen Magazine angelegt werden, Lieferungen geſchehen u. ſ. w. — Ferner, die Feſtungen im Lande müſſen ausgebeſſert, dotirt, proviantirt werden, es müſſen Schiffe, Pontons, die Wagenburg u. d. gl. beſtellt und angeſchafft werden. — Was man nicht allein zu bewirken vermag, oder um höhere politiſche Zwecke zu erreichen, erwirbt oder dingt man ſich Alliirte, denen man Subſidien zu zahlen, oder doch Lebensmittel, Fourage u. ſ. w. zu geben, oder Vorſchüſſe zu machen hat, die am Ende nur gar zu oft nicht wieder gut gethan werden. Endlich braucht man Vorſpann zur Artillerie und Bagage, Frohnden und dergleichen mehr.

All dieſes muß nun natürlicher Weiſe der Staat leiſten und beyſchaffen; kein Staat iſt aber, nach der heutigen Kriegsart, beſonders bey länger anhaltendem Kampfe, im Stande, all dieſes von den gewöhnlichen Staats-Abgaben, oder von erſpartem Gelde zu beſtreiten; daher werden erhöhete oder Kriegs-Steuern ausgeſchrieben und erhoben, von denen Niemand frey iſt, weil es um die Erhaltung Aller, des Staats, gilt. —

§. 8.

II. Was wird zu Kriegszeiten von dem geſammten Staat oder von deſſen einzelnen Theilen als ſolchen gefordert?

Der Staat muß zwar Alles leiſten, was im Kriege gebraucht wird, und in dieſem Sinne kann man auch ſagen, daß all dieſes von ihm gefordert werde.

Doch,

Doch, da wir im vorigen Abſatze Jenes, was zur Erhaltung und Vertheidigung des Staats nothwendig iſt, beſonders abgehandelt haben, — wohin namentlich die Forderungen der Alliirten gehören; ſo bleiben uns hiernächſt nur die Forderungen des Feindes, deſſen Lieferungs-Ausſchriebe und Requiſitionen zu betrachten übrig, um zu beſtimmen, was in Rückſicht ihrer gemeinſamen Uebertragung rechtlich ſeye.

Was wir hier von dem Feinde ſagen werden, gilt eben ſo von deſſen Alliirten und Auxiliar-Truppen, welche — wenigſtens augenblicklich — dem okkupirten Lande eben ſo feind ſind, als der Hauptfeind ſelbſt. —

Die Forderungen des Feindes beſchränkt kein Rechts-Prinzip. Denn was auch die Theorie des Völkerrechts je darüber vorgezeichnet haben mag; ſo zeugt dagegen die Erfahrung, daß ſich feindliche Mächte und Befehlshaber wenig oder gar nicht an ſolche Regeln binden. Ueberhaupt iſt in ſolchen Fällen nur das Bedürfniß, die eiſerne Noth, das Geſetz der Armeen. Freylich wird dieſes durch beſſere oder ſchlechtere Moralität der Heerführer und ihrer Vertrauten, durch ſtrengere oder laxere Diſciplin der Subalternen, durch höhern oder geringern Grad von Kultur der kriegenden Nationen, endlich aber und vorzüglich durch reichern oder ärmern Zuſtand des feindlichen Kriegsſchatzes, mehr oder minder weit ausgedehnt: Allein, es kömmt hiebey keineswegs auf den ſittlichen Werth der Handlungen des Feindes oder auf die ſtrenge Uebereinſtimmung ſeiner Forderungen mit den Grundſätzen des Rechts an. Genug, daß vom Feinde ernſtlich gefordert werde, und daß er ſeine Forderungen mit Gewalt unterſtüzt, oder zu

unterſtützen droht, damit das Geforderte geleiſtet werden müſſe, und von gemeinſamer Uebertragung der Laſt die Frage entſtehe. —

Ich ſagte: der Feind müſſe ernſtlich gefordert haben. Dies wird wohl allezeit der Fall ſeyn? Ich wollte indeſſen nur darauf deuten, daß ich voraus⸗ ſetze, man werde ſich, wo immer von dem Feinde gefordert wird, Mühe geben, ihn durch Vorſtellun⸗ gen, vielleicht durch hie und da wohl angebrachte Ge⸗ ſchenke, von ſeinen ſo oft abſichtlich überſpannten For⸗ derungen entweder ganz abzubringen, oder wenigſtens eine Minderung derſelben zu bewirken. — Alles kömmt hier auf Muth oder Feigheit, Entſchloſſenheit oder Schwäche der Vorſteher einzelner Provinzen, Aemter, Städte, oft auf einen Augenblick guter oder übler Laune der feindlichen Heerführer und ihrer Fa⸗ voriten an. — Doch wird die Beſchuldigung zu groſſer Nachgiebigkeit und kindiſcher Furcht, welche ſo gern den Vorſtehern von unkundigen oder eiferſüch⸗ tigen oder unzufriednen Leuten nach der Hand (aprés coup) gemacht zu werden pflegt, faſt noch ſchwerer als jene von Kolluſion mit dem Feinde zu erweiſen ſeyn. Ueberdies muß der Staat ſeine Diener ſo neh⸗ men, wie ſie ſind, ſobald nicht Vorſatz oder ſtrafbare Nachläſſigkeit erſcheint. Es würde um manchen, ge⸗ wiß redlichen Beamten, mißlich ausſehen, wenn man ſeinen Muth nach dem Maasſtabe der Helden meſſen, und ihn deswegen der Unterſuchung, der Strafe unterwerfen wollte, weil er den Muth nicht gezeigt hat, den ſein Chef nachher ruhig am Schreibtiſche für die ihm einberichtete Umſtände diktatoriſch abwägt.

Wer kann überhaupt, wenn er nicht ſelbſt Au⸗ gen⸗ und Ohrenzeuge, wenn er nicht ſelbſt mithan⸗

delnde Perſon geweſen iſt, ſagen, das war, oder war nicht Ernſt, das war metus, qui cadit in conſtantem virum, oder es waren Kinderpoſſen? —

Noch habe ich zu bemerken, daß wenn feindliche Forderungen welcher Art, durch öffentliche oder durch heimliche Unterhandlungen mit den feindlichen Befehlshabern, Kommiſſairs u. dgl. herabgehandelt oder beſeitiget werden, die deshalb gegebene Summen und Geſchenke an die Stelle der gemachten Natural-Forderungen treten, und von ihnen, als dem Surrogat, eben daſſelbe gelten müſſe, was wir im Verfolg von dieſen ſo verſchiedenen Zweigen feindlicher Zudringlichkeit ſagen werden. —

§. 9.

Entweder geſchehen die feindlichen Anforderungen an den geſammten Staat, oder an einzelne Theile deſſelben.

Die Anforderungs-Weiſe, deren ſich der Feind bedient, kann eben ſo verſchieden ſeyn, als es die Forderungen ſelbſt ſind, und es kömmt auch hierauf in Hinſicht der Rechtlichkeit der Uebertragung nicht an. — Einen Haupt-Unterſchied muß ich aber nothwendig berühren, weil er vor andern einen weſentlichen Einfluß auf Leztere haben zu müſſen, ſcheinen mag.

Der Feind iſt nämlich nicht immer, weder in dem Falle, noch in der Lage, einen ganzen Staat okkupiren zu können. Oft beſezt er nur einzelne Theile, Provinzen, Aemter, Diſtrikte.

Nach dieſer Verſchiedenheit — oder auch nach dem Lauf der kriegeriſchen Operationen — fordert er

an das ganze Land, oder nur an die einzelnen Theile. Erſteres pflegt meiſtentheils zu geſchehen, wenn der Feind die Hauptſtadt des Landes — wo die Landes-Kollegien ihren Sitz haben — nebſt einer größern oder mindern Portion deſſelben beſezt hat, die Anforderung für das ganze Land an jene — an die Landes-Kollegien — ſtellt, und ihnen überläßt, die Subrepartition ſelbſt zu treffen. Dieſe Methode hat an ſich eben ſo viel Vortheil für das Land, als für den begehrenden Feind. Die Vertheilung der Laſt (wenn ſie gleich nur proviſoriſch iſt, und als Vorſchuß Namens des Ganzen gilt) geſchieht verhältnißmäßiger, und mit größerer Sachkenntniß, als wenn ſie der Feind ſelbſt vornimmt, und die einzelnen Theile werden für den Augenblick weniger gedruckt. Der Feind ſelbſt aber erhält richtigeres Maas, bekömmt das Geforderte ſchneller und ordentlicher, und entgeht den Kniffen und Uebervortheilungen ſeiner eignen Agenten. — Freylich ſollte der Feind alsdann auch billig genug ſeyn, die einzelnen Theile des Landes nicht noch beſonders zu belegen, und einzelnen detachirten Korps nicht geſtatten, überall, wo ſie hinkommen, nochmals zu fordern; allein, eine ſo mäßige Billigkeit iſt kaum von einem Feinde zu erwarten; und dann verträgt ſie ſich nicht einmal immer mit dem Drange der Umſtände und mit der Kriegslage.

Dieſe — aber auch oft bloße Geldgierde der Generale und Kommiſſärs (zu beyden liefert der dermalige franzöſiſche Krieg die Belege dem Tauſend nach) — verurſacht Theilweiſe Anforderungen an einzelne Landes-Diſtrikte, Städte, oder Gemeinden. Ein Korps der durchziehenden Armee braucht Brod, Mehl, Fourage (da es zu weit von ſeinen Magazinen entfernt iſt), oder Holz, Lagerſtroh, oder was ſonſt im-

immer; oder man fordert auch wohl blos um zu nehmen, um auszuleeren, um zu necken.

Hier fragt ſichs nun, gehen alle dergleichen, auch theilweis gemachte Forderungen, das ganze Land, den ganzen Staat, oder im Gegentheile nur jenen Theil an, an welchen ſie geſchehen ſind? Und fällt ſonach die Uebertragungs-Laſt auf den ganzen Staat, oder bleibt ſie nur auf jenem Theile liegen, dem ſie der Feind angeſezt hat?

Wir wollen dieſe, in ihren Folgen äuſſerſt wichtige Frage näher zergliedern.

§. 10.

Verbindlichkeit zur gemeinſamen Uebertragung auch der Leztern.

Daß Forderungen, die an das ganze Land, an den Staat, als Staat, von dem Feinde gemacht werden, auch allgemein getragen werden müſſen, folglich die Konkurrenz aller Theile des Staats und der einzelnen Bewohner deſſelben erheiſchen, darüber möchte es überflüſſig ſeyn, Worte zu verlieren; und ſollte auch ein Theil des Landes zur Zeit der Anforderung noch von Freundes Macht beſezt ſeyn und vertheidiget werden, wohin alſo der Arm der eignen, unter des Feindes Joch gebeugten Landesregierung in dieſem Moment nicht reichen kann; ja, ſollte der freundliche Befehlshaber oder der Regent ſelbſt dem vom Feinde unbeſezten Theile verbiethen zu konkurriren, ſo verſteht ſich dieſes alles nur auf jene augenblickliche Lage nach geendigtem Kriege, wo alles wieder in die vorige Ordnung zurücktritt, fällt ſo gut den verſchont gebliebenen, als den übrigen Theilen des Staats

ihre Quota an dem zu tragen zu, was an den geſammten Staat gefordert worden iſt, und von einzelnen Theilen deſſelben einsweilen vorſchußweiſe geleiſtet wurde. — Dieſes erfordert der Begriff des Sozial-Verbandes und die Billigkeit!

Wie iſt es aber mit den an einzelne Theile des Staats gemachten feindlichen Anforderungen?

Die Beleuchtung des Grundes, aus welchem ſie von dem Feinde geſchehen, wird uns hier den beſten Leitfaden zur richtigen Beurtheilung in die Hand geben.

Warum fordert der Feind an einzelne Theile oder Orte? Warum nimmt er, leeret aus u. ſ. w.? Nicht darum, weil dieſer Fleck Erde dieſer iſt: Nicht deswegen, weil dieſes das Städtchen oder Dörfchen, und **nicht ein andres** iſt: denn was kümmert den Feind die Individualität dieſes Stückchen? was hätte der mächtige Feind, in jenem Momente Sieger, von deſſen Unmacht zu fürchten? — Sondern er fordert, weil es Theile ſind, von dem ganzen Staat, mit dem er im Kriege iſt, weil er dieſen nur ſchwächen, und auſſer Stand ſetzen kann, ihm ferner zu ſchaden, wenn er die Theile ſchwächt und verdirbt. — Als Theil alſo **eines Ganzen** leidet und leiſtet der einzelne Diſtrikt. Nicht immer kann überdies, wie wir ſchon einmal bemerkt haben, der Feind an den geſammten Staat und an deſſen Regierung fordern; dies leiden oft weder Zeit, noch Lage, noch Umſtände. Er fordert und nimmt daher auf Rechnung des **Ganzen** von den Theilen, und überläßt es Erſterm und ſeinen Regierern, wie ſie ſeiner Zeit die Berechnung unter ſich treffen wollen. Daher giebt der Feind Empfangſcheine, Quittungen ꝛc. daher geſtattet er bey einem dem **ganzen** Staat gemachten

machten Anſaͤtze, z. B. von Fourage, Mehl u. dgl. daß das von einzelnen Orten, Aemtern, Gegenden, an ſeine vorpouſſirte oder detachirte Korps Gelieferte diskontirt werden duͤrfe; daher ſezt er Formen feſt, wornach die in Abrechnung gebracht werden duͤrfende Bons, Recepiſſe, Scheine, eingerichtet und ausgeſtellt ſeyn muͤſſen; zum deutlichen Beweis, daß er nicht anders als gegen den Staat handelt.

Iſt nun aber dieſes offenbar, wie es wirklich unverkennbar iſt, ſo koͤnnen ſich auch die Theile unter ſich nicht anders, denn als Theile **eines Ganzen** betrachten, und alle auf den Separatismus fuͤhrende Grundſaͤtze muͤſſen beſeitiget werden. Die Theile muͤſſen ſonach konkurriren, das theilweis Geleiſtete muß allerſeits konferirt, in **eine** Maſſe zuſammengeworfen, und ſodann die Vertheilung oder Ausgleichung nach einem gewiſſen Maasſtabe — nach den Kraͤften und dem Vermoͤgen eines jeden Staats-Gliedes — gemacht werden; damit nicht der eine Theil ganz erliege und abzehre, wo der andre gar nichts zu tragen haͤtte, und alle wieder, jeder nach dem ihn treffendem Verhaͤltniſſe, in den Stand kommen, ihre Staatslaſten zu kuͤnftigen Zeiten zu tragen.

Die einzelne Theile leiden ohnehin ſo manches durch die Plage des Krieges, was nicht zuſammen getragen, nicht vertheilt werden kann, und wo es heißen muß: damnum maneat ubi eſt. So manche ſieche Glieder haben Jahre lang noch an dem ihnen zugegangenen Schaden zu heilen, wo der uͤbrige Staatskoͤrper ſich erholt hat, ja wieder zu bluͤhen anfaͤngt. Man denke ſich nur den ſo oft eintretenden leidigen Fall, daß Doͤrfer, Staͤdte ꝛc. durch Zufall in der Hitze des Kampfs, oder aus welch ſonſtiger Ver-

anlaſſung, in Aſche gelegt werden, ohne daß Vertrag noch Verbindlichkeit zum Wiederaufbauen auf gemeinſame Staatskoſten vorhanden ſeyn. Was würde aus den Theilen, was folglich ſelbſt aus dem Ganzen werden, wenn nicht einmal das gemeinſam getragen und richtig vertheilt werden wollte, was ſich tragen und vertheilen läßt, und nach den Begriffen des Rechts vertheilt werden muß?

§. 11.

Und Grundſatz hierüber.

Aus dem Geſagten ergiebt ſich ſchon der Grundſatz, den ich als den mir am richtigſt ſcheinenden aufſtellen zu müſſen glaube.

So oft von feindlichen Befehlshabern, Kommandanten oder welcherley Agenten etwas an einen Theil des Staates, an eine Stadt, Ort, Gemeinde ꝛc. gefordert wird, oder etwas von ihm geleiſtet oder gelitten werden muß, weil er ein Theil des, mit dem Feinde im Kriege ſtehenden Staats iſt; ſo oft geht die Laſt den ganzen Staat an, und gehört in die gemeinſame Vertheilung und Ausgleichung.

Wo dagegen etwas genommen, erpreſſet oder gethan wird, das nicht auf Befehl oder Forderung der feindlichen Befehlshaber, Kommandanten oder Agenten geſchieht (es geſchehe von einzelnen Korps oder von Individuen), und wo folglich der Theil nicht als Theil des Staats angelegt und betrachtet wird; dort iſt auch keine Verbindlichkeit von Seiten des ganzen Staats, den zugegangenen Schaden mit zu tragen. — Und

Eben

Eben ſo wenig exiſtirt eine ſolche Verbindlichkeit, wo bloßer Zufall einen Theil zu Schaden bringt.

Aus dieſem dreyfachen Satze ſollten ſich, wie mir däucht, ſo ziemlich alle Fragen beantworten laſſen, die über Theilnahme an der allgemeinen Kriegslaſt, und an dem Kriegsſchaden aufgeworfen werden können.

Wir wollen ihn auf die hauptſächlichſten Gattungen derſelben anzuwenden verſuchen.

§. 12.

In wie weit gehören die Requiſitionen des Feindes hieher?

Den erſten Platz nehmen die Requiſitionen des Feindes ein. Dieſe, mehr dem Namen als der Sache nach in dem jetzigen franzöſiſchen Kriege zuerſt aufgekommene Forderungen (die jedoch näher ausgildet, und ungleich weiter als in jedem vordern Kriege ausgedehnt worden ſind), ſind wahre Lieferungs-Ausſchriebe, die Worte mögen noch ſo ſchön dabey gewendet, und die Stellung befohlen, oder blos zu derſelben eingeladen (invité) ſeyn. Was alſo von Lieferungen überhaupt gilt, muß auch von dieſen gelten; und es ändert ihre Weſenheit nicht, ob nothwendige oder minder nothwendige, oder wohl gar nur luxuriöſe Gegenſtände gefordert werden. Die eine wie die andern müſſen geſtellt werden, ſo wie ſie begehrt werden, und Weigerung würde hier, wie dort, Drohungen und endlich Gewalt zur Folge haben. Es ſeye nun die Forderung Brod und Fourage, oder Burgunder und Liqueurs für die Generale, ſie

ſeye Tuch und Leinwand für die Kleidung der Truppen, oder Papier, Siegellack und Bleyſtifte für die Kanzleyen (von alle dem können die Orte, wohin bisher franzöſiſche Truppen gekommen ſind — ja vielleicht noch Beyſpiele von andern Gattungen von Requiſitionen — aufweiſen); das gilt gleichviel.

Wie iſt es aber, wenn der Feind — wie es namentlich bey den franzöſiſchen Armeen überall geſchehen iſt — eine gewiſſe Form für ſeine Requiſitionen feſtgeſetzt, oder jene Perſonen benannt hat, welche allein befugt ſeyn ſollen, Requiſitionen zu machen, wie z. B. bey den franzöſiſchen Armeen den Commiſſaire Ordonnateur, oder den Commiſſaire des guerres faiſant fonction d'Ordonnateur, oder in dringenden Fällen den Diviſions-General, der die Kolonne anführt? Wenn nun Andre, z. B. einzelne Kommandanten, Offiziere, Kommiſſärs, Schreiber und Schreibers-Helfer, Requiſitionen ausſchreiben, und ſie im Verweigerungsfalle mit Gewalt beyzutreiben verſuchen?

Kann da der Staat — oder eben ſo, wenn die, oft ganz unleſerlich ausgeſtellte Bons nicht in der vorgeſchriebenen gehörigen Form ſind — ſolche Requiſitionen gerade zu ſtreichen, und die ſie vorzeichnende Aemter und Gemeinden damit abweiſen? — Nein; das würde mehr als ungerecht, das würde grauſam ſeyn! — Zwar thut die Regierung des Landes wohl daran, wenn ſie ihren Untergebenen befiehlt, ſich, **ſo viel möglich**, ſolche vorſchriftmäßige Bons oder Recepiſſe zu verſchaffen, beſonders, ſo lange noch — am Ende meiſtens getäuſchte Hoffnung — vorhanden iſt, der Feind werde eine Abrechnung geſtatten; zwar iſt es Pflicht der Beamten und Ortsvorſtände, möglichſt

lichſt für die richtige Ausſtellung beſorgt zu ſeyn, und ſich ſolche angelegen ſeyn zu laſſen: Allein, wenn ſie dennoch nicht gegeben werden, wenn, — wie es, leider, bey den franzöſiſchen Armeen namentlich Sitte iſt, die That mit den erlaſſenen Proklamationen und Befehlen gerade im Widerſpruch ſteht; wenn der Beamte ſo ganz von der Willkür des Requirirenden abhängt, daß er geben muß, was Jener verlangt, um ſich und ſeine Gemeinden von fernerer Qual und Mishandlung zu befreyen; wenn er noch froh ſeyn muß, daß er irgend einen Schein, er ſehe aus wie er wolle (den er oft nicht einmal leſen kann), erhalte; ſollte da die Aufrechnung ſolcher Requiſitionen geſtrichen werden können, und ſollte der Staat die Theilnahme daran, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, verweigern können? Wer wird hartherzig genug ſeyn, um ſich davon überzeugen zu können?

Natürlicher Weiſe ſetze ich voraus, daß über die wirklich geſchehene Ablieferung kein Zweifel vorwalte, und der Beweis davon durch Zeugen, Atteſtate, oder wie ſonſt hergeſtellt ſeyn. Eben ſo werden Beamte immerhin gut thun, beſonders wenn die ſo geartete Requiſitionen etwas beträchtlich ſind, ſobald ſie nur können, ſie ihren unmittelbaren Chefs oder Regierungen einzuberichten, um ſich gegen alle, in der Folge aus Unkunde ſo gern gemacht werdende Ausſtellungen zu ſichern; wenn aber kein Zweifel an der Wirklichkeit und Liquidität der Leiſtung übrig iſt, ſo enthebt ſicherlich kein Mangel an der Form den Staat von der Pflicht, dieſelbe ſich unter die übrigen Kriegslaſten aufrechnen zu laſſen, und ſo wie die übrigen ſchulgerechteſt ſtyliſirte Forderungen gemeinſam zu tragen. Denn nicht die Form und deren Beobachtung oder Nichtbeobachtung — die hier nicht in dem freyen

Willen des Gebenden, ſondern in der Laune des Nehmenden ſteht, — giebt den Grund zur gemeinſamen Uebertragung ab; oder, mit andern Worten, macht die Forderung zur Staatslaſt; ſondern Forderung des Feindes von der einen Seite, und wirklich geſchehene Leiſtung von der andern.

§. 13.

In wie weit gehören die vom Feinde angeſezte Kontributionen und Brandſchatzungen hieher? — Etwas von Geiſſeln.

Man kann zwar im weitläufigern Sinne Alles Kontribution nennen, was einer Stadt oder Ort vom Feinde zu liefern oder zu leiſten angeſezt wird. Im eigentlichen Sinne aber verſteht man darunter beſtimmte Geldſummen, welche von ihm — meiſtens in einer kurzen Zeit zu erlegen — gefordert werden. Sie heiſſen Brandſchatzungen, wenn ihnen die Drohung beygeſezt wird, im Nichterlegungsfalle die Stadt oder den Ort in Brand zu ſtecken. Oft wird dieſe mit der Drohung vorhergehender allgemeiner Plünderung verbunden; oft ſteht leztere allein; oft werden blos Geiſſel im Nichtbezahlungsfalle ausgehoben und abgeführt. Alle dieſe Verſchiedenheiten in der Form ändern jedoch die Natur der Forderung und ihrer Folgen nicht ab.

Können nun dergleichen einzelnen Orten angeſezte Kontributionen in die allgemeine Kriegslaſt des Staats eingerechnet werden, und muß der geſammte Staat folglich daran mittragen? — Oder, bleiben ſie auf jenem Orte allein liegen, dem ſie vom Feinde angeſezt worden ſind?

Kontributionen werden eben ſo, wie andre Forderungen, einer Stadt oder einem Orte angeſezt, weil ſie zu dem (in dem Sinne des Feindes feindlichen) Staate gehören. Schon unſerm allgemeinen Grundſatze zu Folge, müſſen ſie daher von dem geſammten Staate mitgetragen werden. Sie ſind ein Theil der allgemeinen Kriegslaſt, und müſſen nach den nämlichen Prinzipien beurtheilt werden.

Freylich kann man dagegen einwenden: Kontributionen und Brandſchatzungen werden — wenigſtens meiſtentheils — einer Stadt oder Orte **zur Strafe** vom Feinde angeſezt, entweder wegen irgend eines Vergehens, welches ſie ſich gegen ihn zu Schulden gebracht haben ſoll, wegen zu hartnäckiger Gegenwehr u. ſ. w. Was aber Strafe iſt, kann doch unmöglich von Andern als von den Strafbaren getragen werden, und muß auf dieſen **allein** ruhen bleiben.

Ja, ſo mag es ſcheinen. Und wäre die Rede von einer unzweifelhaft verdienten, von des Straffälligen ordentlicher Obrigkeit, zu ruhigen Zeiten, angeſezter Strafe, ſo würde dieſer Schlußfolge gar nichts entgegen zu ſetzen ſeyn. Wo aber von einem **Erkenntniſſe des Feindes**, von Vergehen und Schuld in **ſeinem** Sinne die Rede iſt; da möchte doch wohl ein ſolches Räſonnement eine ganz andre Aufmerkſamkeit verdienen, und wahrſcheinlich eine ganz verſchiedene Entſcheidung erfordern.

Fürs Erſte giebt es die Erfahrung, daß die Beſchuldigungen, die der Feind in ſolchen Fällen macht, gewöhnlich nur Vorwand ſind, um deſto mehr anſetzen und mitnehmen zu können. Seine Angabe verdient alſo an ſich ſchon keinen Glauben. Und hat man nicht ſo oft, in dem gegenwärtigen, wie in vori-

vorigen Kriegen, den Feind von einem Orte, dem er alle mögliche Vergehungen andichtete, und deswegen brandſchazte, zu einem andern, den er ohne alle Wehr, ruhig und geduldig fand, hineilen, und gerade ſo wie bey dem Erſten handeln geſehen?

Fürs Zweyte, iſt dasjenige, was in dem Sinne des Feindes Schuld und Verbrechen iſt, in dem Sinne des Staats, zu welchem der gebrandſchazte Ort gehört, meiſtentheils Verdienſt, Schuldigkeit, Pflicht (vertu en deça, crime au de lá des monts).

Würde aber der eigene Staat einen ſolchen Ort in ſeinem Elende ſitzen, unter der Laſt erliegen laſſen; was wäre es anders als Strafe für erfüllte Pflicht und Schuldigkeit? was anders, als Ungerechtigkeit? Wo würde der Staat, der ſo handeln würde, noch Städte, Gemeinden, Bürger finden, welche ihre Pflichten erfüllen, ihm getreu anhängen, und ſich ſelbſt, — im Nothfalle — für ihn aufopfern wollten?

Nur in dem Falle, — und allein in dem Falle — könnte eine Ausnahme Statt finden, und der Staat dem einzelnen Ort ſeine Brandſchatzung allein zuſchieben, wenn erwieſen wäre, daß er ſich muthwilliger Weiſe durch Unbeſonnenheit, eitle Neckerey, oder Tollkühnheit, dieſe Strafe billig zugezogen habe. — Allein wie ſchwer dürfte in den meiſten Fällen ſolch ein Beweis werden? Und wenn er hergeſtellt werden könnte, ſo würde die Schuld doch größtentheils nur auf einzelne Bewohner — ſelten oder niemals auf die ganze Stadt oder Gemeinde — oder gar nur auf die Vorſtände derſelben fallen.

Im erſten Falle müßten dann nur Jene geſtraft und zur Tragung der Kontribution verurtheilt werden,

die gefehlet, und dadurch dem ganzen Orte die Ahndung zugezogen hätten; und ein Gleiches würde im leztern Falle, nur mit dem Unterſchiede zu geſchehen haben, daß, wo das Vermögen der unverſtändigen Vorſtände nicht hinreichen würde, der übrige Erſaz von dem Staate ſelbſt geleiſtet werden müßte, da es wohl dieſem oder ſeinen Regierern, nicht aber der Stadt oder Gemeinde, imputirt werden kann, ſolche Beamte angeſtellt zu haben.

Noch eine Frage kann man hier aufwerfen: Wie iſt es mit jenen Kontributionen, welche nicht gleich bezahlt werden können, und wegen welcher der Feind Geiſſel aushebt und mitnimmt? In wie weit iſt die Stadt oder der Ort, woraus ſie genommen worden, und ſonach der Staat ſelbſt, verbunden, dasjenige zu erfüllen, was die Geiſſeln während ihrer Gefangenſchaft gethan oder verſprochen haben?

Einmal kann die Frage nicht davon ſeyn, was die Geiſſeln für ihren Unterhalt aufgewendet haben, oder leihweis aufnehmen mußten. Denn ſo wie jeder Ort ſeine Geiſſel mit Geld und Credit unterſtüzen muß, und dieſe Auslagen unſtreitig zu den allgemeinen Kriegslaſten gehören, ſo muß auch, wenn dieſe Unterſtüzung vernachläſſiget, oder unmöglich geworden wäre, dasjenige übernommen und getragen werden, was an deſſen Statt von den Geiſſeln aufgenommen und verzehrt worden iſt. Das erfordert die allgemein anerkannte Billigkeit.

Die einzige Ausnahme würde zu machen ſeyn, wenn die Geiſſel, ihre Lage und Pflicht vergeſſend, einen ganz unverhältnißmäßigen Aufwand gemacht, und auf öffentliche Rechnung gegen die Gebühr gezecht hätten; wo ihnen dann, und das von Rechtswegen,

wegen, dasjenige, was ihre ſtandesmäßige (jedoch nach dem Preis der Dinge, nach dem Ort ihres Aufenthalts, und nach den übrigen Umſtänden billig zu beurtheilende) Verpflegung überſteigt, aus ihrem Beutel zu beſtreiten, auferlegt werden würde.

Zweytens, kann auch davon die Rede nicht ſeyn, wenn die Geiſſel eines Orts in die von dem Feinde beſezte Hauptſtadt ihres Staats geführt werden, und dort mit Vorwiſſen und Genehmigung der obern Landesſtellen die angeſezte Kontribution vollends berichtigen. Denn was auf dieſe Art geſchieht, hat gewiß alle Legalität für ſich, und hat ſomit vollen Anſpruch auf die gemeinſame Uebertragung.

Daſſelbe gilt auch drittens, wenn die Geiſſel während ihrer Gefangenſchaft, oder auch bey ihrer Abführung mit oder ohne Zuthun des Feindes, den Auftrag von ihrer Gemeinde erhalten hätten, die Kontribution vollends zu berichtigen. Kluge Männer, die als Geiſſel abgeführt werden, werden jedoch wohl daran thun, ſich in ſolchen Fällen nicht leicht mit mündlicher Autoriſation zu begnügen, ſondern ſchriftliche Vollmacht zu verlangen; theils, um alle ſo leicht nach der Hand zu machende Chikanen zu beſeitigen, theils weil öfters noch nicht gezahlte Kontributionen bey dem Frieden annullirt und die Geiſſel unentgeltlich freygegeben werden; folglich, anſtatt ihrer Gemeinde zu dienen, ſie derſelben ihre Laſt unnützer Weiſe vergröſſern, und ſich verantwortlich machen würden.

Dieſe leztere Beſorgniß hat indeſſen freylich nur alsdann Grund vor ſich, wenn baldige Ausſicht zum Frieden vorhanden iſt, und die Geiſſel-Aushebung nicht zu Anfang, oder zu einer ſolchen Epoche des

Kriegs

Kriegs geſchieht, wo noch an keinen Frieden zu denken iſt.

Drittens — und vorzüglich zu der leztbenannten Zeit — muß auch den Geiſſeln dasjenige genehm gehalten, und übernommen werden, was ſie, **in der Gewißheit des Nachlaſſes der Kontribution,** auf geheime Geſchenke verwenden, um entlaſſen zu werden, und dadurch ihre Gemeinde von der gröſſern Laſt zu befreyen.

Allein, dieſer Punkt iſt ſo äuſſerſt delikat, daß kaum eine richtige Vorſchrift deshalb gegeben werden kann. Was iſt hier **Gewißheit**; wie weit kann ſie den Mann von Kopf und kluger Beurtheilung beruhigen; wann und in wie weit darf er ihr vertrauen? In ſolchen Fällen — wie in ſo manchen andern in der Welt — urtheilt nicht nur der groſſe Haufen, ſondern ſehr oft ſelbſt der geſündere Theil, nach dem Erfolg, und wer im Grunde Lob und Recht verdiente, dem wird Undank und Vorwurf zu Theil!

Ueberhaupt iſt daher den Perſonen, die als Geiſſel abgeführt werden, zu rathen, ſich in keine Unterhandlung mit dem Feinde (wenn ſie nicht von der Regierung ihres Staats, oder von ihrer Gemeinde ſchriftlich dazu bevollmächtiget werden) über rückſtändige Kontributionen u. dgl. einzulaſſen. Geiſſel an ſich ſind bloße Unterpfänder, zur Sicherheit einer Leiſtung genommen oder gegeben: Sie haben ſich daher blos **leidend** zu verhalten, und alle Unterhandlung denjenigen zu überlaſſen, die frey ſind, was ſie nicht ſind. Drohungen, und ſelbſt Mishandlungen, müſſen ſie nicht von dem Wege abweichen machen, und ſie vielleicht der Gefahr der Verantwortlichkeit ausſetzen. Sie können ſich, ſelbſt mit Vorwiſſen und

Erlaubniß der feindlichen Gewalthaber, an die Regierung ihres Staats oder den Vorſtand ihres Orts wenden; ſie können um Weiſung, um Vollmacht, um Hülfe anſuchen und bitten, Vorſchläge machen u. ſ. w.; aber ſelbſt, aus eigener Macht, Unterhandlungen anzugehen oder gar abzuſchließen, iſt ein zu gewagter Schritt, den ſie am Ende theuer bezahlen dürften! — Wird die Behandlung des bewachenden Feindes zu arg und unerträglich, ſo wird ſich ohnehin ein wohlhabender, als Geiſſel abgeführter Mann, (und auf ſolche Perſonen rechnet gewöhnlich die Schlauheit des Feindes), ſeine perſönliche Freyheit oder die Erleichterung ſeines Schickſals gern etwas koſten laſſen; und keine Gemeinde, kein Staat wird ungerecht genug ſeyn, ſich dem ſchuldigen Erſatze eines ſolchen Löſegelds entziehen zu wollen, das allerdings unter die von dem Staat zu vergütende Laſten der Einzelnen gehört, weil hier der Einzelne um des Staats willen leidet, und dieſem an der Erhaltung und Zuſtandsverbeſſerung des um ihn leidenden Bürgers, nach Schuldigkeit und Pflicht, gelegen ſeyn muß. Daher auch die Pflicht eines jeden Staats, und jeder Gemeinde, ihre Geiſſeln auszulöſen.

Wenn dagegen **Viertens** kleinmüthige und ängſtliche Männer ſich, entweder gleich bey der Aushebung, oder auch hernach (ohne eine drückende Mishandlung erweiſen zu können) von der Geiſſelſchaft für ihre Perſon loskaufen, und ihre Mitgenoſſen darinn ſitzen, oder Andre an ihrer Stelle nehmen laſſen; ſo kann wohl niemals die Frage von einem ihnen zu machenden Erſatze ſeyn; vielmehr mögen ſie jenes perſönlich tragen, was ſie für ihre Perſon, für ihr werthes Ich, gethan haben!

§. 14.

§. 14.
In wie weit gehören Geſchenke zur allgemeinen Laſt?

Ich habe ſchon einmal gelegentlich von Geſchenken als Surrogat abgelöſeter Forderungen geſprochen, und behauptet, dieſe müßten eben ſo gut gemeinſam getragen werden, als es dasjenige hätte werden müſſen, an deſſen Stelle ſie getreten ſind.

Wie iſt es aber mit andern Geſchenken, die den feindlichen Befehlshabern, Generalen, Agenten, Kommiſſärs u. ſ. w. gemacht werden? Gehören auch dieſe in die allgemeine Staatslaſt oder nicht?

Niemand wird wohl denken, daß ſolche Geſchenke ganz freywillig und ohne eigennützige Abſicht zu geſchehen pflegen. Denn entweder iſt ſchon etwas Widriges von dem Feinde geſchehen, welchem man durch Geſchenke abhelfen; oder es ſoll etwas geſchehen, dem man vorbeugen will; oder man will ſich im Allgemeinen der Gunſt jener Perſonen verſichern, denen man Geſchenke macht, natürlicher Weiſe, um in vorkommenden andern Fällen entweder auf oder durch ſie wirken zu können. Sehr oft legen einem ſelbſt Geſchenkſüchtige Perſonen ihr Begehren ſo nahe, daß man ihm ſchicklicher Weiſe nicht einmal ausweichen kann.

Da nun alle ſolche Geſchenke Mittel zum Zwecke ſind, ſo müſſen ſie, wie jede andre Leiſtung, in Aufrechnung kommen, und gemeinſam getragen werden.

Wie aber, wenn troz des Geſchenkes, die Abſicht nicht erreicht wird? Denn, ſo wie es — vorzüglich bey den franzöſiſchen Armeen — Leute giebt, die mehr aus Mangel, als aus Grundſätzen übel han-

deln, und ſo wie Erſterem geſteuert iſt, die ehrlichſten und biegſamſten Männer ſind; ſo giebt es dagegen wieder Andre — und wer in der Welt gelebt hat, weiß, daß ihre Zahl nicht klein iſt —, die ſich ein Geſchäft daraus machen; die Angſt, Schwäche, und Leichtgläubigkeit der gutmüthigen Menſchen zu ihrem Vortheile zu benutzen, mit welchen ſie zu thun haben, und ſie dann am Ende auslachen. — Allein, in welcher Spekulation finden ſich nicht dergleichen Misgriffe? Ja, ſollten die Kabinete öfters redlich beichten, um welche Summen ſie auf dieſe Weiſe ohne Nutzen geprellt worden ſind, die Welt ſollte ob der Sünden-Liſten erſtaunen.

Indeſſen iſt Vorſicht und Klugheit eine nicht zu vernachläßigende Regel in dergleichen Fällen, ſowohl in dem **Verſprechen**, als in dem wirklichen **Geben**. Weit ſicherer fährt man dabey, wenn man die Börſe immer noch im Hintergrunde zeigen, und rufen kann: **Handle, ſo geb' ich**; als wenn man **gegeben hat**, und dann **bitten** muß, das Verheiſſene zu erfüllen! Ueberhaupt beobachte und prüfe man die Leute wohl, die ſich oft dienſtfertig vordrängen, und ihren Einfluß, ihr Gewicht, anzurühmen wiſſen. Nicht nur das Gefolge der feindlichen Agenten, ſondern ſehr oft die eigenen Einwohner, die, aus welch einer Veranlaſſung, ſich an jene hängen, ſind genau zu beobachten: Entweder aus Partheyſucht, oder aus Leichtſinn, meiſtens aber aus Eigennutz, machen ſich ſolche Leute nothwendig, tragen ewig hin und her, und ſetzen in eine um ſo gröſſere Verlegenheit, als man ſie nicht immer ganz entbehren **kann**, und durch Mistrauen nicht beleidigen **darf**.

Am Ende haben Leute, die an der Spitze der Geſchäfte ſtehen — es ſeye in einem Königreiche oder

in

in einem Dorfe — ohnehin meiſtens das Loos, daß man ihre Operationen tadelt, und ihnen eine zu groſſe Nachgiebigkeit oder Freygebigkeit gegen den Feind Schuld giebt. Ein Vorwurf, der manchmal, bey blindem Partheygeiſt der anders Denkenden, gefährliche Folgen für die Perſon des redlichſten Mannes haben kann!

§. 15.

Und in wie weit geforderte perſönliche Leiſtungen?

Nicht nur Geld, Lebensmittel, Kleidungsſtücke ꝛc. fordert der oft Mangel leidende Feind, ſondern auch Stellung und Arbeit von Handwerkern aller Art, entweder zum Gebrauche der Truppen, oder zu Befeſtigungen, zum Brückenbau, zur Schiffahrt u. dgl. m. Gehören nun dieſe Leiſtungen, oder die dafür den Arbeitern ſchuldige Belohnung auch unter die gemeinſam zu tragende Laſten? — Allerdings.

Ich ſpreche hier nicht von Frohnden welcherley Art, da dieſe von jedem Frohndſchuldigen in Perſon geleiſtet werden müſſen, und, wenn Einer oder der Andre nicht ſelbſt fröhnen will, es ihm, wie billig, allein zukömmt, ſeinen Mann auf eigene Köſten zu ſtellen, die ihm niemand erſezt. Aber andre perſönliche Leiſtungen der Handwerker, Fuhrleute, Lohnkutſcher, Schiffer, Taglöhner ꝛc. gehören um ſo mehr, und um ſo gewiſſer in die allgemeine Laſt, und erfordern Vergütung, als die Arbeitende, ſie ſeyen Bürger oder Beyſaſſen, Steuren von ihrem Gewerbe entrichten, und diesfalls in der nämlichen Kathegorie mit Handelsleuten und Fabrikanten ſtehen, denen die auf Requiſition geliefert werdende Waare ohne Be-

denken vergütet, und der Betrag dafür in die allgemeine Laſt eingeworfen werden muß. Oder, warum ſollte blos das Materiale vergütet, von der Kunſt, Geſchicklichkeit, von dem Fleiß und Verſäumniß des Arbeiters aber keine Notiz genommen werden? Auch körperliche Kräfte und Geſchicklichkeit ſind ſo gut Kapital für den Arbeiter, als Kombinationen und Spekulation für den Handelsmann. Beyde müſſen daher gleich gehalten und behandelt werden. Leute, welche die von einem Orte oder einer Stadt requirirte Arbeit zu machen haben, ſind überdies im Durchſchnitte von der Klaſſe, die ihren Verdienſt am wenigſten entbehren kann, folglich am erſten Belohnung und Vergeltung bedarf.

§. 16.

Endlich, was ein Ort, oder auch Einzelne des Orts oder Staats wegen gelitten haben.

Sehr oft heißt das: um den Staat, um einen Ort leiden, ſo viel als nichts. Der Staat, der Ort hat weder Nutzen davon, noch hat er den Verluſt verlangt, noch haben ihn endlich die feindlichen Machthaber gefordert. Dagegen geſchieht es aber auch zum öftern, daß entweder der Feind etwas fordert, wodurch dem Einzelnen Schaden zugeht, z. B. wenn zur Befeſtigung eines Orts Privathäuſer niedergeriſſen, Gärten und Felder in Gräben verwandelt werden müſſen; oder, daß zwar die Leiſtung an ſich gleichgiltig, und mit keinem Begriff von Verluſt verbunden iſt, jedoch aber, hieraus, oder aus Urſache derſelben, dem Eigenthümer wahrer Schaden zugeht. In welchen Fällen iſt hier Pflicht zum Erſatz, zur Vergütung, zur Mit-Uebertragung von Seiten des

Staats? Und in welchen Fällen bleibt der Schaden allein auf dem Beſchädigten liegen? Wo iſt hier die Gränze zwiſchen Erſatz und Nicht-Erſatz, zwiſchen allgemeinem Mit-, und zwiſchen Allein-Leiden?

Hier äuſſert ſich am ſichtbarſten der Unterſchied zwiſchen Kriegs-Laſt, und Kriegs-Schaden. Wir werden leicht entdecken, ob es die eine oder der andre ſeye, ſobald wir, unſern allgemeinen Grundſätzen getreu, ſolche auf die ſich ergebende Fälle anwenden.

Wird ein Verluſt von dem Staat als Staat, oder von einem Orte als Theil dieſes Staats gefordert; ſo iſt es Kriegs-Laſt, und gehört in die Kathegorien von allgemeinem Erſatz. Entſteht dagegen der Verluſt aus andern Urſachen, aus Zufall, ſo iſt er Kriegs-Schaden, und nicht erſetzbar.

Eben ſo muß der ſich nur Folgeweiſe ergebende Verluſt beurtheilt werden. Iſt die Hauptforderung zur Kriegslaſt geeignet, ſo iſt es auch der aus Veranlaſſung dieſer entſtehende Schaden des Einzelnen. Z. B. wenn Spannfrohnden gefordert werden, und der Feind das vorgeſpannte Vieh mit ſich fortnimmt und wegführt. — Geſchieht dagegen der Verluſt bey ſolchen Fällen aus zufälligen Urſachen, z. B. ſtürzt ſich ein Pferd aus welch einer Urſache zu Tode, ſo bleibt der Schaden, ohne Erſatz, auf dem Eigenthümer liegen.

Freylich kann man dagegen ſagen: das Unglück wäre nicht geſchehen, wäre das Pferd nicht auf der Frohnde geweſen. Allein, Gelegenheit iſt ganz verſchieden von Urſache; Erſtere iſt noch nie, weder

im Staats-, noch im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, als Grund der Zurechnung oder eines Erſatzes angeſehen worden, ſobald das vorausgehende Faktum kein Factum illicitum war. Hier iſt wirklich der Fall, wo dem Staat gar kein Nutzen durch den Verluſt des Einzelnen zugeht, wo er ihm weder den Verluſt noch die Gefahr des Verluſtes gefordert oder zugemuthet hat.

Kriegsſchaden entſteht durch Zufall, durchs Ungefähr, die niemand garantirt, und wovon niemand behaupten kann, er würde, auſſer **dieſen Umſtänden**, nicht haben entſtehen können. Erſetzbarer Schaden dagegen ſezt entweder ein Faktum voraus, woraus der Verluſt nothwendig entſteht, oder woraus er doch ſehr wahrſcheinlich folgen kann. So wie nun bey dem **geforderten Verluſt** der Staat nothwendig gut ſteht, ſo ſteht er auch gut für die wahrſcheinlichen Folgen. Man nehme noch einmal das obige Beyſpiel von Frohnden und Frohndvieh. — Lezteres wird auf Requiſition des Feindes zur Beſpannung für denſelben gegeben. Der Ort, der daſſelbe ſtellen muß, und im Ganzen der Staat, wovon jener Ort ein Theil iſt, ſteht dafür gut, weil es eine **an ihn** geſchehene Forderung iſt, und der ſtellende Einzelne hier die Pflicht der Geſammtheit für ſeinen Theil (pro rata) erfüllet. Was iſt nun aber häufiger, als daß der oft ſehr raubgierige — Feind, deſſen ganzes Beſtreben iſt zu ſchaden, der vielleicht überdies auf dem Rückzuge, und in der Enge iſt, der vielleicht die Abſicht hat, ſeinem ihn verfolgenden Gegner durch Wegnahme des Vorſpannviehes die Nacheile zu erſchweren, das Vieh mit ſich forttreibe und wegnehme, oder daß es wenigſtens durch die anhaltende Ermüdung zu Grund gehe? Der Eigenthümer aber,

aber, der auf Geheiß ſeiner Obrigkeit ſein Vieh vorſpannt, legt vertrauensvoll ſein Eigenthum in die Hände derſelben, und vertrauet ihr es zu dem geforderten Zweck; die Geſammtheit wird ihm Bürge, daß kein andrer Gebrauch davon werde gemacht werden, und ſteht ihm für die Folgen gut, die bey einem Misbrauche (andern Gebrauch als der geforderte iſt) für ihn entſtehen können. Je wahrſcheinlicher nun — nach der Lage der beſondern Umſtände — ein Misbrauch iſt, deſto ſtrenger iſt die Pflicht der Geſammtheit, des Staats, zur Vergütung in ſolchen Fällen. Und wie könnte auch, ohne eine ſolche, in der Natur der Sache liegende Garantie, irgend ein Eigenthümer angewieſen werden, ſein Eigenthum, z. B. ſein Vieh, dem Feinde anzuvertrauen, in deſſen Rechtlichkeit er kein Zutrauen haben kann, wenn er keine Sicherheit von Seiten der Geſammtheit, des Staats, hätte? Wer könnte ihn, ohne alles Recht zu verletzen, dazu zwingen, und ihn ſo nöthigen, das faſt gewiſſe Opfer zu werden, ohne Erſatz, ohne Vergeltung?

Auf ſolche Weiſe wäre dann nur jene Klaſſe von Eigenthümern — hier die Beſpannten — die Leidende für eine an Alle, an die Geſammtheit, gemachte Forderung; und alle übrige könnten und würden zu dem Umſtande lachen, daß ſie gerade nicht beſitzen, was die Unglückliche beſaßen, z. B. Pferde, andres Zugvieh ꝛc. Dieſe aber würden ungerechter Weiſe mehr als ſie ſchuldig ſeyn, und über alles Verhältniß tragen; da ſie einmal dieſen Verluſt, ohne Anſpruch auf Vergütung, tragen, dann aber noch, wie jeder andre Bürger, zu allen andern Kriegeslaſten konkurriren müßten.

§. 17.

Wohin gehören Frohnden, und der bey Frohnden erlittene Verluſt?

Da wir doch einmal die Frohnden und die ſich bey denſelben ergebende Fälle berührt haben; ſo wollen wir bey dieſem Gegenſtande gleich für jezt ſtehen bleiben.

Daß Frohnden an ſich zur allgemeinen Kriegslaſt gehören, iſt auſſer Zweifel. Sie ſind eine von dem Feinde an Alle geforderte Leiſtung; Alle haben ſie daher zu thun. Handfrohnden gehen an jedem Orte auf alle, die arbeiten können; Spannfrohnden auf alles Zugvieh.

Es fragt ſich demnach gleich: **Hat bey der Leiſtung der Handfrohnden eine Befreyung oder Exemtion zu Kriegszeiten Statt?**

Meines Erachtens **nein**; wenn nicht eine Gemeinde **freywillig** Einige davon frey läßt — welches ſelten der Fall ſeyn wird —, oder wenn nicht dieſe Perſonen ſchon um deswillen frey belaſſen werden müſſen, weil ſie andre Dienſtleiſtungen für den Staat haben, die ſich mit Leiſtung der Handfrohnde nicht vertragen. So ſind die Vorſtände einer Stadt, die wirklich in den Landes-Kollegien arbeitende Räthe, öffentliche Lehrer und Schullehrer, ausübende Aerzte und Wundärzte, Hebammen, Geiſtliche und Kirchendiener, Spital-Verwalter, Todtengräber, Nachtwächter u. dgl. billig davon befreyet: Nicht aber Titular-Räthe, Ehrenprofeſſoren u. dgl. — Bey Handfrohnden kömmt die Anzahl der Arbeitsfähigen Köpfe in Betracht; jeder aber, der gerade Glieder und geſunde Knochen hat — er ſeye übrigens hohen oder niedern Stan-

Standes — gehört unter dieſe Klaſſe, und wer Standes halber nicht ſelbſt gehen will oder kann, hat die Freyheit, einen andern Mann für ſich zu ſchicken, den er, zur Ablöſung ſeiner perſönlichen Arbeit, bezahlt.

Wollte man darüber hinwegſehen, und nur den Beyſaſſen, Bürger, und jene, die nicht vornehmen Standes ſind, zur Frohnde anhalten, ſo würde eine wahre Ungleichheit daraus entſtehen. Denn einmal müßte der Arme wie der Reiche, der gemeine Mann wie der Vornehme, Theil an den übrigen Kriegslaſten nehmen; und dann würde noch überdies der Arme und der gemeine Mann, ohne Theilnahme der Reichen und Vornehmen, die Frohndlaſt allein zu tragen haben. Aus welchem Grunde ſollte aber der Eine mehr als der Andre zu thun gehalten ſeyn?

Auf ſolche Weiſe fällt auch alle Frage über Entſchädigung und Gleichſtellung wegen geleiſteter Frohnden weg, welche auſſerdem, ohne offenbare Ungerechtigkeit nicht umgangen werden könnte; Jeder, den es trifft, thut nämlich ſeine Frohnde, oder läßt ſie für ſein Geld durch Andre thun; Jeder hat ſonach ſeine Schuldigkeit erfüllt, und keiner hat gegen den Andern etwas zum voraus, noch Einer gegen den Andern zu wenig gethan.

Spannfrohnden haben wieder ein andres Verhältniß als die Handfrohnden. Sie werden nicht nach der Anzahl der Einwohner, ſondern nach den Köpfen des Zugviehſtandes angeſezt und umgelegt. Das Zugvieh wird hier als das Eigenthum der ganzen Gemeinde, Stadt ꝛc. betrachtet, wornach ſie ihr Kontingent zu dieſer allgemeinen Leiſtung zu ſtellen hat. Die Natural-Leiſtung ſelbſt kann freylich nur von Jenen geſchehen, die wirklich Zugvieh haben,

weil

weil nur wirklich exiſtirendes Vieh den Dienſt leiſten kann. — Aber dazu konkurriren, durch Erſatz an Gelde, muß jeder Einwohner, weſſen Standes er ſeye (ſo wie jeder Einwohner, wer er auch ſeye, der wirklich Zugvieh hält, zur Natural-Leiſtung, ohne Geſtattung einer Ausnahme, gezogen werden muß). Bey den Spannfrohnden haben ungleich weniger Befreyungen, als bey den Handfrohnden Statt; denn derjenige, welcher ſeine dem Staat gewidmeten Beſchäftigungen halber nicht mit der Hand fröhnen kann, kann doch unbedenklich ſeine Pferde hergeben, ſo oft ihn die Reihe trifft, und ſelbſt die kleine Ungemächlichkeit dulden, einmal zu Fuß zu gehen, wo er ſonſt gefahren ſeyn würde.

Daſſelbe, was von den eigentlichen Spannfrohnden gilt, gilt auch von Frohnden, die mit Reitpferden, für reitende Boten, Offiziere u. dgl. geleiſtet werden müſſen. In der Natural-Stellung trifft es freylich nur Jene, die Reitpferde haben: zur Ausgleichung aber müſſen alle Einwohner konkurriren.

Von der Stellung und Konkurrenz ſind nur Jene frey zu laſſen, die ihre Pferde blos zum öffentlichen Dienſte halten, z. E. Amtsreiter u. dgl.; zum Theil die Poſtmeiſter, die Pferde für die Briefpoſt, Staffeten und Kouriere, Poſtwägen und Landkutſchen halten, nicht aber für die Pferde, die ſie zum Fahren verlehnen; denn hierinn haben ſie vor den Lohnkutſchern nichts voraus, wenn gleich die Billigkeit erfordert, daß man in der Austheilung der Frohnden Rückſicht auf das Gewerbe dieſer Leute nehme, und ihnen nicht auf einmal alle ihre Pferde auf die Frohnde biete. Nur Noth kann hier eine Ausnahme machen, die kein Geſetz kennt.

Wie der Ausſchlag der Konkurrenz zu den Spannfröhnden geſchehen ſolle; darüber läßt ſich kaum etwas Allgemeines ſagen, und am beſten wird man immer daran thun, die diesfalſige Einrichtung einer jeden Gemeinde als eine häusliche Sache (res domeſtica) zu überlaſſen, und nur die Leiſtung der Gemeinde als ſolcher in die generelle Ueberſicht der vom ganzen Staate getragenen Frohndlaſt aufzunehmen. Es mag dann ſo an einem Orte der Ausſchlag der Spannfrohnden nach der Güter-Zahl, oder nach Verhältniß des gewöhnlichen Schatzungs-Kapitals eines Jeden, oder auf den Fuß einer gütlichen Uebereinkunft unter den Einwohnern, oder wie ſonſt geſchehen; darum hat ſich der Staat nicht anders zu bekümmern, als daß er ſich a. der Leiſtung halber an die ganze Gemeinde halte, und b. wo Streitigkeiten unter den Einwohnern entſtehen, ſolche nach dem von ihnen angenommenen welcherley Fuße entſcheide.

Für die Zeit-Verſäumniß und für die Unterhaltungs-Koſten, die jemand auf der Frohnde erleidet, gebührt ihm übrigens keine Vergütung; Jeder, den die Frohnde trifft, hat das nämliche Loos, und wer ſeine Zeit nicht verlieren will, kann ſie ja durch Stellung eines andern Mannes löſen. Zwar können Gemeinden hierüber wechſelſeitig etwas beſtimmen; wo aber die Laſt groß iſt, wie ſie es immer in der Nähe des Kriegs-Theaters iſt, da kann es niemals rathſam ſeyn, Taggelder unter ſich zu beſtimmen; die Laſt würde am Ende unerſchwinglich werden. Richtiger werden arme Leute, welche die Frohnde trifft, durch einen auſſerordentlichen Vorſchuß der Gemeinde unterſtüzt; wenn gleich eine Schuldigkeit hiezu nirgends vorhanden iſt.

Fin-

finden, beſonders weit entfernte Gemeinden, welche in Konkurrenz gezogen werden, es räthlicher, ihre Hand- oder Spannfrohnden, z. B. bey Feſtungs-Arbeiten, an andre ums Geld zu verakkordiren; ſo wird der Betrag davon auf die nämliche Weiſe unter die Einwohner ausgeſchlagen, und von ihnen erhoben, wie die Natural-Frohnd, wenn ſie geſchehen wäre, hätte geleiſtet werden müſſen.

In ſoweit gehören die Frohnden zu der allgemeinen Kriegslaſt.

Als **Kriegs-Schaden** erſcheint ſie nur dann, wenn ſich irgend ein Verluſt für die Einzelnen dabey ergeben. Z. B. wenn, wie ich oben Beyſpielweiſe angeführt, die Pferde oder Wägen auf der Frohnde entkommen ſind. Ich habe ſchon ſo vieles hierüber geſagt, daß es Ueberfluß ſeyn würde, ein Mehreres zuzuſetzen. Nur die Betrachtung füge ich noch bey, daß der Staat, auch ohne Rückſicht auf rechtliche Gründe, ſchon aus Staatswirthſchaftlichen Gründen wohl daran thun wird, ſich eine Vergütung für das auf der Frohnde zu Verluſt gekommene Vieh gefallen zu laſſen.

Der Reichthum des Landmannes beruht in einem vorzüglichen Grade auf dem Viehſtande; bey deſſen Minderung oder Verluſt ſinkt der Ackerbau, und die Kultur des Landes, folglich ſein Wohlſtand, geht mit ihm zu Grunde. Bey beträchtlichem Verluſt aber ſind ſowohl Einzelne, als ſelbſt die einzelne Gemeinden, auſſer Stande, dieſen Verluſt für ſich zu tragen, wenn nicht der Staat hier zu Hülfe kömmt.

Wie iſt aber zu verhüten, daß eigennützige Leute, die einen ſolchen Verluſt auf der Frohnde erleiden,

nicht

nicht eine übermäßige Zeche machen; und könnten nicht durch Hoffnung zum Gewinn Einzelne gereizt werden, ihr vielleicht ſchlechtes Vieh im Stiche zu laſſen, und zu entlaufen, damit ſie durch reichlichen Erſatz zu beſſerm kommen?

Gegen Erſteres wird das beſte Mittel ſeyn (wenn nicht in jeder Gemeinde eine Viehſtands-Tabelle mit beygeſezter Taxation zum voraus, bey entſtehendem Falle von Kriegsfrohnden, gefertiget werden will), daß man die Leute ſtrenge anweiſe, den Schaden, den ſie etwa auf der Frohnde erleiden, jedesmal ſogleich ihrer Obrigkeit (ſogar unter Strafe nicht attendirt werdender Forderung) anzuzeigen, damit dieſe durch Leute, welche das zu Grund gegangene Vieh kannten, durch Nachbarn oder Sachverſtändige ꝛc. die Schätzung ſogleich zu einer Zeit herſtellen können, wo die Beſchaffenheit der Sache und des Thiers noch in friſchem Andenken iſt. Auf ſolche Weiſe wird man kaum die Gefahr einer Uebervortheilung laufen.

Würde aber bey zu häufig vorkommenden Verluſt-Fällen — ich ſelbſt habe Verzeichniſſe von nicht ſehr ausgedehnten Gegenden geſehen, die ins Unendliche liefen — die Laſt verhältnißmäßig zu ſchwer werden; ſo iſt es am natürlichſten, daß man eine mäßige Taxe für jedes zu Grund gegangene Pferd oder ſonſtiges Zugſtück feſtſetze und vergüte. Es iſt hier, in Hinſicht auf die allgemeine Laſt, und auf die Unmöglichkeit anders zu handeln, gewiß weniger Unbilligkeit dabey, als wenn in kriegeriſchen Staaten dem Bauern ſeine Pferde zur Remonte der Kavallerie um einen geringen Preis weggenommen werden; oder wenn dieſes gar zur Rekrutirung des fürſtlichen Stalles geſchieht!

Man

Man wird mich übrigens recht verſtehen: Wenn gleich die Anzeige des Verluſtes und die Schätzung ſogleich geſchehen ſollen, ſo ſoll es doch nicht gleich der Erſatz. Wie viele entkommene Zugſtücke ſind, bey näherer Nachfrage, durch Reklamation bey dem Feinde, durch Verwendung des Armee-Kommandos bey demſelben, zurückgekommen? — All dieſes muß zuerſt vergeblich verſucht worden ſeyn, ehe der Erſatz geſchieht. Ohnedem wird dieſer, bey den ſich oft ſo ſehr häufenden unaufſchieblichen Kriegslaſten, einer von den Punkten ſeyn, der mit unter den lezten vorkommen wird.

Um aber auch der zweyten Gefahr zu entgehen, daß nicht die Leute ihre Pferde, Vieh ꝛc. muthwillig im Stiche laſſen, und es alsdann für entführt ausgeben, wird es (nebſt dem, daß die vorgeſchlagene Schätzung ſchon ein kräftiges Gegenmittel gegen Gewinnſucht iſt) von ſehr guter Wirkung ſeyn, daß man es zum Geſetze mache, derjenige habe keinen Anſpruch auf Erſatz, der, oder deſſen Knechte entlaufen, ohne daß ſie die Nothwendigkeit zu entfliehen, z. B. Vertreibung durch Gewalt, oder Flucht wegen grober Mishandlungen ꝛc. erweiſen können.

Ueber den Beweis ſelbſt mögen dann aber wieder allerley Fragen entſtehen. Oft, ſehr oft, beſonders bey ſo undiſciplinirten Armeen wie die franzöſiſchen ſind, läßt ſich Mishandlung ſchon zum voraus vermuthen; oft iſt der Beweis des Partikular-Falles ganz unmöglich, und es muß ſich mit der Berufung auf allgemeine Notorietät über die Behandlungsweiſe des Feindes begnügt werden. — Leztere giebt auch ohne Anſtand einen ſichern Maasſtab über die Wahrheit oder Falſchheit ſolcher Angaben ab.

Sieht

Sieht man nämlich mehrere glaubwürdige, und als nicht übermäßig furchtſam oder als uneigennützig bekannte Männer, ohne ihre Haabe, mit lautem Schluchzen über die erduldete Drangſalen und über ihren Verluſt, nach Hauſe kommen; ſo wird man, nach vorausgehenden ſolchen fünf, ſechs, zehen oder noch mehrern Fällen, wohl nicht unbillig oder übereilt ſchlieſſen, der mit dem nämlichen Jammer zurückkehrende eilfte, zwölfte ꝛc. Mann, — wenn gleich das Vertrauen auf ſeinen moraliſchen Karakter jenem der Erſtern nicht beykömmt — ſeye aus gleicher Noth, aus gleichem Drange, entlaufen, und habe den Verluſt ſeiner Haabe der Gefahr für ſein Leben vorgezogen! — Klugheit und Erfahrung wird auch hier den Obrigkeiten den Leitfaden in die Hand geben, den allgemeine Regeln nur andeuten können.

Was übrigens von Pferden und Zugvieh geſagt worden iſt, gilt aus gleichem Grunde von allem andern Verluſt auf der Frohnde, z. B. von Wägen, oder von Schiffen und Nächen bey Waſſer-Frohnden. Und eben ſo gilt das von dem gänzlichen Verluſt Geſagte auch von den Kur- und Wiederherſtellungs-Köſten bey dem auf der Frohnde, durch übermäßige Strapaz erkrankten, oder verwundetem Viehe. Ueberall iſt derſelbe Grund, folglich derſelbe Schluß.

§. 18.

Gehören Plünderungen in die Rubrik von Kriegs-Laſt, oder ſind ſie Kriegs-Schaden?

Wer nur immer weiß, welche ſchwere Laſten der Krieg über ein Land bringt, und wie nothwendig es ſeye, dieſe Laſt nicht unkluger Weiſe zu vermehren,

der wird das gutherzige Gefühl nicht billigen, mit dem man ſo gern Privat-Verluſt und Beſchädigungen in allgemeine Laſt umändern möchte; wozu das mehr gutmüthige als überlegte Diktum den Weg öffnet: **Der Schaden, woran viele tragen, iſt für Alle unmerklich.**

Auf der andern Seite würde es aber eben ſo unbillig ſeyn, auch nur eine Klaſſe von Laſt auf den Privaten erliegen zu laſſen, wenn ſie wirklich zur allgemeinen Uebertragung geeignet iſt.

Kein Staat iſt reich genug, alle Privat-Erlittenheiten zu vergüten, keiner iſt auch dazu verbunden. Dagegen hat aber auch kein Bewohner des Staats die Pflicht auf ſich, mehr zu tragen, als ihm zukömmt, und er hat das Recht auf ſeiner Seite, wenn er fordert, daß dort Alle mittragen, wo es ſich gebührt.

Was iſt demnach von Plünderungen zu ſagen? Wohin gehören dieſe? Sind ſie ein Theil der Staats-Kriegslaſt, folglich von dem Ganzen erſetzbar; oder ſind ſie Partikulär-Kriegsſchaden, den ſonach Jeder für ſich allein leiden und tragen muß?

Meiner Meynung, und den vorausgeſchickten allgemeinen Grundſätzen nach, läßt ſich die Frage nicht allgemein, weder für die eine, noch für die andre Seite entſcheiden; und ich halte dafür, man müſſe einen Unterſchied zwiſchen den Plünderungen machen.

Entweder wird nämlich die Plünderung eines Orts, einer Stadt ꝛc. von dem feindlichen Befehlshaber, z. B. nach der Erſtürmung oder ſonſtig gewaltſamer Einnahme, den Soldaten befohlen oder erlaubt: Oder es iſt Privat-Gewalt einzelner Detache-

ments, Patrouillen, oder Individuen. — In dem erſten Falle ſehe ich keinen Grund ein, warum die erlittene Plünderung nicht eben ſo gut zur Kriegslaſt und zur allgemeinen Uebertragung gehören ſolle, als jede andre Mishandlung, die einem Orte vom Feinde widerfährt, weil er ein Theil des — in ſeinem Sinne — feindlichen Staats iſt.

Und warum ſollte befohlne, dem Soldaten zur Belohnung zugeſagte, der Stadt oder dem Orte zur Strafe diktirte Plünderung nicht zur allgemeinen Staats-Kriegslaſt gerechnet werden, da doch Kontributionen, welche zur Ablöſung angedrohter Plünderung gefordert und behandelt werden, dazu geeignet ſind? Oder warum ſoll das Surrogat anders beurtheilt werden, als die Sache, an deren Stelle es tritt? — Kontributionen ſind ein mit Gewalt abgedrungener Theil des Vermögens der Einwohnerſchaft, Plünderung iſt das mit gleicher Gewalt entriſſene Ganze. Warum ſoll der Theil beſſer behandelt werden, als das Ganze? Oder warum ſoll derjenige, der nur einen Theil — folglich weniger — verliert, günſtiger behandelt werden, als Jener, der das Ganze — folglich Alles — verliert? Wo iſt mehr, wo drückenderer Verluſt, wenn ich wenig oder viel, viel oder Alles verliere, und beydes verliere, weil ich ein Theil des Staats bin, den der Feind zu Grunde richten, oder ſeiner hartnäckigen Vertheidigung, und der Mühe, des Abbruches halber ſtrafen will, den er ihm verurſacht, — aus Pflicht gegen den Staat verurſacht hat, wovon er ein Theil iſt?

Man kann und wird dagegen einwerfen:

a) Der Staat habe platterdings keinen Nutzen von einer ſolchen vom Feinde befohlnen Plünderung,

 im

im Gegentheil er verliere durch Verarmung der Unglücklichen; folglich wenn er noch die Geplünderten entſchädigen ſollte, ſo leide er unſchuldiger Weiſe doppelt.

Wahr iſts, der Staat hat keinen Nutzen davon, ſo wenig als von jeder Exaktion oder Mishandlung, die ſich der Feind erlaubt. Keinen Nutzen von einer Sache haben, iſt aber doch wohl nicht Grund, um ſich ſeiner Schuldigkeit zu entziehen. Sollte dieſes gelten, ſo könnte der Staat ſich eben ſo gut durchaus ſeiner Pflicht zum Erſatz des vom Feinde Geforderten, oder ihm Geleiſteten entziehen. Und dann, wenn es richtig iſt, daß der Staat durch das Verderben einzelner Theile verliere, ſo iſt es eben ſo richtig, daß verderbte Theile ohne Hülfe, ohne Unterſtützung, ohne Mit-Tragen des Staats, nie wieder geneſen können, folglich auf je und allzeit für ihn verloren ſind. Und es iſt ja ſonach wohl beſſer, der Staat konkurrire zur Wiederaufhülfe deſſelben, als wenn er ihn verderbt und todt liegen läßt. Dort iſt nur einmal und zeitlicher, hier aber ewiger, wenigſtens durch viele, viele Jahre fortwährender Verluſt! Wobey fährt der Staat nun beſſer?

Man wird b) entgegen ſetzen: Auf ſolche Weiſe, und aus gleichem, ja noch ſtärkerm Grunde, wäre denn auch der Staat zur gemeinſamen Mit-Uebertragung, zum Erſatz verbunden, wenn der Feind, aus welch einer Urſache, z. B. um ſeine Retirade zu decken, oder aus Rache, einen Ort in Brand zu ſtecken oder zu ſchießen befähle; wer wird aber dieſes behaupten, da ſogar in Ländern, welche Brand-Aſſekuranz-Geſellſchaften haben, der durch den Krieg verurſachte Brandſchaden vom Erſatze ausgeſchloſſen iſt?

Ich

Ich gebe den ganzen Einwurf zu: Ja, im Falle der vom Feinde befohlnen Anſteckung iſt der Staat zur Geſammt-Tragung des Unfalles, und zum Erſatz verbunden, aus den nämlichen allgemeinen und unwandelbaren Vordersätzen. Die Pflicht hiezu iſt um ſo dringender, je gröſſer und anhaltender der Verluſt für den Staat ſeyn würde, wenn es nicht geſchähe. Es iſt hier ein groſſer Unterſchied zwiſchen der Verbindlichkeit einer Brand-Aſſekuranz-Geſellſchaft und jener des Staats. Erſtere beruht auf einem Vertrag, worinn welche Fälle man immer will, beſonders jene, die der Geſellſchaft nach dem angenommenen Beytragsfuße zu läſtig werden würden, z. B. die Einäſcherung ganzer Städte ꝛc., ausgenommen werden können. Die Verbindlichkeit des Staats hingegen beruht auf der Natur der Sache, und auf dem ſtaatsgeſellſchaftlichen Verbande, der ſolche Ausnahmen nicht kennt. — Endlich wird man

c) bemerken, es könnten die Fälle ſich ſo ſehr häufen, daß der Staat, auch bey dem beſten Willen, durchaus zu arm zu ſolchem Erſatze ſeyn würde! — Das räume ich gern ein; und es braucht hiezu nicht einmal Brand und Plünderung. Nehmen wir in Gedanken einen Staat an, der 8, 10 oder mehrere Jahre, bey abwechſelndem Kriegsglücke, das Kriegstheater iſt, der vielleicht ſchon vorher, durch ſchlechte Verwaltung, oder welch ſonſtige zuſammenwirkende Umſtände, einen Krebsſchaden hatte. So ein Staat wird freylich am Ende, früher oder ſpäter, erſchöpft werden, und ganz auſſer Stande kommen, etwas, ſelbſt das nothwendigſte und unentbehrlichſte zu leiſten. Wir haben ja wohl ſehr illüſtre Beyſpiele von Staaten, die ſich ganz aufgelöſet haben, und öffentlich Bankerot machten. Allein, was thut hier ein parti-

tikulärer Fall? Wo nichts mehr iſt, da hört freylich die Möglichkeit — mehr dieſe, als die Verbindlichkeit — zu leiſten auf. Fällt aber deshalb die Regel um? Wer wird das behaupten wollen oder können? Schuldenzahlen iſt gewiß eine von Niemand miskannte Pflicht des Staats: Wo aber nichts mehr iſt, da hört es freylich von ſelbſt auf. Hat aber deswegen noch irgend jemand, der bey geſundem Verſtande war, alle Staaten von dieſer Laſt entbunden?

Ganz anders verhält es ſich dagegen mit Privat-Plünderungen und Räubereyen (ſo wie mit Brandfällen, die aus der Bosheit oder Unvorſichtigkeit einzelner feindlicher Soldaten und Angehörigen entſtehen). — Hier iſt kein Befehl der feindlichen Gewalthaber vorhanden, dieſen oder jenen Theil des Staats zu verderben. Die Beſchädigung geſchieht **nicht abſichtlich, weil dieſes Haus, dieſe Scheuer ꝛc. ein Theil des feindlichen Staats iſt**; ſondern undiſciplinirte, böſe, rachſüchtige Einzelne gehen auf Raub, auf Stillung ihres Muthwillens aus, den ſehr oft der Feind ſelbſt, werden die Uebertretungen zu häufig, und der Klagen zu viele, ſtrenge beſtrafet, und — wäre er anders überall gerecht — allzeit beſtrafen ſollte!

Hier iſt ſonach Plünderung und Brand kein Gegenſtand der Staats-Kriegslaſt, ſondern bloßer, von Jedem, den er trifft, zu tragender Kriegsſchaden!

Doch iſt damit nicht geſagt, der Staat brauche von dergleichen Privatbeſchädigungen gar keine Notiz zu nehmen, noch habe er nöthig, den Beſchädigten aufzuhelfen. Es iſt himmelweit verſchieden, wenn ich ſage: der Staat hat hier nicht mitzutragen, er hat keine Verbindlichkeit zum Schaden-Erſatz; und

wenn

wenn ich behaupten würde, er braucht ſich um die Privat-Beſchädigte nicht zu bekümmern.

Denn, nebſt den in der individuellen Lage und Verfaſſung eines jeden beſondern Staats zu ſuchenden Unterſtützungs-Quellen, haben dieſe Beſchädigte gewiß gegründeten Anſpruch auf zeitliche, minder- oder mehrjährige Nachläſſe an Steuern und andern Staats-Abgaben: ein Recht, das ja ſelbſt Natur und Geſetze dem verunglückten Pächter gegen ſeinen Pachtherrn in den Fällen geben, wo er durch Hagel, Wetterſchlag, Miswachs, oder durch welchen ungefähren Zufall (caſum fortuitum) zu Boden gedruckt iſt!

Tyranniſch würde der Staat handlen, der dem im Kriege verunglückten Einzelnen, oder einzelnen Orten, noch das wenige vom Feinde übriggelaſſene Mark herauspreſſen wollte, und wo Feindes Macht und Exekution auf Steuern und Staats-Abgaben ſich auf den Trümmern eingeäſcherter oder ausgeplünderter Häuſer ablöſen würden; dort beſonders, wo der Einzelne, bey ſchon vorher erſchöpften Staatskaſſen und — aus welch einem Grunde — zerrütteten Staats-Verwaltung, weder Schutz noch Hülfe von dem Staat zu erwarten hätte.

§. 19.

Beſtimmung über Wirthsſchaden.

Als Anhang zu der Materie von Plünderung muß ich hier der ſogenannten Wirthsſchaden erwähnen. Man findet dieſe Benennung zuweilen in den Kriegslaſten- und Schaden-Verzeichniſſen einzelner Länder oder Gemeinden, als eine beſondre

Rubrik, und es wird daher nicht überflüſſig ſeyn, ein Wort hievon zu ſagen.

Wirthsſchaden heißt derjenige Schaden, den die Wirthe als ſolche vom Feinde und deſſen Gefolge zu leiden haben.

Es fragt ſich nun, gehören ſolche Schaden zu den von Jedem für ſich zu tragenden Privat-Beſchädigungen, oder iſt es eine Laſt, woran — wenn auch nicht der ganze Staat, doch wenigſtens — die Gemeinden Theil zu nehmen haben?

Die ganze Frage würde ſonderbar und paradox klingen, hätte man nicht zu deren Begründung den Zweifel aufgeſtellt, daß Leute, wie die Wirthe ſind, ein öffentliches Gewerbe, zum Beſten ihrer Gemeinde und des Publikums, treiben; folglich, wenn ſie deshalb Schaden leiden, Anſpruch auf Erſatz zu machen haben ſollten?

Die richtige Beſtimmung über Wirthsſchaden und deſſen Erſatz oder Nichterſatz ſcheint mir folgende zu ſeyn: Entweder wird dem Wirthe Schaden von der bey ihm einquartirten Mannſchaft zugefügt, z. B. Gläſer, Krüge, Tiſche, Bänke u. dgl. zuſammengeſchlagen; oder es geſchieht von andern vorüberziehenden, oder bey ihm eindringenden Truppen.

Geſchieht es durch einquartirte Mannſchaft, ſo iſt dieſe **entweder** die Einquartirung, die der Wirth als Bürger oder Bewohner des Orts zu tragen hatte, — hier kann von gar keinem Erſatz die Rede ſeyn; der Wirth ſteht hier in der nämlichen Kathegorie mit allen andern Bewohnern, und hat ſo wenig wie dieſe auf einen Erſatz Anſpruch; wovon wir bey dem Kapitel

pitel von Einquartirungen weitläufiger handeln werden.

Oder, dieſe Mannſchaft iſt ihm — wie ſolches bey groſſen und ausgedehnten Wirthsgebäuden und augenblicklicher Ueberlegung mit Truppen öfters der Fall iſt, — auf Rechnung der Gemeinde (was zuweilen, beſonders in Städten, auch von Privat-Leuten auf ihre Rechnung zu geſchehen pflegt, und nach den nämlichen Grundſätzen beurtheilt werden muß) eingelegt worden.

Hier muß ohne Zweifel dem Wirth der erlittene Wirthsſchaden von der Gemeinde (oder von dem einlegenden Privat-Manne) erſezt werden.

Aber auch der ſonſtige, durch Dieberey, Raub ꝛc. ihm zugefügte Schaden? Nein. Denn hiezu exiſtirt a) kein allgemeiner: b) auch kein beſondrer aus dem Faktum der Einlegung entſtehender Grund. Es iſt hier nicht wie bey Einmiethung eines Mannes oder einer Familie in ein Haus. Wer Soldaten in ſein Haus einquartirt bekömmt, oder ſie Andern gegen Bezahlung einweiſet, kennt die Leute nicht, und kann weder für die Moralität noch Ordnungsliebe derſelben ſtehen. Das weiß der Wirth eben ſo gut, und nimmt doch die Leute ein. Er übernimmt ſie alſo wie ſie ſind, und mit ihnen die Gefahr.

Ja, das mag wohl bey den von Privaten verakkordirten Einquartirungen ſeyn; bey ſolchen hingegen, welche von der Gemeinde auf ihre Rechnung dem Wirthe eingelegt werden, iſt er nicht einmal Herr, ſie anzunehmen oder abzuweiſen? Das iſt wahr; aber hierinn ſtehen Wirthe in keinem ſchwerern Verhältniſſe als andre Hausbeſitzer, haben alſo

auch nichts zum voraus. Es iſt ſchon in dieſer Hinſicht Vortheil für den Wirth, daß er für die Einquartirung der eingelegten mehrern Mannſchaft etwas vergütet bekömmt, und ſie nicht, wegen des beſitzenden gröſſern Raums, unentgeldlich einnehmen muß. Im übrigen kennt die Gemeinde, an welche die Unterbringung der Leute einmal gefordert wird, dieſelbe eben ſo wenig, und kann eben ſo wenig für ſie gut ſtehen, als es ein die Mannſchaft durch Akkord einlegender Privatmann kann.

Aller andrer Wirthsſchaden, der den Wirthen, außer dieſen Einquartirungs-Fällen, zugeht, iſt wie jeder andre Privat-Schaden des Privatmannes zu betrachten und zu beurtheilen, und bleibt folglich auf Jenem liegen, den er getroffen hat. Warum ſollten auch Wirthe hier mehr Recht als Andre haben? Weil ſie ein öffentliches Gewerbe zum Dienſte des Publikums treiben? Sind denn nicht alle, beſonders jene Gewerbe in demſelben Falle, die für den unentbehrlichen täglichen Gebrauch arbeiten oder feil haben, z. B. Bäcker, Fleiſcher, Krämer ꝛc.? und wer hat noch an einen Erſatz für den Schaden gedacht, den dieſe leiden?

Endlich giebt es die Erfahrung, daß Wirthſchaft zu Friedens- und nicht ſelten auch zu Kriegszeiten, das einträglichſte Gewerb ſeyn. Wer alſo zu einer Zeit ſichern Vortheil hat, mag auch wohl zu einer andern etwas mehr Gefahr von Verluſt ganz unbedenklich tragen.

Sogar ſeye man gegen Wirthe, ſelbſt in jenen Fällen, wo ihnen Erſatz für Wirthsſchaden gebührt, mistrauiſch. Sie beſitzen mehr als Andre die Kunſt, ihren auch zum Erſatz nicht geeigneten Schaden in die

die oſtenſible Rechnung einzuſchwärzen; daher auch die Wirths-Conten und Zechen mehr Prüfung und ſtrengere Moderation als andre mit Recht erdulden!

§. 20.

Von Einquartirungen und Verköſtigung der Truppen.

Wer zum erſtenmale von Einquartirung von Truppen ſprechen hört, mag die Sache für ungleich leichter anſehen, als ſie wirklich iſt. Es treten bey dieſer drückenden Kriegslaſt ſo mancherley Bedenklichkeiten, ſo viele Haupt- und Neben-Fragen ein, daß dieſer Gegenſtand, beſonders in Rückſicht auf die — in dem jetzigen franzöſiſchen Kriege zuerſt — mitverbundene Verköſtigung der Soldaten, fürwahr einer der wichtigſten iſt. Wir wollen verſuchen, ihn zu zergliedern.

Es fragt ſich hier **Erſtlich**: Was iſt Einquartirung, und nach welchen Grundſätzen ſoll im Allgemeinen einquartirt werden?

Einquartirung iſt Unterbringung einer gewiſſen Anzahl von Mannſchaft in einem gegebenen bewohnbaren Raum.

Je nachdem nun die Zahl der einzuquartirenden Mannſchaft gröſſer oder geringer iſt, je mehr oder weniger iſt auf den Raum im Allgemeinen, und auf deſſen einzelne Theile zu legen. — Dies iſt der allgemeine Grundſatz.

In der einzelnen Vertheilung auf die Häuſer iſt aber insbeſondre darauf zu ſehen: a) was in einem Hauſe bewohnbar ſeye oder nicht? b) welcher Raum

dem Haus⸗Innhaber, nach ſeinen individuellen Ver⸗hältniſſen, z. B. zahlreichen oder minder zahlreichen Familie, Gewerbe ꝛc., entbehrlich ſeye, und wenn Verköſtigung der Truppen mit der Einquartirung verbunden iſt, c) welche die Vermögens⸗Umſtände des Innhabers ſeyen? Nach dieſem dreyfachen Maas⸗ſtabe wird man allzeit ziemlich richtig einquartiren, ohne den Einen vor dem Andern zu überbürden; wel⸗ches hauptſächlich, ſo viel nur immer möglich, ver⸗mieden werden muß, wenn man nicht zu immerwäh⸗renden, öfters nicht ganz ungegründeten Klagen An⸗laß geben will, deren es ohnedem, auch ohne wirk⸗liche unverhältnißmäßige Beläſtigung, in dieſer Ru⸗brik genug giebt!

Aus dem erſten Satze

ad a) folgt, daß bey der Aufnahme der Häuſer und Wohnungen zur Einquartirung nicht der ganze, in den Lager⸗ oder Steuerbüchern bemerkte gemeſſene Platz, ſondern nur das in Anſchlag gebracht werden müſſe, was dermalen (zur Zeit der Aufnahme) wirklich bewohnbar iſt. Es müſſen demnach alle un⸗bebaute Plätze, als Höfe, Gärten ꝛc., ſodann alle zwar angefangene, aber noch nicht vollendete und noch nicht bewohnbare Gebäude in Abzug gebracht werden.

ad b) Da niemand, ſo lang es nur immer möglich iſt — augenblickliche Ueberlegung mit Mann⸗ſchaft, und der daraus entſtehende Drang, geſtatten freylich nicht immer die genaueſte Abwägung — mehr zu tragen ſchuldig iſt, als ihm verhältnißmäßig zu⸗kömmt, und daher nicht überbürdet werden darf; ſo ergiebt ſich, daß kein Haus⸗Innhaber mehr mit Mann⸗ſchaft zu belegen iſt, als es, unbeſchadet der für ihn und ſeine Familie benöthigten Wohnung, geſchehen

kann.

kann. Eine kleine Einſchränkung ſeiner Bequemlich⸗keit muß ſich wohl Jeder, der Höhere wie der Ge⸗ringere, gefallen laſſen, und wer eine groſſe Woh⸗nung, mehrere Zimmer, zu ſeinem Vergnügen oder Gemächlichkeit hat, iſt, wie billig — der Einſchrän⸗kung mehr unterworfen, als ein Andrer, der nur das beſitzt, was er höchſt nothwendig zur Wohnung bedarf. — Endlich aus dem Satze

ad c) folgt, daß, beſonders wenn der Mann⸗ſchaft die volle (ſo koſtbare) Verköſtigung gereicht werden muß, daß dem Reichern verhältnißmäßig mehr Mannſchaft als dem nur Wohlhabenden, und dieſem wieder mehr als dem Mindervermöglichen oder gar Armen eingelegt werden müſſe.

Man hat an verſchiednen Orten verſchiedne Einquartirungs⸗Füße angenommen: vernachläßigt man aber dieſe drey von mir angegebene Rückſichten; ſo dürfte die Einquartirung immerhin ungleich, und Stoff zu Beſchwerden gegeben werden. Man hat namentlich an einigen Orten das gewöhnliche Häuſer⸗Schatzungs⸗Kapital zum Grunde gelegt, und nach deſſen Verhältniß die Einquartirung vertheilt. Dieſe Verfahrungs⸗Weiſe iſt von allen die unrichtigſte, und wird natürlicher Dingen die meiſten Beſchwer⸗den verurſachen. Denn ſo ſind eines Theils die Höfe und Gärten an den Häuſern meiſtens mit in dem Steuer⸗Anſchlage, und doch ſind dieſe kein bewohn⸗barer Raum. Sodann wurde in jenem faſt durch⸗gehends Rückſicht auf die Lage der Häuſer in den Haupt⸗ oder Neben⸗Straßen, auf beſſern oder gerin⸗gern Nahrungs⸗Verdienſt u. dgl. genommen, und hiernach zum öftern das Steuer⸗Kapital eines gröſ⸗ſern, aber in einer Nebenſtraße gelegenen Hauſes viel

gerin⸗

geringer angeſezt, als jenes eines kleinern, aber auf einer Haupt-Straße liegenden Hauſes. Und doch ſollte dieſes auf die eigentliche Einquartirung keinen Einfluß haben, da eben ſo gut, hier wie dort, Leute einquartirt werden können; die beſſere Nahrungs-Möglichkeit aber bey der Ueberſicht des Vermögens ſchon in Betrachtung kömmt.

Man wird ſonach immer gut thun, bey Fällen wo, wie im Kriege, häufige Einquartirung bevorſteht, die Häuſer — den bewohnbaren Raum —, beſonders in Städten, von neuem zu conſcribiren, und in den darüber zu fertigenden Tabellen die Bemerkungen über den in jedem Hauſe entbehrlichen bewohnbaren Raum, und über das Vermögen des Eigenthümers beyzuſetzen. Hierdurch wird man eine ſichere Grundlage bekommen, es mag eine ſtärkere, oder minder ſtarke, oder wie man ſie zu nennen pflegt, eine ein- zwey- drey- oder mehrfache Einquartirung umzulegen ſeyn. Denn habe ich einmal richtig hergeſtellt, daß auf den gefundenen Raum von ſo viel, ſo viele Mann bey einer einfachen Einquartirung gelegt werden ſollen, ſo läßt ſich dieſe Umlage ſehr leicht, durch die einfachſte Operation, verdoppeln, verdreyfachen, und ins Unendliche — jedesmal verhältnißmäßig — fortſezen. Werden ferner — wie es ſich gebührt — ordentliche tabellariſche Protocollen über die Einquartirungen bey dem Quartier-Amte geführt, ſo iſt das Zu- und Abſchreiben eben ſo leicht; und hat heute der eine Hausbeſizer, beſondrer Umſtände wegen, — was ſich nicht immer vermeiden läßt — ein paar Mann zu viel gehabt, ſo können ihm morgen (bey etwa einrückender weniger Mannſchaft) um ſo viel weniger eingelegt werden, als es ihn eigentlich jezt betreffen würde, wodurch dann die Gleichheit im Ganzen wieder hergeſtellt werden wird.

Eben dieſer Gleichſtellung wegen iſt es auch — vorzüglich wenn (wie es namentlich bey der franzöſiſchen Armee zur Sitte geworden iſt) den Offiziers und Gemeinen die volle Verköſtigung gereicht werden muß — nothwendig, zu beſtimmen, welche Häuſer zu Offiziers-Quartieren gebraucht, und wie die Haltung der Offiziers, den verſchiednen Graden nach, berechnet werden ſolle? z. B. ob der Hauptmann für 2. 3. Mann, der Major für 4. 5. Mann, oder wie ſonſt, gelten ſolle? Denn, je höher der Grad, deſto läſtiger die Verpflegung.

Generale, oder ſonſtige kommandirende Staabs-Offiziers, welche bey der franzöſiſchen Armee ſich ſogar ſelten mit der freyen Verköſtigung ihrer Perſon begnügen, und noch überdies die freye Tafel für ihre Adjutanten, Sekretärs u. ſ. w. verlangen, wird man am beſten in Gaſthöfe, gegen mit dem Wirthe abzuſchlieſſende Akkorde (oder auf Rechnung), einlegen, oder ſich mit ihnen auf beſtimmte tägliche Tafelgelder verſtehen, welche ſodann als gemeine Laſt aus den Kriegsköſten-Ausſchlägen beſtritten werden müſſen. Denn kein Privatmann wäre reich genug, die Foderungen dieſer Herren aus eignen Mitteln zu befriedigen, und von keinem könnte dies, ohne gleiche Vergütung, verlangt werden.

Auch wird ſelbſt auſſer dem Falle von Verköſtigung — bey Einlegung von Kanzleyen, Büreaux, oder ſonſtigen Militär-Branchen und Perſonen, die weitläufigere, aus mehrern Zimmern beſtehende Quartiere nöthig haben, darauf Rückſicht zu nehmen ſeyn, daß ſolche entweder in öffentliche, oder auch in privat-aber größtentheils leerſtehende Gebäude und Häuſer untergebracht werden; und ſollten ſie ja in andre

andre Privat-Häuſer eingewieſen werden müſſen, ſo muß dem Eigenthümer wenigſtens die Heitzung der mehrern Zimmer zur Winterszeit, und die Beleuchtung derſelben vergütet werden. Man pflegt in ſolchen Fällen, und nicht unrecht, die Regel anzunehmen, daß der Quartierträger ein Zimmer für den Offizier (Kommiſſär ꝛc.) und etwa noch, nach Verhältniß des Vermögens und der Umſtände, eine Kammer für die Bediente, auf ſeine Köſten feueren und beleuchten müſſe, das übrige aber aus gemeinen Mitteln beſtritten werde.

Einige beſondre Fragen in Hinſicht auf die Hauseigenthümer und Miethleute muß ich hier aufwerfen und beantworten.

1. Wenn ein Hauseigenthümer einige Zimmer, einen oder mehrere Stöcke (Geſchoſſe) ſeines Hauſes vermiethet, folglich keine Diſpoſition mehr darüber hat, kann ihm dieſes zur Minderung der einzulegenden Einquartirung zu gute kommen?

Antwort: Nein. Denn dadurch, daß er entweder klug oder ſparſam genug iſt, oder wegen hinlänglichen Raums vermag, einen Theil ſeines Hauſes zu vermiethen, folglich zu ruhigen Zeiten einen Vortheil daraus zu ziehen, kann er unmöglich die Freyheit erhalten, ſich einer ihn treffenden Laſt zu entziehen, und ſolche auf andre Hauseigenthümer zu wälzen, die entweder nicht ſo klug, oder ihrer Familien-Verhältniſſe wegen nicht im Stande waren, ihr Haus wie Erſtere theilweis zu vermiethen.

Zwar kann der Hauseigenthümer, der bloßen Einquartirung wegen, keine Anforderung an ſeine Miethbewohner machen, am wenigſten aber ihnen ein

ein oder mehrere Zimmer wegnehmen, um ſeine Einquartirung dahin zu legen. Denn die eigentliche (trockne) Einquartirung iſt fürs Erſte eine auf den Häuſern, folglich auf den Hauseigenthümern liegende Laſt. Zweytens, zahlen die Miethbewohner ihre Miethe um das gemiethete Quartier für ſich zu benutzen; ſie ſind alſo nicht verbunden, wieder etwas davon an ihren Vermiether, entweder für ihn ſelbſt, oder zu welch ſonſtigem Gebrauche abzutreten. Kann alſo ein ſolcher Hauseigenthümer ſich nicht gütlich mit ſeinem Miethbewohner über die zeitliche Abtretung des erforderlichen Raums einverſtehen, so muß er, gleich Jenen, die ihrer Gemächlichkeit halber keine Einquartirung in ihrem Hauſe leiden wollen, ſolche anderswo ums Geld einmiethen, und für ſie bezahlen.

Die 2te Frage iſt: Wenn ein ganzes Haus, entweder ſchon vor Ausbruch des Kriegs, oder ſogar erſt während demſelben, vermiethet worden, geht die Laſt der Einquartirung mit auf den Miethenden über, oder bleibt ſie nichtsdeſtoweniger auf dem Eigenthümer?

Antwort: Sie bleibt — den Fall beſondrer und ausdrücklicher Uebernahme von Seiten des Miethenden ausgenommen — auf dem Eigenthümer. Die Gründe ſind:

a) Einquartirung iſt eine dingliche, auf dem Hauſe haftende Laſt; keine dingliche Laſt geht aber durch die Vermiethung auf den Miethenden über, alſo auch die der Einquartirung nicht. Was Gegentheiliges durch Vertrag ausgemacht wird, iſt Ausnahme, und beſtättigt die Regel. b) Der Miethende erhält durch den Miethkontrakt keine andre Rechte, als jene ſeiner Wohnung, nach den im Kontrakte feſtgeſezten Bedingniſſen: Er erhält folglich auch keine

andre Verbindlichkeiten zu tragen, als die aus der Natur oder aus der beſondern Abfaſſung des Kontrakts zu entnehmen ſind. Man pflegt ſich zwar in Fällen, wo der Hauseigenthümer abweſend iſt, oder auch überhaupt, an den Miethenden zu halten, und ſchickt dieſem die Einquartirung gerade ins Haus.

Allein, das kömmt daher, weil ſich die Obrigkeit nicht um die individuellen Verhältniſſe eines Jeden bekümmern kann. Die Einquartirungs-Billete lauten indeſſen immer auf den Hauseigenthümer, und man überläßt es den Hausbewohnern, ſie ſeyen Miethleute, oder Aufſeher und Geſind des Eigenthümers, dafür zu ſorgen. Unbedenklich können ſomit die Miethbewohner — wenn nicht der Eigenthümer ſchon welch immer für eine Vorſorge deshalb getroffen hat, — die Einquartirungs-Köſten demſelben in Aufrechnung bringen, und an dem bedungenen Miethgelde abziehen.

Die 3te Frage iſt: Kann der Hauseigenthümer, der ſein ganzes, oder einen Theil ſeines Hauſes vermiethet hat, ſeine Miethbewohner zum Beytrag zu den Einquartirungsköſten anhalten, a) wenn die Rede von der bloßen Einquartirung (von Dach und Fach, nebſt der allgemeinen üblichen Stellung von Holz, Salz ꝛc.) iſt; und b) wenn die Frage von gänzlicher Verköſtigung (wie z. B. bey den franzöſiſchen Soldaten) iſt?

Zuerſt unterliegt es keinem Zweifel, daß jeder Hauseigenthümer, in dem einen wie im andern Falle, die Miethe erhöhen könne, wenn die Zeit des Kontrakts inzwiſchen erloſchen, und ein neuer anzuſtoſſen iſt. Denn Jeder hat die Befugniß, ſein Eigenthum ſo gut zu nützen, als er vermag, und darf ſich auf

jede

jede erlaubte Weiſe für die Laſten ſchadlos halten, die ihm die Zeitumſtände zuführen. Es geſchieht auch dem Miethbewohner dadurch kein Unrecht; einmal weil ſein Recht mit dem Kontrakte aufhört, und weil es ihm ja frey ſteht, falls ihm die geforderte neue Miethe zu hoch iſt, aus- und in eine wohlfeilere Wohnung zu ziehen.

Auſſer dieſem Falle aber kann der Hauseigenthümer keinen Beytrag von den Miethbewohnern verlangen. A) Nicht für die bloße Einquartirung, aus den ſchon oben bey Beantwortung der erſten Frage berührten Gründen. B) Auch nicht im Falle, wo die gänzliche Verköſtigung mit der Einquartirung verbunden iſt. Denn entweder wird jene — wenn gleich nicht richtig — für eine Folge (appertinentia) der Einquartirung angeſehen; alsdann gilt von dem acceſſorium, was von dem principale (von der Einquartirung an ſich) geſagt worden iſt. Der Eigenthümer hat nicht mehr Recht auf jenes, als auf dieſes. Oder die Verköſtigung wird als eine allgemeine Laſt angeſehen; alsdann kömmt der Beytrag der Miethbewohner wieder nicht dem Vermiethenden, ſondern der Allgemeinheit zu gut, und überhaupt hat ja der Hauseigenthümer über den Mieth-Kontrakt und deſſen Beſtimmungen hinaus kein Recht auf den Miethmann, es falle Erſterm zu oder vor, was da wolle.

Dieſe Betrachtung giebt uns Anlaß, eine **dritte**, in ſich ſelbſt und ihrer Folgen halber, ſehr wichtige Frage aufzuwerfen: „Könnten und ſollten nicht „die Miethbewohner zum Beytrag für die Verköſtigung der (freundlich- und feindlichen) Truppen von „Seiten des Staats angehalten werden; und wie „könnte dieſes zum beſten geſchehen?“

Die Wichtigkeit der Sache liegt darinn: Nach der ehemals beſtandenen Uebung zu Kriegszeiten hatte der Soldat, ſelbſt in Feindes Lande, von dem Einwohner nichts andres zu fordern, als freyes Dach und Fach, Holz, Licht, Salz. Brod und Fleiſch bekam er von ſeinem Regimente, er brachte es — wenn er nicht einkaſernirt werden und Menage führen konnte — ſeinem Wirthe, der es ihm kochen ließ, etwas Zugemüſe nach ſeinem guten Willen, aber weiter nichts dazu gab. Von Frühſtück, Kaffee, von Wein, Bier, Brandwein, war nirgends die Rede. Nur wenn der Soldat auf Exekution eingelegt wurde, und auf Diſcretion leben durfte, hörte man von ſolchen Forderungen ſprechen. Uebrigens verſtanden ſich die Hauseigenthümer mit ihrer Mannſchaft zum öftern ſehr gut, der Soldat half gutwillig dem Herrn in ſeiner Handthierung, oder er arbeitete für die Frau, Tochter, Magd ꝛc.; da fiel denn immer ſo etwas ab, das man freywillig gab, und dankbar empfieng. Beyde Theile verſtanden ſich, und waren miteinander zufrieden. Und gab es mit einem Taugenichts oder Hitzkopfe einmal Streit, ſo war beym Regiment Hülfe und Abſtellung zu erwarten. Zu jener Zeit war ſonach die Einquartirung — freylich nie eine Wohlthat, — aber auch keine unerſchwingliche Laſt; der Hauseigenthümer dachte daher wohl auch nicht daran, ſeinen Miethmann zum Mittragen der Laſt aufzurufen, ſondern begnügte ſich damit, die Miethe bey Gelegenheit zu erhöhen. Dagegen war nun nichts einzuwenden, und ſo bliebe es dabey.

Hingegen in dem jetzigen franzöſiſchen Kriege kömmt eine von Allem entblößte Armee, ohne Geld, ohne Brod, ohne Verpflegung. Ueberall, wo ſie hin kömmt, — in Freundes oder Feindes Lande — lebt

lebt ſie auf fremde Köſten; ſie requirirt vom Lande Alles, und der gemeine Mann und der Offizier leben noch überdies auf die Rechnung des Hauseigenthümers, wo ſie einquartirt ſind.

Kein Reglement über dasjenige, was der Mann fordern darf, exiſtirt nicht, und giebt auch einmal ein Ordnungliebender Chef ein ſolches heraus, ſo wird es nicht gehalten, frech und öffentlich darüber geſpottet; der Soldat lebt nicht minder nach Gefallen, und die Offiziers haben (ihrer eignen Sünden bewußt) weder Muth noch Kraft, der Unordnung Einhalt zu thun. Zuweilen erklärt denn wohl auch der Oberbefehlshaber, der Mann müſſe gut genährt werden; er ſeye nicht gekommen, Gutes zu thun u. dgl. Hat man noch dazu diſtinguirte Korps, Reiterey, Husaren, leichte Artillerie, Grenadiers ꝛc. im Orte, ſo iſt des Forderns und Wohllebens kein Ende. Ein, zwey, drey Frühſtücke, Wein, Bier, Brandwein, Kaffee, Chocolat, Liqueurs ꝛc. werden von Offiziers und Gemeinen erpreſſet; kein Tiſch iſt gut genug, die beſt zugerichtete Schüſſel fliegt zum Fenſter hinaus, oder dem Wirth an den Kopf, wenn ſie nicht eben nach der Laune der Mannſchaft iſt. Dadurch entſteht denn eine wahrhaft unerträgliche Laſt für den Hauseigenthümer; oft kömmt der gemeinſte Mann täglich auf einen Gulden, ja auf noch mehr zu ſtehen, und wer zum Unglück ein groſſes Haus beſizt, 8, 10, 12 Mann in Einquartirung erhält; wie kann er das leiſten, ohne darüber zu Grunde zu gehen?

Nun wird der Feind vertrieben, oder zieht ſich von ſelbſt zurück, und freundliche Truppen rücken ein. Man hofft nun auf Ordnung und Abnahme

des Drucks, und in der That erfolgt auch Erleichte-rung. Will aber der Hauseigenthümer ſich jezt blos an das Reglement halten, und ſeiner einquartirten Mannſchaft nur geben, was dieſes vorſchreibt, ſo erregt er Unwillen bey derſelben; er muß ſich dann, oft unter Mishandlungen, ſagen laſſen, „dem Feinde „haſt du dies und jenes gutwillig gegeben, Patriot, „und nun iſt das Stückchen Brod zu viel, das du „uns geben ſollſt u. dgl.,“ und nicht immer findet der mishandelte Quartierträger billig denkende Offiziers, die ihre Mannſchaft zurechte weiſen und belehren. Mancher findet wohl ſelbſt bequem, auf franzöſiſche Weiſe, d. i. auf Köſten Andrer, zu leben.

Will alſo der Hauseigenthümer Ruhe haben, ſo muß er den freundlichen Truppen — nicht gerade ſo viel wie den feindlichen — aber doch auch genug geben. Der Soldat gewöhnt ſich daran, ſezt Brod und Fleiſch, das er vom Regimente erhält, in Brandwein oder Bier um, und fordert den ganzen Unterhalt von ſeinem Wirthe. — Die Laſt bleibt ſonach immerhin ſehr groß, und der Hausbeſitzer iſt ſchwer gedrückt.

Dagegen geht Jener froh und leicht durch, der niemals ein Haus beſeſſen, oder klug und ſchlau genug war, das Beſeſſene vor oder zu Anfang des Kriegs zu verkaufen. — Er hat keine Einquartirung zu tragen, weil er kein Haus hat, und es gilt ihm gleich, ob ſein Hauseigenthümer unter der Laſt erliege oder nicht.

So geſchieht es denn, daß der reiche Miethbewohner ohne Laſt bleibt, da inzwiſchen der ärmere Hausbeſitzer — denn nicht immer machen groſſe Häuſer reiche Leute — ſich nicht mehr zu helfen weiß und verdirbt.

Sollte

Sollte das billig, und es nicht Pflicht des Staats ſeyn, hierinn abzuhelfen?

Ja, dieſes iſt Pflicht, und wir werden uns davon überzeugen, ſobald wir die Verköſtigung von der eigentlichen Einquartirung trennen, und jene als das betrachten, was ſie wirklich iſt, d. i. als eine eigene, an dieſes Ort oder an dieſe Stadt gemacht werdende Verpflegungs-Forderung der garniſonirenden, kantonirenden, oder durchpaſſirenden Mannſchaft.

Wenn zur Sommerszeit der Feind auf dem Felde lagert, und dann die Stellung von Brod, Fleiſch, Brandwein ꝛc. für ſeine Truppen von der nächſtgelegenen Stadt oder Gemeinde fordert, ſo zweifelt niemand daran, daß dieſe Requiſition auf allgemeine Köſten, wozu Alle konkurriren, geleiſtet werden müſſe, und niemand hat wohl noch daran gedacht, allein die Feldbeſitzer, auf deren Grund und Boden das Lager ſteht, dazu anzuhalten. Warum ſollte es bey Einlegung der Mannſchaft in die Häuſer, und mit den Hausbeſitzern anders als mit den Begüterten in jenem Falle, ſeyn? Was hat die Verköſtigung des Wohnenden mit der Wohnung gemein?

Will man daher anders nicht ungerecht ſeyn, und nicht eine Klaſſe von Einwohnern zum Vortheile der übrigen aufopfern, ſo muß dieſe Truppen-Verköſtigung auf allgemeine Köſten der betreffenden Stadt oder Gemeinde übernommen und geleiſtet werden. Man mag nun welche Weiſe hiezu wählen, die man will, ſo werden immer die Miethbewohner dazu konkurriren, weil Alle, die keine eigene Häuſer in einer Stadt oder in einem Orte beſitzen, nothwendig in der Miethe wohnen. Doch dürfte die Betrachtung, daß es auch Ausmärker giebt, die zwar in der Ge-

markung — manchmal ſehr anſehnlich — begütert ſind, aber kein Haus noch bewohnbares Gebäude in dem Orte beſitzen, auf die Auswahl der Weiſe einen nothwendigen Einfluß haben.

Es giebt vorzüglich vier Arten, wie die Verköſtigung einquartirter Mannſchaft (ohne daß ſie auf den Quartierträgern allein ruhe) geleiſtet werden kann.

Erſtlich: daß den Truppen das Erforderliche an Brod, Fleiſch ꝛc. auf gemeine Köſten geſtellt, und ihnen dann überlaſſen werde, Menage zu führen. Dieſe Weiſe thut aber nur bey lagernden oder kaſernirenden Truppen gut, und iſt in andern Fällen nicht anwendbar.

Oder daß **zweytens** Brod, Fleiſch ꝛc. eben ſo auf gemeine Köſten geliefert, und eben ſo auf gemeine Köſten gekocht werden. Dieſe Weiſe würde die allerbeſchwerlichſte bey einzeln in den Häuſern verlegten Mannſchaft, ja, bey durchpaſſirenden Truppen gar nicht ausführbar ſeyn.

Die **dritte** Weiſe wäre, daß man, nach dem Verhältniß der von jedem Miethbewohner in jedem einzelnen Hauſe innhabenden Quartiers, und mit Rückſicht auf deſſen Vermögen, eine gewiſſe Repartition von Obrigkeits wegen (denn der Privat-Uebereinkunft zwiſchen dem Eigenthümer und ſeinen Miethleuten kann die Beſtimmung ohne Ungleichheit für die Geſammtheit nicht wohl überlaſſen werden) feſtſetze, was und wie viel er an der Verköſtigung eines jeden dem Hauseigenthümer einquartirt werdenden Mannes zu tragen, ſomit jenem zu vergüten habe.

Dieſe an und für ſich leichteſte und gleichförmigſte Weiſe hat nur das gegen ſich, daß die Ausmärker

märker und bloße, in der Gemeinde nicht wohnende, auch kein Haus darinn beſitzende Güterbeſitzer frey ausgehen würden. — Dieſer Ungleichheit wird aber

Viertens leicht abgeholfen werden, wenn man, unter Beybehaltung der ſo eben angegebenen dritten Weiſe, dieſer Klaſſe von Feldbegüterten, nach dem Verhältniß der, etwa von Monat zu Monat. einquartirt werdenden Mannſchaft, die ſich bey richtig geführt werdenden Quartier-Liſten genau erheben läßt —, und nach Verhältniß der beſitzenden Morgenzahl und Güte der Felder, einen kleinen **Verköſtigungs-Beytrag** auferlegt, welcher, gleich einer andern Kriegsſteuer, von ihnen erhoben, und zur Beſtreitung andrer, **laufender** Kriegsköſten verwendet wird. Auf dieſe Weiſe gehen ſie nicht leer durch, und ihre Beyträge kommen der Gemeinheit in andern Ausgab-Rubriken wieder zu gut.

Noch eine Bemerkung über die Einquartirung in Wirthshäuſern muß ich hier beyſetzen. Es kann ein Wirth ein ſehr groſſes Haus haben, folglich in dem Falle ſeyn, ſtarke Einquartirung zu tragen. So richtig im Allgemeinen die Beobachtung der Gleichheit iſt, und ſo wenig Wirthe davon ausgenommen werden können, welche ohnedem den Vortheil haben, ihre Einquartirungsköſten in fremde Zeche zu bringen; ſo muß doch ſo viele Rückſicht auf ſie genommen werden, daß ſie ihre Wirthſchaft — welche ihre Nahrung iſt, und von ihnen beſonders verſchäzt wird — ungehindert forttreiben können. Der Fall ergiebt ſich nicht ſo leicht bey der einquartirt werdenden Mannſchaft, als bey eingelegt werdenden Pferden. Nimmt man dem Wirthe ſeine ganze Stallung, oder ſogar mehrere Ställe weg, wenn er deren hat, ſo ſezt man

ihn auſſer Stand, Fremde, die mit eigenen Pferden reiſen, Fuhrleute u. dgl. aufzunehmen. Die Billigkeit erfordert demnach, daß man wenigſtens einen ganzen Stall, oder die Hälfte oder ein Drittel des einen Stalles — nach dem Verhältniß des von dem Eigenthümer treibenden Gewerbes, und des habenden Zuganges — zum Betriebe der Wirthſchaft frey laſſe, die auſſerdem ſtocken würde. Es wird aber dieſes kaum jemals (augenblicklichen Drang ausgenommen, wo ohnehin keine Rückſicht mehr möglich iſt) geſchehen, wenn man die Laſt verhältnißmäßig gleich vertheilt, die in einer Stadt oder Gemeinde vorhandnen Ställe ordentlich konſcribirt, und keine Ausnahmen, für wen es auch ſeye, geſtattet.

Endlich entſteht noch die Frage: Ob die Einquartirungs- und Verköſtigungs-Köſten, ſo wie andre Kriegs-Köſten in die allgemeine Landes-Laſt einzuwerfen, oder aber von jeder Stadt oder Gemeinde für ſich, und ohne Ausgleichung, zu tragen ſeyn? Die Beſchwerlichkeit der Sache liegt darinn, daß — beſonders auf dem Lande — die Einquartirungs-Liſten entweder gar nicht, oder doch nicht ſo ordentlich geführt werden, daß es immer möglich iſt, alle in der Eile durchpaſſirten Truppen der richtigen, individuellen Zahl nach, anzugeben u. ſ. w.

Gewiß iſt zwar, dem allgemeinen über das allgemeine Mittragen von uns feſtgeſezten Grundſatze zufolge, daß Einquartirung ſo gut als andre Laſten in die allgemeine Uebertragung gehören würden; der groſſen Beſchwerlichkeit, und kaum jemals zu erwartenden Zuverläſſigkeit halber, wäre meine Meynung aber, die eigentliche (trockne) Einquartirung jedem Orte ohne gegenſeitige Berechnung für ſich zu über-

überlaſſen, ſolche dagegen bey der Verköſtigung jeder Art — ſie geſchehe durch Lieferung der Viktualien, oder durch Akkorde, oder werde in den Häuſern geleiſtet, in ſo weit zu geſtatten, als der Erweis der Verköſtigung in lezterm Falle möglich seyn wird. Eben der oben berührten Beſchwerlichkeiten halber, wird immer noch eine groſſe Summe unerwieſen, und auf den Leiſtenden ohne Erſatz liegen bleiben; Dagegen würde es, der groſſen Laſt wegen, zu hart seyn, die Privat-Verköſtigungs-Köſten ſchlechterdings von der allgemeinen Uebertrag- und Vergütung ausſchlieſſen zu wollen.

Daß die Berechnung hiebey verſchieden seyn werde und müſſe, je nachdem entweder den feind- oder freundlichen Truppen, die volle und eine reichlichere Verköſtigung, oder eine mindere zu reichen war, z. B. wenn der gemeine Mann ſein Brod, Fleiſch ꝛc. ordentlich eingebracht hatte, ergiebt ſich von ſelbſt. Weil aber hieraus, und aus der geringen Gewiſſenhaftigkeit mancher Leute, die ſich nicht ſcheuen, ihre Mitbürger zu übervortheilen, eine groſſe, gar nicht zu bemeſſende Ungleichheit entſtehen würde, ſo wird es ſehr zuträglich seyn, eine gewiſſe Taxe von Obrigkeits wegen feſtzuſetzen, oder wechſelsweiſe zu beſtimmen; wornach die Verköſtigung a) feindlicher, und b) freundlicher Truppen — nach den aus der Erfahrung, ihren Forderungen und ihrem Betragen, zu abſtrahirenden ungefähren Preiſen, berechnet werden ſolle, und welche in dem Anſatz nicht überſchritten werden darf. — Hie und da kann freylich bey dieſer Weiſe für den Einzelnen, der zu freygebig, oder zu zaghaft war, und alles vollauf gab, was gefordert wurde, Verluſt entſtehen; allein, es iſt unſtreitig beſſer, daß ein ſolcher ein- oder das andremal etwas

weni-

weniges verliere, als daß der Geſammtheit der Bewohner, dem Ganzen, eine willkürliche hohe Zeche angerechnet werde, und alles ſchwankend und ohne feſte Grundſätze bleibe!

§. 21.

In wie weit iſt dasjenige, was den einzelnen Eigenthümern — Plünderungs-Fälle ausgenommen — genommen wird, Kriegslaſt oder Kriegsſchaden?

Dieſe Frage iſt von groſſer Wichtigkeit, da die Fälle ſo häufig ſind, wo der einzelne Privatmann ſein Eigenthum im Kriege entbehren muß oder darum kömmt. Daß die Rede hier nicht von Entreiſſung deſſelben durch Plünderung welcher Art ſeyn könne, würde ſich ohne mein Erinnern ſchon daraus ergeben, daß wir dieſe Materie bereits oben (§. 18.) abgehandelt und erſchöpft haben. Es gilt alſo nur um andre Entbehrungen oder andern Verluſt des Eigenthums. — So wird z. B. dem Einzelnen ſein Mehl, Stroh, Holz ꝛc. zum Gebrauche der — freund- oder feindlichen Truppen weggenommen, die Pikete, Vorpoſten u. dgl. hauen ihm Holz zu Wachfeuern in ſeinem Walde weg, oder reiſſen das Holz oder die Rebſtöcke in ſeinem Weinberge zum Verbrennen aus ꝛc.

Will man auch hier nicht auf der einen Seite ungerecht ſeyn, und den Einzelnen den Erſatz entziehen, der ihnen gebührt, auf der andern Seite aber Gefahr laufen, eine ganz übermäßige Schadenslaſt, ohne Verbindlichkeit dazu, zu übernehmen; ſo muß man die Fälle genau von einander unterſcheiden, und ſie auf allgemeine Regeln zu bringen verſuchen, wel-

che den allgemeinen Maaßſtab abgeben, ob der erlittene Verluſt am Eigenthum erſetzbare, allgemeine Kriegslaſt, oder aber unerſetzbarer, dem Einzelnen zur Laſt bleibender Kriegsſchaden ſeye?

Ich will mir Mühe geben, in Uebereinſtimmung mit den ſchon im Eingange dieſes Werkchens feſtgeſezten allgemeinen Grundſätzen, eine ſolche Regel aufzuſtellen.

All dasjenige, (aber auch nur jenes) iſt als allgemeine Kriegslaſt zu betrachten, und dem Einzelnen zu erſetzen, was an eine Stadt, Ort oder Gemeinde von den Truppen oder den Befehlshabern und Agenten der Armee gefordert (requirirt), und von dem Einzelnen anſtatt ihrer gegeben oder geleiſtet worden iſt. Oder auch, was zwar von der Stadt, Gemeinde oder Orte nicht wirklich gefordert worden iſt, von demſelben aber, der Natur der Sache nach, zu leiſten oder zu geben geweſen wäre, wenn es wirklich gefordert, und dem Einzelnen nicht weggenommen worden wäre. Alles übrige gehört nicht zur allgemeinen Kriegslaſt, und iſt folglich nicht erſetzbar, ſondern bleibt Privat-Schaden, und auf Jenem liegen, der ihn gelitten hat.

Wir wollen nun unternehmen, die verſchiedne Fälle unter die drey Glieder dieſes Satzes zu bringen, und ſie hiernach zu beurtheilen; und ich bin zum voraus überzeugt, es wird ſich kein Fall denken laſſen, der nicht hiernach richtig zu entſcheiden wäre.

Gehen wir zuerſt die Fälle durch, wo etwas zwar von der ganzen Gemeinde gefordert, aber von Einzelnen für dieſelbe geleiſtet oder gegeben wird.

Ich meyne hier nicht ſolche Dinge, über deren Lieferung Akkorde geſchloſſen werden, und wo der Akkord ſchon die Beſtimmung enthält, wie es im Falle des Verluſtes gehalten, und was dafür erſezt werden ſolle. Aber vorzüglich ſolche Leiſtungen, wo in der Eile die von einer Stadt oder Gemeinde requirirte Dinge an einen Einzelnen angewieſen, und demſelben deren Stellung aufgetragen wird. Z. B. es werden Bauern- oder ſogenannte Leiter-Wägen zur Sperrung einer Brücke, eines Thors, Wegs ꝛc. gefordert, und dieſelbe nachher durchs Beſchießen, oder wie ſonſt verderbt und ruinirt. Oder, es werden Chaiſen und Pferde für Offiziers, Bleſſirte ꝛc. auf 10, 20, 30 Meilen weit gefordert, und dieſe kommen gar nicht wieder, oder erſt nach langer Zeit, und beſchädiget zurück. Oder, es werden auf gleiche Weiſe Schiffe, Nächen ꝛc. gefordert, und bleiben aus; oder was dergleichen mehr iſt.

In all ſolchen Fällen thut man fürs Erſte wohl, wenn man die geſtellt werdende Gegenſtände vor der Stellung durch beeidigte Sachverſtändige pflichtmäßig abſchäzen läßt, und im Falle des gänzlichen Verluſtes hiernach den Erſaz leiſtet, bey angeblichem bloßem Verderbniß aber den Schaden eben ſo einſehen und abſchäzen läßt, und hiernach erſezt, was zu erſezen kömmt. Iſt erſtere Vorſicht, vielleicht wegen unverzüglichen Drangs der Umſtände, unterlaſſen worden, ſo muß wenigſtens, wenn die Forderung des Eigenthümers zu hoch geſpannt ſcheinet, durch Sachverſtändige bemeſſen werden, was die Sache, z. B. die Chaiſe, Pferde ꝛc. nach deren etwa bekanntem Ausſehen und Verhältniſſe, oder nach dem damals beſtandenen Preiſe, werth geweſen, und was ſie in ihrem jezigen Zuſtande noch werth ſey. Wor-

nach

nach ſodann, nach dem Unterſchiede des gänzlichen Verluſtes, oder aber des Verderbniſſes, der Erſatz zu leiſten iſt.

So kann auch z. B. zur Verſorgung entfernter Pikete, Vorpoſten u. dgl. einem entlegenen, zur Orts-Gemarkung gehörigen Hofe der Befehl von Obrigkeits wegen ertheilt werden, ſo viel Stroh, Holz, Mehl, Brod oder dgl. abzugeben; oder es wird, bey ſich ergebender Weigerung, auf obrigkeitlichen Befehl ein ſolcher Vorrath dem Gutsbeſitzer weggenommen, und für die Truppen verwendet.

In ſolchen Fällen muß erſtlich die Zahl des Angewieſenen oder Weggenommenen pünktlich notirt, zweytens aber der Abgebende angewieſen werden, für ſich und ohne beſondre Anzeige, ein Mehreres nicht abzugeben, als welches ihm nicht erſezt werden würde. Der Erſatz-Preis aber muß drittens, wenn jener nicht in Natura geſchehen kann oder will, entweder mit dem Stellenden an Gelde behandelt, oder aber, wenn man ſich darüber mit ihm nicht vereinigen kann, nach dem zur Zeit der Ablieferung beſtandenen Mittelpreiſe regulirt werden.

Hierüber kann und darf ſich der Liefernde, wenn etwa inzwiſchen der Preis, z. B. des Strohes, geſtiegen ſeyn ſollte, um ſo weniger beſchweren, als ihm dieſe Beſtimmung im Falle des mittlerweile gefallenen Preiſes eben ſo zu gut kömmt, und am Ende es ſich in dergleichen Fällen nicht um den Gewinn, ſondern nur um Vermeidung des Schadens handelt.

Doch alle dieſe Fälle und ihre Entſcheidung werden keinem beſondern Zweifel unterliegen, da es hier zu offenbar iſt, daß für die betreffende Stadt

oder

oder Gemeinde gegeben oder geleiſtet wird, folglich derſelben auch den Erſatz zu leiſten zukomme.

Mehr Anſtand dürfte vielleicht die zweyte Klaſſe ſolcher Beſchädigungen finden, wo zwar das Gegebene oder Geleiſtete nicht von der Stadt oder Gemeinde gefordert, ſondern dem Einzelnen von den Truppen geradezu genommen wird, jedoch von der Stadt oder Gemeinde hätte gegeben werden müſſen, wenn es gefordert worden wäre.

Um verſtändlicher zu werden, ſetze ich folgenden Fall:

Der freund- oder feindliche Befehlshaber ſtellt Vorpoſten, Pikete, einzelne detachirte Korps aus. Die Ausſtellung geſchieht ſchnell, und, entweder die Eile der Zeit, oder das zu beobachtende Geheimniß, oder ſonſtige Umſtände hindern, daß keine Forderung von Wache-Holz, oder von Bauholz zu Brücken, von Lagerſtroh, Fourage ꝛc. an die Stadt oder Gemeinde gemacht werde. Die ausgeſtellte Truppen nehmen nun geradezu dort, wo ſie ſtehen, einem oder mehrern Einzelnen Stroh und Fourage aus der Scheune, Holz aus ſeinem Hofe oder Walde, oder ſie greifen die Obſtbäume auf dem Felde, die Weinbergs-Pfähle oder die Reben ſelbſt an, und verbrauchen oder verbrennen ſie.

Gewiß iſt es, daß wenn die Vorſicht von Seiten des Befehlshabers getroffen, und dieſe Gegenſtände von der Gemeinde gefordert worden wären, ſie alle nach dem Verlangen und dem Bedürfniſſe hätten geſtellt werden müſſen. Sollen ſie nun demjenigen nicht vergütet werden, der ſie aus Abgang dieſer Forderung, gewiß gegen ſeine Neigung, ſtellen, oder

den nicht abzuwenden vermögenden Schaden leiden mußte?

Es iſt nämlich an ſich gleich viel, ob die Stellung von der Gemeinde wirklich gefordert worden iſt, oder ob dem einzelnen, einen Theil der Gemeinde ausmachenden Mitgliede das Seinige von den Truppen in der Erwartung weggenommen oder entriſſen werde, daß die Gemeinde ja doch die Stellung ſchuldig ſeye. Freylich reſonirt der rauhe Krieger nicht ſo ſyſtematiſch, ſondern er nimmt was er braucht, und bekümmert ſich nicht um Schuldigkeit noch Erſatz; allein, wenn er reſoniren könnte, ſo würde er nicht anders als ſo reſoniren.

Wollte hier keinem Erſatz noch Vergütung Statt gegeben werden, ſo würde wirklich die Geſammtheit auf Unkoſten eines Dritten gewinnen, welches gegen die natürliche Billigkeit ſtreitet.

Ja, oft würde die Naturalleiſtung an die Truppen, wenn ſie in jenem Augenblicke an die Gemeinde gefordert worden wäre, mehr gekoſtet haben, als der jezt zu machende Erſatz beträgt, z. B. wenn das Holz, Stroh ꝛc. aus dem Magazin an Ort und Stelle hätte geführt werden müſſen, u. dgl.

Indeſſen iſt auch hiebey — ſo unwiderſprechlich dieſe Sätze an ſich ſind — Vorſicht nöthig, wenn man nicht unmäßigen Erſatz-Forderungen freyen Lauf geben, und ſich der unverſchämteſten Prahlerey ausſetzen will; denn, leider, iſt es mit der Moralität der Menſchen noch nicht ſo weit gekommen, daß ſie nicht bey dem allgemeinen Elende eher ihren Privatnutzen vor Augen hätten, und ſich auf öffentliche Unköſten zu bereichern ſuchten. Jeder Staat, und

jede Orts-Obrigkeit thut daher wohl daran, **erſtlich** keinen alten Nachforderungen ſolcher Art Statt zu geben, vielmehr es zum Geſetze zu machen, daß ein Jeder, dem ſolch ein Verluſt zugeht, bey dem erſten möglichen Augenblick die unverweilte Anzeige davon mache, unter der Bedrohung, daß auſſerdem alle dergleichen Nachforderungen platterdings abgewieſen werden würden. Dadurch wird auch **zweytens** der wichtige Vortheil erhalten, daß man theils durch zeitige Verwendung bey den Befehlshabern und Poſten-Kommandanten Abhülfe gegen dergleichen, meiſtentheils in Exzeſſe übergehende Privat-Requiſitionen verſchaffen, theils aber Anſtalten zur ordentlichen Abgabe des Nothwendigen treffen könne: Wodurch denn natürlicher Weiſe die Laſt weit geringer, als bey fortwährender Unordnung, werden wird.

Wenn aber wirklich die Anzeige von einem ſolchen Schaden geſchieht, ſo iſt von Obrigkeits wegen die ungeſäumte Vorſorge zu treffen, daß a) derſelbe genau erwieſen, und b) pflichtmäßig abgeſchäzt werde, wenn es ein ſolcher iſt, der eines Augenſcheines oder einer Lokal-Unterſuchung bedarf.

Erſteres geſchieht gewöhnlich — den Fall natürlicher Weiſe ausgenommen, wo der Schaden augenfällig iſt — durch Zeugniſſe der Orts-Vorgeſezten, der Nachbarn, Angränzer ꝛc.; Lezteres aber durch die Abſchickung und Beſichtigung der geſchwornen Sachverſtändigen, des Feldgerichts u. ſ. w. deren ſchriftliches Gutachten ſonach zum Grunde der Erſatzleiſtung gelegt wird, wenn ſich nicht, entweder mit dem Beſchädigten durch Uebereinkunft auf ein Geringeres verglichen wird, oder Zweifel über die Unpartheylichkeit oder den ſonſtigen Gehalt der Schätzung

ent-

entſtehen; folglich eine zweytere durch andre beſonders zu beeidigende Schäzer vorzunehmen iſt.

Kann kein andrer Beweis, — z. B. über die Quantität des verbrannten Holzes u. dgl. — hergeſtellt werden, ſo iſt die Forderung oder ihr Betrag durch den Eid zu erhärten, welches in jedem ähnlichen Falle eintritt, wo die Möglichkeit eines andern Beweiſes mangelt, und deſſen Zuläſſigkeit von der bekannten oder zweifelhaften Moralität des Beſchädigten abhängen wird.

Laut des dritten Gliedes meines General-Satzes wird endlich alles Uebrige nicht erſezt, was nicht unter die zwey als Erſatzmäßig aufgeſtellte Kathegorien gereihet werden kann; ſondern bleibt Privatſchaden, den jeder ohne Vergütung zu tragen hat. Dahin gehört nicht nur dasjenige, was ſonſt von den Soldaten in den Häuſern, wohin ſie kommen, genommen, entwendet oder verderbt wird, — als welches Alles offenbarer Raub, Plünderung oder Dieberey iſt, — ſondern auch aller Feld-Diebſtahl und Schaden, welcher von den Einzelnen durch Abmähen des Klees, Abbrechung des Obſts, Abſchneidung der Weintrauben, Ausreiſſung der Erdgewächſe u. ſ. w. verübt wird. Hier hat die Obrigkeit, die Gemeinde und der Staat keine andre Pflicht auf ſich, als a) den Schaden durch Hüten des Feldes, ſo viel an ihr liegt, zu verhüten; wenn ſie aber dieſes nicht vermag, wie dann die Soldaten ſich gewöhnlich nicht daran ſtören, b) ſich bey den Militär-Behörden um Abhülfe und Einweiſung der Einzelnen in die Schranken der Ordnung möglichſt zu verwenden. Alles, was über dieſes hinaus liegt, iſt nicht in der Macht des Staates oder der Obrigkeit; ſie kann alſo auch nicht dafür gut ſtehen, noch die Folgen dafür durch Erſatz tragen.

§. 22.

Entſchädigung der Feld-Beſitzer, auf deren Güter Lager geſchlagen werden.

Mit der ſo eben abgehandelten Frage ſteht nachfolgende in Verbindung. Können die Feld-Beſitzer, auf deren Güter Lager geſchlagen werden, es geſchehe von freund- oder feindlichen Truppen, eine Entſchädigung hiefür von ihrer Gemeinde, und ſo von dem Staate ſelbſt fordern, zu dem ſie gehören?

Ja, ohne Bedenken muß ihnen dieſe Entſchädigung zuerkannt werden. Der Grund hiezu liegt in eben dem allgemeinen Satze, den ich im vorigen Abſchnitte, als die Entſcheidungs-Quelle in dergleichen Erſatz-Forderungen, angegeben habe.

Würde nämlich die Gemeinde, wenn der Befehlshaber der Truppen die Anweiſung eines Lager-Platzes von ihr fordern würde, einen ſolchen zu geben nicht verbunden ſeyn? Und, da es bey Schlagung eines Lagers nicht gleich viel iſt, ob es der ausgeſuchte, oder ein anderer Platz ſeye, würde die Gemeinde nicht gerade den von dem Militär beſtimmten Platz hergeben müſſen? Wenn er alſo ohne weiters genommen, und das Lager darauf geſchlagen wird, — denn in den wenigſten Fällen wird wohl das Militär einen Lager-Platz requiriren, — ſollte die Gemeinde (und durch ſie der Staat) nicht eben ſo gut zur Entſchädigung gegen die Eigenthümer der verderbt werdenden Grundſtücke gehalten ſeyn? Niemand wird dieſes im Ernſte beſtreiten können; und es wird ſich ſonach nur um die Beſtimmung und um die Art der Entſchädigung handeln.

Zu-

Zuerſt wird alſo darauf zu ſehen ſeyn, auf welcher Flur (Oeſch, Schürze) das Lager geſchlagen worden? iſt es auf dem Brachfelde — an Orten, wo es noch Brache giebt, (und welche Gemeinde wird nicht, wenn ſie die Wahl des Platzes hat, das Lager dahin weiſen?) wo nichts oder wenig gebaut iſt; ſo wird entweder keine, oder eine weit geringere Entſchädigung herauskommen, als wenn es auf einem angeſäeten oder wirklich ſchon beblümten Felde geſchieht. Eben ſo wird es einen Unterſchied machen, ob das Feld erſt kurz angeſäet, oder der Saamen ſchon herangewachſen, oder ob die Frucht ſchon in Halm oder Aehren geſchoſſen iſt — welche nun abgemähet werden — oder endlich, ob das Lager erſt nach hineingebrachter Aerndte geſchlagen wird? Dieſe verſchiednen Verhältniſſe werden beſtimmen, ob die Eigenthümer im Allgemeinen einen Erſatz verlangen, und ob ſie viel oder wenig, mehr oder minder fordern können? So verdient es auch vorzügliche Betrachtung, ob das Feld — dem Gehalt des darauf gebauet zu werden pflegenden Gewächſes nach — auf ein oder auf mehrere Jahre verderbt und unfruchtbar geworden iſt: z. B. wenn Lager in Weinberge geſchlagen, die Stöcke abgeſchnitten, ausgeriſſen oder zertreten werden.

Iſt hierauf gehörige Rückſicht genommen, ſo muß zweytens an die Art der Schätzung des Schadens gedacht und dieſe veranſtaltet werden. Sie geſchieht auf die nämliche Weiſe, wie in andern Fällen, und der Erſatz wird hiernach geleiſtet, ſo daß einem Jeden dasjenige zu gut kömmt, was die unpartheyiſchen Schätzer als billig erkennen; doch pflegt man zuweilen auch, wenn der Schaden zu allgemein, und der Erſatz zu beträchtlich werden würde,

 eine

eine nach allen den bemerkten Verhältniſſen abzumeſſende Taxe, der Morgen-Zahl nach, feſtzuſetzen; wobey ſich auch jeder Eigenthümer um ſo leichter beruhigen wird, als ich Erſtlich eine ſolche Taxe nach einem billigen Mittelanſchlage gemacht zu ſeyn vorausſetzen, und dann Jeder beherzigen muß, daß nicht gerade alles nach Dreyer und Pfennigen ausgeglichen werden kann.

Erſtreckt ſich das Lager über Theile mehrerer Orts-Fluren, ſo hat jede Gemeinde für ihre Güterbeſitzer zu ſorgen, das Geſammte aber fällt ſodann in die von dem Staate zu vergütende Erſatz-Maſſe.

Es fragt ſich noch, ob das beym Aufbruche des Lagers zurückbleibende Lagerſtroh, der Dünger der Pferde ꝛc. den Eigenthümern zu überlaſſen, oder zum Beßten der Allgemeinheit zu verwerthen ſeye?

Es kömmt auf die Umſtände an, ob das Zurückzulaſſende beträchtlich oder unbeträchtlich iſt. Wenn Zelten geſchlagen werden, und mehr Infanterie als Kavallerie im Lager ſteht (bey ſtehender zahlreicher Kavallerie dürfte es ſich eher der Mühe lohnen,) ſo wird ſelten das bischen Stroh und Dünger ſo viel werth ſeyn, daß man es bey deſſen Ueberlaſſung den Feldbeſitzern mit in den ihnen gebührenden Erſatz einrechnen könnte; und gewännen ſie auch einige Thaler dadurch, ſo weiß man dagegen wohl, daß der wirklich erlittene Verluſt auch nicht immer ſo ganz voll erſetzt wird, daß den Feldbeſitzern nicht immer noch einiger Schaden verbleibe, und iſt ihnen daher dieſer kleine Ueberſchuß leicht zu gönnen.

Wo

Wo hingegen der liegenbleibende Dünger, das Stroh ꝛc. beträchtlich wäre, welches meiſtens der Fall ſeyn wird, wenn nach franzöſiſcher Weiſe, Erd- und Strohhütten ſtatt der Zelten aufgeſchlagen werden; da thut man zum beßten, wenn man das Uebrigbleibende, ganz oder in mehreren Theilen, an die Meiſtbiethende verſteigert, den Erlöß in Einnahme bringt, den Feldſchaden aber ſodann dem Anſchlage nach baar vergütet. Indeſſen kömmt es auf die beſondern Umſtände an, ob nicht Einzelnen etwas davon mit Vortheil überlaſſen, und ſich mit ihnen durch Aufrechnung deſſen abgefunden werden könne?

§. 23.

Was iſt von Mishandlung, Verwund- oder Verſtümmlungen Einzelner zu ſagen?

Nachdem wir bisher faſt alle ſich ergeben mögende Gattungen von Kriegs-Laſten und Schaden durchgegangen und bey jeder derſelben überdacht haben, was darinn Rechtens ſeye, ſo bleibt uns noch die Frage zu beleuchten und zu entſcheiden übrig: was von Mishandlungen, von Verwund- oder Verſtümmlungen Einzelner in Kriegs-Arbeiten zu ſagen ſeye? Hat nämlich die Gemeinde, wozu der Mishandelte, Verwundet oder Verſtümmelte gehört, und ſonach der ganze Staat, die Verbindlichkeit auf ſich, für einen ſolchen zu ſorgen, und ihn zu unterhalten, oder nicht?

Wir müſſen die Perſonen und die Fälle unterſcheiden, welchen, und worinn dieſes geſchehen ſolle. So kann erſtlich hier die Frage nicht ſeyn von gemishandelten, verwundet oder verſtümmelten Soldaten, von Land-Miliz, Landſturms u. d. gl. Anſtalten,

ten, noch von allen zu der Armee gehörigen Perſonen. Alle dieſe müſſen nach den über das Militär und deſſen Verpfleg- und Beſorgung beſtehenden Grundſätzen beurtheilt, und behandelt werden.

So iſt auch Zweytens hier nicht die Frage von Mishandlungen, Verwund- oder Verſtümmlungen, die Einzelnen von einzelnen undisziplinirten Korps oder raubſüchtigen wüthenden Soldaten in ihren Häuſern oder auf dem Wege, auf der Straße ꝛc. erdulden. Dieſe Vorgänge gehören alle in die Rubrik der Privat-Beſchädigungen, (die ohne Zweifel eben ſo gut am Leibe und Gliedern, als am Vermögen und Eigenthum Statt haben können,) und müſſen nach den hierüber aufgeſtellten Grundſätzen bemeſſen werden; ſondern die Frage iſt, und kann allein von ſolchen Fällen ſeyn, wo einzelne Gemeinsglieder im Dienſte, der ihrer Gemeinde und dem Lande von dem Militär angeſezt iſt, gemishandelt, verwundet oder verſtümmelt werden. Es wird z. B. im Angeſicht der Gegenparthey — für den Freund oder Feind — an Verſchanzungen gearbeitet, oder eine Brücke geſchlagen; die Gegenparthey feuert auf die Arbeiter, es werden deren verwundet, zu Krüppel geſchoſſen, u. d. gl.

Natürlicher Weiſe verſteht ſich die Frage nicht von ſolchen Handlungen, die keine, oder nur eine leicht vorübergehende Spur nach ſich laſſen, als da ſind Schläge und Stöße, ſie ſeyen übrigens ſo ungerecht als möglich gegeben; ſondern von ſolchen, welche wirklich Spuren nach ſich laſſen, die entweder auf die übrige Lebenszeit des Gemishandelten und Beſchädigten, oder wenigſtens auf eine geraume Zeit einen bleibenden Einfluß haben; Wohin der

Fall einer langwierigen oder koſtbaren Kur ohne allen Zweifel zu rechnen iſt.

Und in der That, wenn wir auch von der Schuldigkeit einer Gemeinde, oder des Staats abſehen wollen; wer wird gefühllos genug ſeyn, einem ſolchen Unglücklichen den Anſpruch auf die allgemeine Unterſtützung abzuſprechen? Wer wird ihn kaltblütig auf das blinde Ungefähr verweiſen, das eher ihn, als ſeinen Nachbarn traf? Wer wird den Arbeitsunfähigen Familien-Vater bettelnd einhergehen, ſeine Frau und Kinder von Thür zu Thüre jammernd ſammlen, oder ſie wohl gar Mann- und Vaterlos winſeln hören, und ihnen nicht gern ein Recht auf die milden Gaben des Staats zugeſtehen?

Allein, nicht blos das Mitleiden, nicht blos freywillige Unterſtützung ſoll dem und den Seinigen werden, welcher auf ſolche Weiſe das traurige Opfer im Dienſte für ſeine Gemeinde geworden iſt; Sie, die Gemeinde, und der Staat ſelbſt, ſind, aus dem Grunde, daß er im Dienſt für ſie unglücklich geworden, verpflichtet, ihn vor gänzlichem Mangel zu ſichern, ihn entweder lebenslänglich zu unterhalten, oder auf ſo lange mit freyer Kur und Nahrung zu verpflegen, bis er vollkommen hergeſtellt und wieder fähig iſt, ſein Brod zu erwerben; oder wenn er der Beſchädigung und den Schmerzen unterliegen ſollte, ſeiner Wittwe und verwaiſeten Familie in ſo weit und ſo lang, ihrem Stande gemäß, zu Hülfe zu kommen, als ſie ſich nicht, oder bis ſie wieder ſich ſelbſt ihren Unterhalt zu verſchaffen vermag.

Nicht Almoſen iſt dieſe Unterſtützung; ſie iſt heilige, dringende, unabläſſige Pflicht!

Sollten denn das Leben und die Glieder eines Staatsbürgers, und die durch deren Verletzung entſtehende längere oder mindere Brodloſigkeit; ſollte das Unglück einer Familie weniger Rückſicht, nicht eben ſo gut eine — ohnehin nie ganz auszugleichende — Vergütung verdienen, als wenn deſſen auf die Frohnde gebothenes Pferd darauf zu Grunde geht, oder lahm und unbrauchbar zurückekömmt? — Sollte das Eigenthum mehr werth ſeyn, als der Eigenthümer, das Werkzeug mehr als der Arbeiter, der Viehſtand des Staats mehr als ſeine Bürger? —

Wie der Staat dem Verlezten, Verwundeten und Verſtümmelten, oder ſeiner hülfloſen Familie die ſchuldige Unterſtütz- und Vergütung leiſten könne und wolle, das hängt von den, ſo ſehr verſchiednen Umſtänden ab. Kann der Arme in einem Armenhaus, Spital oder ſonſtiger milden Stiftung untergebracht und ernährt; kann ihm ein Dienſtchen, das er noch zu verſehen vermag, gegeben werden, welches zu ſeinem und der Seinigen Lebensunterhalt (mit oder ohne mögliche Berechnung ſeines und der Seinigen Arbeits-Verdienſts) hinreicht, kann Er, oder ſeine Familie, ſo oder anders am mindeſten koſtbar, und doch gut, verſorgt werden, es geſchehe durch Einkaufung in eine Pfründe, oder durch wöchentliche, monatliche Unterſtützung mit Gelde, oder wie ſonſt; das alles hängt von den beſondern Umſtänden ab; es kann folglich hier nicht unterſucht, ſondern muß vielmehr jedem Staate und jeder Gemeinde überlaſſen werden. Genug, daß die Pflicht derſelben zur Bezahlung der Kurköſten, zum zeitigen oder fortwährenden Unterhalt des Verunglückten und ſeiner Familie über allen Zweifel erhoben, und feſt begründet iſt!

Aber, wird nicht ein Staat, durch ſo viele ihm aufgebürdet werden wollende Laſten, beſonders bey einem langwährenden Kriege, in die Unmöglichkeit verſinken, ſo vieles zu leiſten und zu vergüten? Liefern nicht ſo manche Staaten Beyſpiele davon, in denen die Ausgaben von den ſchon ſeit 30, 40, 50 Jahren geendeten Kriegen noch nicht ausgeglichen ſind? Soll überhaupt eine Ausgleichung (Gleichſtellung, Peraequation) der Kriegslaſten Statt finden?

Dieſe leztere Frage iſt noch einer nähern Betrachtung und Ausführung werth.

§. 24.

Peräquation der Kriegslaſten in einem Staat.

Daß in manchen Staaten die Ausgleichung der von vordern Kriegen herrührenden Laſten bis auf den heutigen Tag noch nicht geſchehen iſt; daß ſie vielleicht auch aus Mangel an Vermögen, an Kräften des Staats nicht geſchehen konnte; das mag allerdings wahr ſeyn, und die Erfahrung lehret es. Allein, ich habe ſchon einmal erinnert, daß ſehr oft Unmöglichkeit dort Gränzen ſetze, wo Pflicht und Schuldigkeit dieſe nicht kennen würden. Dies hindert nicht, daß die Sätze an ſich wahr und unbeſtreitbar ſind, und wenigſtens dort in Ausübung kommen müſſen, wo nicht poſitives, aus ſo manchen Umſtänden entſtehen mögendes Unvermögen im Wege ſteht! Wie oft fordern die Natur der Sache und die Geſetze die Erfüllung einer Pflicht, die Mangel an Kräften, an Vermögen, dem Einzelnen unmöglich macht?

Beſteht darum das Geſez oder die Verbindlichkeit nicht; und iſt Jener, der thun kann, was Pflicht fordert, nicht verbunden, ſie zu erfüllen?

Welchen Sinn hat aber das Wort Kriegsſchadens- (richtiger Kriegslaſts-) Ausgleichung, Peräquation?

Wollte man damit den irrigen Wahn verbinden, die Vereinigung in einen Staat erfordere, daß die erlittene Laſt ſo unter die einzelnen Provinzen, Aemter, Städte, Dörfer, Perſonen vertheilt werden, daß Keiner mehr getragen habe, als der Andre; ſo wäre eine ſolche Ausgleichung eben ſo albern, als unausführbar. Wer aber könnte mit geſundem Verſtande dem Saz der Ausgleichung dieſen Sinn beylegen?

Die Sache iſt vielmehr dieſe:

Kriegslaſt, welcher Art, iſt eine von dem geſammten Staat, den ſie betrifft, zu tragende Laſt, da ſie nicht einzelne Provinzen, Aemter, Städte, Dörfer oder Perſonen als ſolche, ſondern als Theile, als Glieder jenes Staats zu erdulden haben. Die Einzelne können, ohne die höchſte Unbilligkeit, die Laſt nicht für Alle; Wenige nicht für die Mehrheit tragen. Sie können durch die Lage der Umſtände augenblicklich zwar allein gedruckt, allein angezogen werden; es muß ihnen aber, wenn ſie nicht an ihrem Schickſale verzweifeln ſollen; wenn ihnen der Verband in einen Staat mit den übrigen Gliedern noch etwas werth ſeyn ſoll, wenigſtens die Ausſicht bleiben, „was wir geleiſtet, gegeben, gelitten haben, „iſt Vorſchuß für unſern Staat; es wird uns das „erſezt werden, was über unſre Kräfte hinaus iſt; „die

„die übrigen werden nach ihren Kräften Theil an „der gemeinſamen Laſt nehmen, damit wir nicht ganz „zu Boden gedrückt werden."

Nach geendetem Kriege iſt ſonach die Aufgabe: Der ganze Staat hat eine Kriegslaſt von ſo viel hunderttauſenden (oder Millionen) auf ſich; wie ſind dieſelbe am richtigſten unter alle Provinzen oder Aemter, Städte, Dörfer, oder einzelne Staatsbürger ſo zu vertheilen, daß jedes und jeder, verhältnißmäßig nach ſeinen Kräften, das daran trage, was nach dieſem richtigen Maasſtabe auf ihn fällt, damit dadurch die allgemeine Laſt getilgt, und jene Theile, welche über ihr Verhältniß hinaus getragen oder geleiſtet haben, darauf zurückgeführt werden, um nicht, in Vergleichung mit ihrem durchgängigen Verhältniſſe zum Staate, überbürdet zu bleiben.

Sezt man die Aufgabe ſo, ſo wird ſie gleich das Auffallende verlieren, was ſie beym erſten Anblick vielleicht haben möchte, und Niemand wird mehr läugnen, daß eine ſolche Ausgleichung billig, gerecht, ja nicht zu umgehen ſeye!

Haben demnach eine — vielleicht kleinere oder ärmere Provinz, ein Amt, Stadt, Dorf, Einzelner ꝛc. die von ihnen unverhältnißmäßig, und über ihre Verhältniſſe zum Staate, getragene Kriegslaſten erwieſen, ſo muß ihnen dasjenige, was ſie über dieſes Verhältniß hinaus zu viel getragen haben, von den übrigen, auch wieder nach deren richtigen Verhältniſſe zum Staate, erſezt werden; was ſie dagegen nicht über dieſe ihre Gebühr (über ihren verhältnißmäßigen Antheil an den Staatslaſten) hinaus, vielmehr im Verhältniſſe mit dieſem geleiſtet oder gelitten haben, das bleibt ihnen auch zu tragen übrig.

Ge-

Gewiß die größte, und von Niemanden zu verkennende Billigkeit!

Welche Umlagsweiſe aber hiezu die angemeſſenſte und anwendbarſte ſeye, dieſes wollen wir im zweyten Theile dieſer Abhandlung unterſuchen; vordersamſt aber noch einen Blick auf das Teutſche Reich und deſſen einzelne Theile werfen.

§. 25.

Anwendung dieſer Sätze auf Teutſchland und auf das Verhältniß der einzelnen Territorien zum geſammten Teutſchen Reiche.

So lange Teutſchland noch einen Staat — wenn auch nur im ſchulgerechten Gehalte — ausmacht, ſo lange ſind auf denſelben und auf die einzelnen Territorien als deſſen Theile, alle die Sätze anwendbar, die ich bisher über Kriegslaſt und deren gemeinſamen Tragung aufgeſtellt habe. Iſt daher einmal ein Reichskrieg verfaſſungsmäßig beſchloſſen und angefangen; haben einzelne Theile durch die Kriegslage auſſer ihrem Verhältniſſe zum Reichskörper getragen und gelitten, was zur erſetzbaren Kriegslaſt gehört, — nicht was unerſetzbarer Kriegsſchaden iſt —; ſo müſſen die übrigen ganz oder mehr verſchont gebliebene Theile zu deren Erſatz, nach ihrem ebenmäßigen Verhältniſſe zum Reiche, konkurriren, ſo, daß der zu ſehr belaſtete Theil nur dasjenige zu tragen übrig behalte, was es ihn, nach ſeinen Kräften und Verhältniſſen zum geſammten Reiche betrifft. Den Grund hiezu legt, wie bey jedem andern Staate, die Betrachtung, daß das geſammte T. Reich, und nicht die einzelnen Theile, die Gebiete für ſich, Krieg führen.

So

So die Schule. Wie ganz anders verhält es ſich aber in Fakto. Hier hat das T. Reich ſchon lange aufgehört, ein Staat zu ſeyn. Gut oder übel verſtandne Politik ſöndert bald die groſſen (zu ſelbſtſtändigen Monarchien herangewachſene) Territorien von den kleinern; bald Nord- von Süd-Teutſchland; bald den katholiſchen von dem evangeliſchen Reichstheile ab, und kaum bleibt noch das Simulacrum einer gemeinſamen Hoheit, eines weiland Ganzen übrig. Wer vom Reichskriege abtreten will, tritt ab; wer Separatfrieden ſchlieſſen will, ſchlieſſet ihn; wer Krieg führen kann und will, führet ihn; beydes für ſich, nicht mehr für das geſammte Reich; und wer Laſten zu tragen gehabt, wer Schaden gelitten hat, hat es für ſich, und ſeine Reichs-Genoſſen bekümmern ſich nicht weiter darum.

Praktiſch kann ſonach die Frage über Kriegslaſts-Ausgleichung im T. Reiche nicht mehr entſtehen.

Dagegen kann dieſe Frage noch in Hinſicht auf jene Kreiſe aufgeworfen werden, die, aus welcherley Veranlaſſung, zu einem Reichskriege noch zuhalten.

Kann und ſoll ſie nicht wenigſtens unter den Ständen jener Kreiſe geſchehen?

Auſſer Zweifel iſt es, daß, wenn ſich die Stände freywillig dazu verſtehen, dieſes geſchehen könne.

Ob es für die Einzelne klug und rathſam ſeye, wird in Partikular-Fällen von eines Jeden Ueberlegung abhängen. Daß aber der Kreis-Verband an ſich ſchon eine ſolche Verbindlichkeit bewirke, folglich die Kreis-Stände ſich zur Peräquation verſtehen müßten, daran zweifle ich aus mehrfachen Gründen.

So

So iſt einmal der Kreisverband keine Verbindung in einen Staat (da ſämmtliche Kreiſe nur Theile des gemeinſamen T. Reichsſtaates ſind). So iſt zweytens die Kreis-Verbindung keine auf gemeinſamen Gewinn und Verluſt eingegangene Geſellſchaft, als woraus allein — bey Abgang der Eigenſchaft eines Staats — dieſe Verbindlichkeit entſtehen könnte.

Auch bleiben drittens, der Kreisverbindung ungeachtet, die Reichsſtände unmittelbare Glieder des Reichs, haben dort ihr eigenes Stimmrecht, erſcheinen dort im eigenen, nicht in ihrer Kreiſe Namen, behalten ihre eigene, — von ihren Kreis-Anſchlägen oft ſehr verſchiedne — Reichs-Matrikular-Anſchläge u. ſ. w. Uebrigens weiß Jedermann, daß nur der Bequemlichkeit, und andrer damit in Verbindung geſtandner Urſachen halber, die Haupt-Repartition des Reichswehrſtandes auf die Kreiſe nach und nach gelegt worden, die Hauptverbindlichkeit hiezu aber noch immer auf den einzelnen Reichsſtänden als ſolchen, und ohne Rückſicht auf die Kreiſe ruhe, zu welchen ſie gehören.

Eine andre, praktiſch ungleich wichtigere Frage iſt dieſe: Soll in einem einzelnen T. Staate (oder Gebiete), welcher bey einem Reichskriege fortan zugehalten, und dadurch Kriegslaſten zu tragen gehabt hat, deshalb die Peräquation in dieſem einzelnen Staate umgangen, und ſollen die Beſchädigten mit ihren billigen Erſatz-Forderungen deshalb an das T. Reich verwieſen werden, weil dieſer Krieg ein Reichs- und kein Territorial-Krieg ſeye?

Wäre Teutſchland wirklich noch ein Staat, der alle ſeine Verbindlichkeit, wie es die Gerechtigkeit und die Idee eines Staats erheiſcht, erfüllte, und erfüllen

füllen könnte; ſo wäre dieſe Art zu ſchließen und zu handeln der Natur der Sache ganz angemeſſen. Da dieſes aber der Fall nicht mehr iſt, und das einzelne Gebiet, kaum noch an die Reichs-Maſſe gekettet, für ſich da ſteht, ſo muß der Krieg in dieſer Hinſicht eher für einen Territorial-Krieg angeſehen werden, an welchem Konvenienz, Politik, geographiſche und politiſche Lage — mehr als Schuldigkeit — Theil zu nehmen anriethen; und folglich auch hiernach in ſeinen Folgen beurtheilt werden. Denn, was können die einzelnen Theile eines Reichs-Gebiets dafür, daß der Reichsverband gelähmt, auſſer Kraft und Wirkung iſt, daß ſie iſolirt da ſtehen, daß endlich die augenblicklichen Verhältniſſe ihrer Regierung die Theilnahme an dem Kriege bewilligen mußten, und nicht — gleich Andern, — ſich deſſen entziehen konnten? Oder ſollte der Staatsbürger einzelner T. Staaten nur beym Verluſt im Kriege das Band der Reichs-Angehörigkeit empfinden; Er, der zu Friedens-Zeiten die angebliche Wohlthat jenes Verbandes kaum einmal bemerkt hat? — Soll Er es büßen, daß das Reich nicht mehr iſt, was es ſeyn könnte und ſollte, und daß die Reichsſtände eher unabhängige Souveraine geworden, als folgſame Reichsſtände geblieben ſind?

II. Theil.

Gedanken über die Kriegs=Steuer=Umlage.

§. 26.

Allgemeine Grundſätze über Steuerpflichtigkeit zu Kriegslaſten: Verſchiedenheit der Kriegsſteuren.

Ich habe ſchon in dem erſten Theile den Satz ausgeführt: Niemand ſeye von den Kriegslaſten befreyet; es gelte dabey keine Exemtion, keine Immunität, kein Privilegium.

Iſt dieſes von den Natural=Kriegeslaſten wahr — wie es denn unbeſtreitbar iſt, — ſo wird es nicht viele Mühe brauchen, um zu beweiſen, daß auch bey einer Steuer=Umlage, zur Beſtreit= oder zur Ausgleichung der Kriegslaſten, Niemand frey bleiben könne. Denn das Geld, das durch die Steuer=Umlage erhoben wird, iſt entweder Surrogat der Kriegslaſt, welche damit getilgt wird, oder die Leiſtung kann nicht anders als mit Geld geſchehen; wie dieſes der Fall bey Kontributionen iſt. Im erſtern Falle tritt das Surrogat an der Prinzipal=Leiſtung Stelle; was ſomit von lezterer wahr iſt, muß es auch von erſterer ſeyn. Im andern Falle iſt die Leiſtung an ſich ſchon Kriegslaſt, und kann folglich kein Zweifel dabey übrig bleiben.

Der

Der Grund bey der ſchuldigen Theilnahme an den Kriegslaſten, und an den zu deren Beſtreitung oder Ausgleichung geſchehenden Steuer-Umlagen, iſt überall der nämliche. Gehörigkeit zum Staate, und Theilnahme an dem Schutz und an den Vortheilen, welche die Exiſtenz im Staate gewähret.

Wem ſonach beyde dieſe Prädikate zukommen — er wohne übrigens für ſeine Perſon in dem Staate, oder habe nur Beſitzungen darinn —; dieſer iſt verbunden, verhältnißmäßig zu den Kriegslaſten des Staats beyzutragen, und werden Kriegsſteuern umgelegt, dazu zu ſteuern.

Die Steuern, die zu den Kriegslaſten umgelegt werden, können aber einen verſchiednen Zweck haben. Entweder werden ſie nach geendetem Kriege, oder wenigſtens nach einer Epoche deſſelben, von dem Staate umgelegt, um die ſämmtliche ſich bis dahin ergebene Kriegskoſten zu tilgen und auszugleichen; oder ſie werden währendem Kriege von einem Amte, einer Stadt oder Gemeinde zu Beſtreitung der laufenden Kriegslaſten ausgeſchlagen. Erſtere will ich die definitive, leztere die proviſoriſche Kriegsſteuern nennen.

Die nämliche Urſache, welche bey den Staats-Kriegsſteuern überhaupt — der allgemeinen Konkurrenz Aller wegen — eintritt, hat auch Statt bey den proviſoriſchen Kriegs-Steuer-Umlagen einzelner Aemter, Städte oder Gemeinden. Jeder Bewohner, und jeder Beſitzer, der in dem Umkreiſe des Amts oder in der Gemarkung des Orts wohnet, oder Häuſer, Gebäude, Grundſtücke, Zehenden, Renten und Gefälle darinn hat, genießet den unmittelbaren Schutz jenes Amts, jener Stadt oder Gemeinde, und zieht

Vortheile aus der Exiſtenz ſeines Eigenthums daſelbſt, und ſollte es auch nur jener ſeyn, daß das Amt, die Stadt oder Gemeinde erhalten, von dem Feinde nicht gänzlich verheeret oder verderbt werde, und ihm alſo die Möglichkeit verbleibe, ſeine Zehenden, Gülten, Zinſen, Gefälle in Zukunft zu beziehen, oder ſeine Produkte daſelbſt zu verwerthen.

Die Art und Weiſe, wie ſolche proviſoriſche Kriegsſteuern angelegt und erhoben werden, kann ſehr verſchieden ſeyn. Entweder werden Beyträge nach eines Jeden ungefährem, wo immer im Staate gelegenen Vermögen, oder nach dem nur dort beſitzenden Eigenthum erhoben; oder, anſtatt einer ſolchen modifizirten Vermögensſteuer, geſchieht blos die Umlage nach dem ſonſt gewöhnlichen Schatzungs-Anſchlage der Häuſer, Gebäude und liegenden Gründe, und die Zehenden, Gefälle ꝛc. der ſonſt Befreyten bleiben vor der Hand unbelegt. So unvollſtändig dieſe leztere Steuer-Umlage iſt, ſo gewährt ſie doch in Nothfällen den Vortheil der geſchwindern Geld-Erhebung nach einem ſchon regulirten beſtimmten Fuße; und gehen gleich die unbelegten Zehendherren, die Renten- und Gefälle-Beſitzer in dem Augenblicke frey durch, ſo hat das um ſo weniger zu ſagen, da die ganze Umlage nur proviſoriſch, und als ein Vorſchuß auf die definitive Kriegsſteuer anzuſehen iſt, folglich jene, die zu viel bezahlt haben würden, das ihren richtigen Antheil Ueberſchießende zurück erhalten; dagegen jene, die zu wenig, oder noch gar nichts beygetragen hätten, das Ihrige ſo lange nachtragen müſſen, bis ſie im gehörigen Verhältniſſe ſtehen.

Es hat hier mit dem einzelnen Beſitzer gegen das Amt, die Stadt oder Gemeinde, worinn er Ge-

fälle hat, die nämliche Bewandniß, wie mit den einzelnen Aemtern, Städten und Gemeinden gegen den ganzen Staat. Einige von jenen mögen weit über ihr Verhältniß geleiſtet und gezahlt, Andre wenig oder gar nichts getragen haben: am Ende werden durch die Ausgleichung Alle gleichgeſtellt: Wer, nach ſeinem Verhältniſſe zum Staat, zu viel geleiſtet hat, bekömmt ſeinen (als geleiſteten Vorſchuß für das Ganze zu betrachtenden) Ueberſchuß erſezt; jene Theile hingegen, welche verhältnißmäßig zu wenig, oder wohl gar noch nichts gethan haben, werden, auch nach ihrem Verhältniſſe zum Staate, in ſo lange angezogen und nachgeholt, bis daß durchgehends das richtige Verhältniß hergeſtellt iſt; und aus den Steuer-Beyträgen der leztern werden ſodann namentlich die Vorſchüſſe der erſtern erſezt.

Ohne uns demnach hier weiter mit dem Unterſchiede abzugeben, ob die Steuer-Umlage proviſoriſch oder definitiv ſeye, wollen wir die Grundſätze über die Kriegsbeſteuerung überhaupt abhandeln: Es mögen dieſelbe nun auf dieſe oder jene Beſteuerung angewendet werden wollen; überall werden ſie wahr und anwendbar ſeyn. Ich werde indeſſen auf die definitive Beſteuerung vorzügliche Rückſicht nehmen, weil ſie die Haupt- und endliche Beſteuerung iſt.

§. 27.

Welche Beſteuerungsweiſe iſt die angemeſſenſte zu Kriegslaſten? Vermögens-Steuer.

Eben deswegen, weil Alle zu den Kriegslaſten, und zu den hierwegen umzulegenden Steuern konkurriren, und Alles, was Nutzen und Sicherheit vom

 Staate

Staate zu genießen hat, beſteuert, oder, welches das nämliche iſt, Nichts frey durchgehen ſolle, was in dem Staate exiſtirt; ſo folgt, daß eine allgemeine Vermögens-Steuer die anwendbarſte, ja, allein die Alles erſchöpfende Kriegs-Steuer ſeyn werde. Unter dem Vermögen eines Mannes verſteht man nämlich hier Alles, was er, wo und wie immer **im** oder **vom Staate** beſizt: Es wird ſonach, bey ordentlicher allgemeiner Vermögens-Beſteuerung, Nichts frey bleiben, das nicht gehörig angezogen und beſteuert werden wird.

Abſichtlich ſezte ich hinzu: **im Staate beſizt.** Denn was ich in einem andern Staate beſitze, das hat jenem erſten Staate, wovon wir reden, die Fortdauer ſeiner Exiſtenz nicht zu danken; und die Macht des erſten kann mich nicht dort (in dem andern Staate) ſchützen, wo meine Beſitzung liegt. Deshalb werden Häuſer, Güter ꝛc., die Jemand auswärts — in einem andern Staate, als wo er wohnt — beſizt, nicht zu ſeinem **dem** Staate ſteuerbaren Vermögen gerechnet, ſondern müſſen vielmehr davon abgezogen werden; und befindet ſich der Staat rei Sitae in dem nämlichen Falle, eine Kriegsſteuer umlegen zu müſſen; ſo beſteuert lezterer ſolche Stücke mit vollem Rechte.

Nach dieſen Vorderſätzen dürfte es demnach überflüſſig ſcheinen, zu fragen, ob insbeſondre dieſe oder jene Gattung von Beſitzungen zu den Kriegslaſten zu beſteuern ſeye; denn, wenn es richtig iſt, daß Alles beſteuert werden müſſe, was nur zum Vermögen einer Perſon gehört, ſo iſt es ſchon von ſelbſt auſſer Zweifel, daß kein Theil davon, — er ſeye von welcher Gattung er wolle —, davon frey bleiben könne oder dürfe.

In-

Indeſſen, ſo wenig Jemand zweifeln wird, daß Häuſer und Grundſtücke, und was dieſen gleich geachtet wird, der allgemeinen Vermögens-Steuer unterliegen; ſo ergeben ſich dagegen manche Fragen über andre Gegenſtände, die einer genauern Prüfung und Erörterung bedürfen möchten; welche wir nun nacheinander durchgehen wollen.

§. 28.

Können Kapitalien beſteuert werden, und welche?

Geld macht unſtreitig einen weſentlichen Theil des Vermögens aus; um ſo weſentlicher, als Geld der allgemeine Maasſtab iſt, nach welchem der Reichthum eines Jeden bemeſſen, und ſelbſt der Werth alles Vermögens beſtimmt wird.

Daß alſo baares Geld, welches Jemand zur Zeit des Beſteuerungsfalles da liegen hat, ein zu beſteuerndes Objekt ſeye, wird wohl nicht eines Beweiſes bedürfen.

Ob ich nun aber mein Kapital müßig bey mir liegen gelaſſen, oder für beſſer erachtet habe, dieſes verzinslich auszuleihen, kann hierinn keinen Unterſchied machen; und wenn es einen machte, ſo würde er eher eine ſtärkere Anziehung ausgeliehener Kapitalien, als des unbenuzt in der Kiſte liegenden Geldes zur Folge haben, da die Möglichkeit, Gewißheit, und Sicherheit für die fortzubeziehende Zinſen in die Wagſchaale gelegt werden, und ohne Anſtand das Uebergewicht geben müßten.

Welche Kapitalien können aber vom Staate in einer Vermögens-Steuer beſteuert und angezogen werden?

Die Kapitalien gehören entweder

a) ſolchen Perſonen, die im Staate ſelbſt domicilirt ſind — den eigenen Unterthanen; oder

b) auswärtigen Unterthanen, welche ihr Geld in dem die Steuer jezt umlegenden Staate verzinslich ausgeliehen haben; oder es können auch

c) Unterthanen dieſes Staats ihr Geld in andern Staaten ſo angelegt haben.

In dem Falle a) befürchte ich von Niemand einen Widerſpruch, wenn ich dieſe geradezu als beſteuerbar annehme.

Auch in dem Falle b) wird dieſes um ſo minder Bedenken haben, als es unbeſtreitbar iſt, daß der auswärtige Unterthan wegen dieſes ſeines Geldes dieſem Staate Schuß zu verdanken hat, und ihn deshalb die Exiſtenz und Fortdauer dieſes Staats intereſſiren muß. Eben dieſe Urſachen machen ja in Hinſicht auf den auswärtigen Unterthanen, der Häuſer und Güter in dieſem Staate beſizt, die Gründe vorzüglich mit aus, auf welche ſich die Beſteuerbarkeit derſelben fußen.

Aber auch eben dieſe Gründe beſtimmen mich, in dem Falle c) die Befugniß zur Beſteuerung ſolcher Kapitalien, welche die Unterthanen des beſteuernden Staates in einem andern Staate ausgeliehen haben, dem Staate, worinn ſie wohnen, ab-, und dagegen jenem zuzuſprechen, worinn ſie ſolche angelegt haben.

Denn

Denn **Erſtlich** muß ich vorausſetzen, daß kein giltiges Geſetz die Geld-Ausleihung auſſerhalb des Staats unterſagt habe. Ein Geſetz, welches überdies in den meiſten Fällen unpolitiſch, und dem, nie ohne dringende Noth geſtört werden ſollenden freyen Handel und Wandel höchſt nachtheilig wäre!

Zweytens iſt es offenbar, daß der Eigenthümer eines ſolchen Kapitals, wenn er gleich für ſeine Perſon, und ſeiner übrigen Beſitzungen wegen, Unterthan des Staats iſt, worinn er wohnt, doch wegen der auswärts ſtehenden Gelder nicht ſeinem Staate den Schutz verdankt, und **wegen dieſer** an der Exiſtenz und Fortdauer deſſelben kein Intereſſe hat; welches Alles er dagegen jenem Staate zu danken, und Intereſſe an deſſen Exiſtenz und Fortdauer zu nehmen hat, wo ſein Geld liegt. Wo aber dieſe Gründe wegfallen, und da kein andrer Grund denkbar iſt, welcher zur Beſteuerung ſolcher Kapitalien berechtigen könnte, (denn der bey liegenden Gründen Statt findende weitere Grund, daß ſie ergänzende Stücke — partes integrantes — des Staats ſind, iſt hier nicht anwendbar); ſo kann auch der Staat ſolche auswärts ſtehende Kapitalien nicht zur Steuer ziehen, ſondern muß ſie hiezu jenem überlaſſen, in deſſen Bezirke ſie ausgeliehen ſind.

Der ſtärkſte Einwurf, den man dagegen machen kann, iſt wohl der: „Solche Kapitalien ſeyen doch „meiſtens in dem Staate erworben oder gewonnen, „worinn der Eigenthümer wohnt.“ Allein nebſt dem, daß dieſer Satz ſehr oft ſchwer zu erweiſen ſeyn dürfte, und noch öfter zahlreiche Ausnahmen leiden möchte, ſo iſt auch dieſes an ſich kein Grund zur Beſteuerung zu Kriegslaſten. Wenn die Rede von Abzug oder

Nachſteuer iſt, ſo kann wohl dieſes zur Rechtferti-
gung der (philoſophiſch und politiſch ſo ungereimten)
Forderung geltend gemacht werden; bey Kriegsſteuern
findet es dagegen ſchlechterdings keine Anwendung.

Wie aber, wenn ein Staat, ohne hierauf zu
achten, ſolche auswärts ſtehende Kapitalien dennoch
beſteuern würde? (Ja, es wäre in ſolchem Verhält-
niſſe ein möglicher Fall, daß beyde Staaten, jener
des Wohnorts des Eigenthümers, und jener worinn
das Kapital angelegt iſt, ſich dazu ermächtiget hiel-
ten) in ſolchem Falle hätte der leztere Staat ſich
a) durch die unbefugte Handlung des erſtern Staats —
loci domicilii nicht abhalten zu laſſen. b) Weil
aber dadurch der Kapitals-Eigenthümer, unverſchul-
det und gegen alle Billigkeit, doppelt wegen des näm-
lichen Gegenſtands angezogen werden würde; ſo wä-
re zwar der Staat eben ſo befugt, per retorisco-
nem ſeine Unterthanen, welche in jenem Staate
Kapitalien ausſtehen haben, dieſerwegen auch zu be-
ſteuern, und hieraus jene zu entſchädigen, welche
dort zur Ungebühr beſteuert werden; allein, er wür-
de dadurch nur ſeinen Unterthanen ſchaden, welche
jener Staat deshalb um nichts weniger fort beſteuern
würde. Er wird daher andere Mittel aufſuchen müſ-
ſen (und dieſe wird er immer finden;) wodurch er
den ungerecht handelnden Staat zur Beſinnung zu-
rückführen, und die doppelt Beſteuerte entſchädigen
kann.

An dieſe Frage knüpft ſich eine andre an: **Wie
iſt es mit jenen Kapitalien, welche in einem
ſchon längere Zeit her von dem Feinde beſez-
ten, oder wohl gar eventualiter abgetrete-
nen Landes-Diſtrikte ſtehen?**

Iſt dieſer Theil des Landes nur augenblicklich von dem Feinde beſezt, ſo kann hievon gar nicht die Rede ſeyn, als in ſo weit, daß ſolche Kapitalien, ſo lange ſie dem Eigenthümer nicht ſruktifiziren, oder wohl gar vom Feinde in Beſchlag genommen werden, oder wenigſtens die Sicherheit derſelben problematiſch iſt, nicht zur Steuer beygezogen werden können. Kömmt der Landes-Diſtrikt wieder zurück, ſo wird die Frage von der Beſteuer- oder Freybelaſſung ſolcher Kapitalien von der Vor-Frage abhängen: in wie weit der ganze zurückkommende Theil zu Tragung der ganzen Kriegslaſten des Haupt-Landes zugezogen werden kann oder nicht? Eine äuſſerſt wichtige, mit tauſend Beſchwerniſſen umwundene, nur nach den individuellen Umſtänden zu entſcheidende Frage, welche noch wichtiger werden dürfte, wenn bey dem vom Himmel zu erwartenden Ende des jetzigen Krieges, alle, oder doch ein Theil der von der Franzöſiſchen Republik okkupirten und theils definitiv- theils proviſoriſch reunirten Reichslande an Teutſchland zurückkommen ſollten.

Iſt aber ſogar das Land ſchon einmal, wenn auch gleich nur eventualiter, dem Feinde abgetreten, und zugeſtanden worden, und wird von demſelben als ſein Eigenthum angeſehen und behandelt, nach ſeinen Geſetzen regiert, (wer ſieht hier nicht, daß ich von dem linken Rheinufer, den Niederlanden rc. ſpreche?) u. ſ. w; ſo macht es in jener Hinſicht, in der Zwiſchenzeit und ſo lange bis es wieder durch die Gewalt der Waffen erobert, oder durch den Frieden zurückgegeben worden, keinen Theil des Hauptlandes — wenigſtens de facto — aus, und muß ſomit nach den Grundſätzen beurtheilt werden, die ich oben über die Nichtbeſteuerung der im Auslan-

de

de ausgeliehenen Kapitalien aufgeſtellt habe. Freylich darf Niemand ſein Kapital erſt nachher, zu oder gegen Ende des Krieges, oder wohl gar in der Abſicht im Auslande angelegt haben, um der Beſteuerung zu den Kriegslaſten zu entgehen. Denn leztern Falls müßte die darauf fallende Steuer (die Strafe ungerechnet) angeſezt, und ſtrenge bezogen, aber auch im erſten Falle die Steuer nach Verhältniß der Zeit, worinn das Geld noch im Lande geſtanden, erhoben werden. Noch eine Frage: Können auch die ausſtehende noch nicht eingegangenen Zinſen ausgeliehener Kapitalien beſteuert werden?

Antwort: Nicht anderſt, als wenn ſie ſicher eingehen werden, und zum Empfang ſo zu ſagen bereit liegen; denn dann ſind ſie ſo gut wie baares Geld anzuſehen: Oder, wenn der Staat ſie augenblicklich beyzutreiben, und dem Gläubiger dazu zu verhelfen vermag.

So gewiß übrigens alle dieſe Säze ſind, (und das nämliche will ich, auch der nachfolgenden wegen, erinnert haben); ſo können doch Ausnahmen entſtehen, wenn zwiſchen verſchiednen Staaten beſondre Verträge über die Beſteuerung wechſelſeitiger Unterthanen exiſtiren; welche natürlicher Weiſe die richtigere Norm des Verhaltens abgeben. Doch müſſen a) ſolche Verträge auf Kriegs- und Friedens-Zeiten abgeſchloſſen ſeyn; auſſerdem wird nur das leztere, als das Gewöhnliche, und die Macht des Staats minder Einſchränkende vermuthet.

Dann muß b) der Vertrag nicht mit jenem Staate abgeſchloſſen worden ſeyn, mit welchem man dermalen im Kriege iſt. Denn alle mit einem ſolchen Staate vorher eingegangene Verträge, folglich

auch jene über die Beſteuerung wechſelſeitiger Unterthanen, hören durch den Kriegsſtand auf. Doch hat man Beyſpiele, daß, des Krieges ungeachtet, zwiſchen den wechſelſeitigen Civil-Stellen dergleichen Verträge — durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Uebereinkunft — forthin beobachtet worden ſind; wornach ſich in ſolchen beſondern Fällen Ausnahmsweiſe zu benehmen ſeyn wird.

§. 29.

Können Beſoldungen und Penſionen beſteuert werden? und wie?

Alles, was zum Vermögen gehört, kann und ſoll zur Beſtreitung der Staatslaſten in Kriegszeiten beygezogen und beſteuert werden.

Zum Vermögen aber gehört Alles, wodurch Jemand wohlhabender wird, und mehr Einkommen hat.

Hiedurch iſt ſchon die Frage über die Beſteuerung der Beſoldungen und Penſionen entſchieden, die vom Staate gegeben werden. Hiezu kömmt noch der beſondre Grund, daß ſie — ſo wohl verdient ſie auch ſeyn mögen, — immerhin Zuflüſſe ſind, die von dem Staate deriviren; auf deren Beſteuerung er ſomit noch weit gröſſern Anſpruch als auf alles andre Vermögen des Staatsbürgers hat; wie es denn auch deshalb geſchieht, daß in groſſen Kriegführenden Monarchien die Beſoldungen in Kriegszeiten ſehr hoch, mit 10, 15, ja ſogar 25 vom Hundert belegt, und dieſe den Bedienſteten abgezogen werden.

Freylich müſſen die Beſoldungen und Penſionen auch richtig vom Staate bezahlt werden. Denn wie könn-

könnten ſie ſonſt unter das Vermögen gerechnet werden, wenn ſie nicht bezogen werden; oder wie könnte der Staat ſich das Recht anmaßen, etwas zu beſteuern, wo er ſelbſt Schuldner, und zwar übler Schuldner iſt. Zahlt er in der Folge die Rückſtände nach, ſo kann er ohne Zweifel auch die Bezahlung der Steuer nachfordern; doch müßte er ſodann ſich jenes abrechnen laſſen, was der Beſoldete oder Penſionirte inzwiſchen hat leiden müſſen, weil er keine Beſoldung oder Penſion bezogen hatte; z. B. die Zinſen, die er für inzwiſchen zu ſeinem Unterhalt aufgenommene Gelder bezahlen mußte; das id quod intereſt.

Kann dagegen bey einer Beſoldungs- oder Penſions-Beſteuerung ein Theil unter dem Namen von Kompetenz abgerechnet werden, welche von der Beſteuerung frey bleiben würde? Ich glaube Nein. Denn es geſchieht eben ſo wenig bey andern Vermögens-Stücken; welches doch nothwendig ſeyn müßte, wenn irgend ein Grund dazu vorhanden wäre. Ueberdies werden ſolche Steuern ohnedem nicht in ſolchem Uebermaaße aufgelegt, (wenn ſie anders, — wie ſie es müſſen — im richtigen Verhältniß aufgelegt werden) daß dem Beſteuerten nicht das übrig bleiben ſollte, was er zu ſeinem und ſeiner Familie Unterhalt bedarf.

Wenn ich aber von Beſoldungen und Penſionen ſpreche, die vom Staate beſteuert werden ſollen, ſo verſtehe ich keine andre, als ſolche, die von jenem Staate bezahlt und bezogen werden. (Dagegen thut es nichts zur Sache, ob ſie inn- oder auſſerhalb des Landes verzehrt werden). Denn, bezieht ein Staatsbürger eine Beſoldung oder Penſion (aus welch einem

Grun-

Grunde) anderswoher, von einem andern Staate oder Herrn, ſo hat der Staat, worinn er wohnt, ſchlechterdings kein Recht darauf, da es nur zufällig iſt, daß er dieſe Beſoldung oder Penſion gerade dort, und nicht in jenem Lande verzehrt, woher er ſie bezieht; überdies kann es ja geſchehen, daß er eben dort, von woher er die Beſoldung oder Penſion genieſſet, zur Beſtreitung der dortigen Kriegslaſten, oder wenigſtens des Krieges halber, beſteuert werde, oder einen Abzug leide.

Was er von einer ſolchen fremden Beſoldung oder Penſion in vordern Jahren erſparet hat, gehört dagegen — ceteris paribus — allerdings zur Beſteuerung des Staats, worinn er wohnt. Denn es macht einen Theil ſeines im Staate exiſtirenden Vermögens aus; er hat deshalb dieſem Staate Schutz und Hülfe zu verdanken oder von ihm zu erwarten, und überhaupt wird hier nur das Faktum der Exiſtenz des Vermögens im Staate, nicht aber die Quelle attendirt, woraus es erſparet oder erworben worden iſt.

Wie, d. i. nach welchem Maasſtabe und Verhältniſſe, aber die von dem Staate bezogen werdende Beſoldungen und Penſionen zu den Kriegslaſten zu beſteuern ſeyen, gehört eigentlich nicht hieher, ſondern wird beſſer unten vorkommen, wenn von der richtigern Gattung der Kriegsſteuer überhaupt die Rede ſeyn wird. Hier will ich nur einsweilen bemerken, daß entweder eine eigene Stufenfolge von dem Staate beſtimmt wird, wornach die Beſoldungen und Penſionen, verhältnißmäßig — nach Prozenten (die mit dem von dem Staate beziehenden mindern oder höhern Betrage ſinken oder ſteigen) — beſteuert werden; alsdann iſt dieſe natürlicher Weiſe die Regel: exiſtirt aber

aber keine ſolche Beſtimmung, ſo müſſen Beſoldungen und Penſionen, meines Erachtens, wie jede andere Jahrs- oder Leibrente beurtheilt und behandelt werden; mit welchen ſie Aehnlichkeit haben.

Noch kann hier der Zweifel entſtehen, wie Naturalien, die als Beſoldung oder Penſion gegeben werden, anzuſchlagen ſeyen? Sollen ſie nach ihrem wahren Werthe, d. i. in dem Mittelpreis, oder nach der in ſo manchen Ländern üblichen ſogenannten Kammertaxe angeſchlagen werden? Ich ſehe keinen Grund ein, warum man hier von dem durchaus angenommenen wahren Werthe abgehen ſollte. Die Kammertaxe iſt ohnedem ein blos fingirter, mit den Preiſen unſrer Zeiten kaum irgendwo mehr übereinſtimmender Anſchlag, der (um Alles übrige zu übergehen, was ſich über ihn anmerken ließe) wenigſtens nicht dazu gemacht iſt, als Maasſtabe bey der Vermögens-Beſtimmung zu dienen.

§. 30.

Können Mobilien beſteuert werden? und wie?

Auch bey dieſer Frage bedarf es keiner andern Betrachtung, als daß dem aufgeſtellten Satze nach alles Vermögen belegt werden ſolle; Mobilien aber unſtreitig zu dem Vermögen gehören. Ich begreife im ausgedehnteren Verſtande unter Mobilien Alles, was zur Einrichtung eines Hauſes, an Weiszeug, Silber, Bettungen, und Geräthſchaften aller Art gerechnet wird.

Wie ſie angeſchlagen werden ſollen? Darauf gilt im Allgemeinen die Antwort: Jedes Vermögensſtück iſt in dem wahren Werthe anzuſchlagen, den es zur Zeit der Beſteuerung wirklich hat.

Da

Da es indeſſen bey geringfügigern Dingen, wie Mobilien im engern Verſtande zum öftern ſind, theils viel zu beſchwerlich, theils auch wirklich — in Rückſicht auf die ganze Zahl der Staatsbürger — unthunlich ſeyn würde, alle Mobilien ſtückweiſe durchzugehen und zu ſchätzen, ſo wird man ſich hier bey Leuten, die viele Geräthſchaften beſitzen (und bey welchen wenigſtens nicht die Abſicht eines Betrugs zu vermuthen iſt), zum Beſten mit einem von ihnen ſelbſt gemacht werdenden ſummariſchen Ueberſchlage begnügen, und ihre diesfallſige Steuer-Quota hiernach reguliren.

§. 31.

Wie iſt aber überhaupt das Vermögen eines Jeden zu beſtimmen und zu eruiren?

Ich habe oben bemerkt, Vermögensſteuer ſeye die richtigſte, ja zu Tragung der Kriegslaſten die allein anwendbare Gattung von Beſteuerung, weil ſie Alles in ſich faſſet, und Alles trifft, was Jemand im Staate und vom Staate beſizt.

So gewiß dieſes iſt, ſo gewiß iſt es dagegen, daß eine reine, und durchausgreifende Vermögens-Steuer in der Ausführung die ſchwerſte ſeye. Niemand läßt ſich gern in die Taſche ſehen, ſelbſt der ordentlichſte Mann ſcheuet ſich, Fremde in das häusliche Geheimniß blicken zu laſſen, wie es um ihn ſtehe; und doch muß in die Taſche geſchauet werden, will und ſoll man anders Zuverläſſigkeit erhalten.

Einmal ſoll dieſe hergeſtellt, zu gleicher Zeit aber ſoll dagegen die Freyheit des Staatsbürgers nicht unnöthig gekränkt, noch in ſeine Eigenthums- und

häusliche Rechte zu tief eingegriffen werden! — Ein ſchweres Penſum fürwahr, bey deſſen Ausführung gemeiniglich auf der einen oder andern Seite angeſtoſſen wird, zu viel oder zu wenig geſchieht, folglich die Gerechtigkeit oder Zuverläſſigkeit mangeln, die denn doch der Hauptgrund zur An- um Umlage seyn ſollen! Es wird daher keine überflüſſige Arbeit ſeyn zu unterſuchen, wie bey einer umzulegenden ſolchen Steuer das Vermögen zu beſtimmen und zu eruiren ſeye?

Da ergiebt ſich nun freylich zuerſt, daß bey einem Jeden ſeine Schulden, und überhaupt, was zum Paſſiv-Stande gehört, von dem beſitzenden Vermögen abgeſchlagen werden müſſen. Das bekannte: bona non intelliguntur niſi deducto aere alieno, muß auch hier vorzüglich ſeine Anwendung finden, und ſeine Wirkung haben. Die Paſſiv-Schulden und Poſten ſind ohnedem Aktiv bey dem Gläubiger, oder überhaupt bey Jenem, dem man etwas ſchuldig iſt: und ſie werden, als zum Vermögen gehörig, bey Jenem verſteuert.

Inzwiſchen iſt die Erhebung des Paſſivſtandes noch ungleich ſchwerer als jene des Aktivſtandes. So ungern man ſich wägen läßt, ſo wird man doch noch lieber ſchwer als zu leicht befunden. Der Handels- und Gewerbſtand ſcheuet ſich insbeſondre — und wegen Erhaltung ſeines oft mehr ſcheinbaren als reellen Kredits nicht ohne Urſache —, ſeinen Paſſivſtand bekannt werden zu laſſen. So manche Verhältniſſe, Konnexionen und Umſtände erfordern denn auch dabey die größte Vorſicht und Zurückhaltung.

Darf nun der Staat hier unbedingt verlangen, daß man ihm das Geheimniß aufdecke, und wie weit

darf

darf er hierinn gehen, wenn er gerecht und billig bleiben will?

Es giebt verſchiedne Wege, wie der Staat das Vermögen ſeiner Bürger konſtatiren kann, um ſie hiernach — des nach Abzug der Paſſiven reſtirenden Reſiduums halber — zu den Kriegslaſten zu beſteuern. Alle haben ihre Beſchwerniſſe, ihr Gutes, und ihr Böſes.

Der Erſte iſt, daß man ſich mit eines Jeden eigener, freywilligen, gewöhnlich beeidigten Vermögens-Angabe begnüge.

Wären alle Menſchen im Staate moraliſch gut; hätten ſie alle richtige Begriffe von Religion, von Gewiſſenhaftigkeit, vom Eide; wären ſie alle empfänglich genug für die Bedürfniſſe, gefühlvoll genug für die Aufrechthaltung des Staats; lieſſen ſich nicht — ſelbſt oft im übrigen gute Menſchen — durch Leidenſchaften, durch Geiz, Eigennutz, Eigenliebe leiten; ſo würde dieſer Weg der einfachſte, der kürzeſte, folglich der beſte ſeyn. Da aber dieſes nicht iſt, da es der Staat nicht mit Einzeln, ſondern mit Menſchen, ſehr oft mit böſen, habſüchtigen, gefühlloſen Menſchen zu thun hat; ſo kann bey der eigenen Angabe eines Jeden überall keine Sicherheit, keine Zuverläſſigkeit ſeyn. Und hält der Staat ſelbſt — wie es ſeine Pflicht iſt — auf Religioſität und Ehrlichkeit, ſo darf er nicht ſo leichtſinnig und ſchlechterdings ſeine Bürger in die Verſuchung zum Falſchſchwören führen. Oder, wollte er ſie in Maſſe ſchwören laſſen, die Wahrheit anzugeben? Wer weiß nicht, wie wenig ſolche Eide geachtet, wie unbedenklich ſie abgeſchworen; aber auch wie ſchlecht ſie gehalten werden?

Der zweyte Weg iſt, daß man den Staatsbürgern Privat-Inventarien über ihr Vermögen abfordre, und dieſelbe — entweder allgemein, oder nur im Falle eines Verdachts — von ihnen beſchwören laſſe.

Allein, was ſind ſolche beſchworne oder unbeſchworne Privat-Inventarien anders als Privat-Angaben, von welchen durchgängig das gilt, was ich kurz zuvor von dieſen leztern geſagt habe?

Privat-Inventarien — ſo wie Inventarien überhaupt, ſie ſeyen von welcher Art ſie wollen, — können indeſſen zur Konſtatirung des Vermögens immerhin von groſſem Nutzen ſeyn, wenn ſie nicht vor zu langer Zeit ſchon gemacht worden ſind; wo ſich in der Zwiſchenzeit der Vermögens-Aktiv- oder Paſſiv-Stand merklich verändert haben mag und wird.

Der dritte Weg wäre die Aufnahme von gerichtlichen Inventarien über das Vermögen eines Jeden (wo nicht ſchon ſolche, und zwar neuere, exiſtiren). Dieſer wäre, an ſich, unſtreitig der ſicherſte und verläſſigſte. Allein, man überdenke dagegen a) wie weitausſehend, und daher in der Ausführung unmöglich, eine ſolche General-Inventariſation ſeyn, b) welche ungeheure, — und von wem denn zu tragende? — Köſten ſie verurſachen, und ſelbſt c) welches Chaos von Verwirrung in den ſonſtigen Amtsgeſchäften daraus entſtehen würde? und man wird dieſen Weg ſogleich verwerfen!

Wie ſoll nun aber die Sache angegriffen werden, wenn keiner dieſer Wege anwendbar iſt?

Ich will es verſuchen, meine Meynung darüber vorzutragen; geſtehe aber zum voraus dabey gern, daß alle Anſtände dadurch nicht werden gehoben werden; wie ich denn keinen Weg kenne, der ſie alle ebnete. Indeſſen wird dieſes auch nicht nöthig ſeyn, wenn nur den Haupt-Anſtänden und Unzuverläſſigkeiten vorgebeugt wird!

Am ſicherſten dürfte man nämlich dabey fahren, wenn man verſchiedne Vermögens-Klaſſen der Steuerbaren macht, ſo daß z. B. in die erſte jene von 100—300; in die 2te die von 300—600; in die 3te die von 600—1000; in die 4te und folgenden die von 1000—2000; von 2000, 4000, 5000—10000—20000 u. ſ. w. fort gebracht, und jede wieder in ihre Unterabtheilungen von 200, von 400, von 700, 800, 3000, 12000 Gulden oder Thlrn. u. ſ. f. ſeparirt würden.

Es ſind ſodann alle Stände im Staate nach ihren Abſtufungen, z. B. die Bedienſteten, die Zünften und Innungen, die Genoſſenſchaften und Korporationen welcher Gattung, die privatiſirende Partikuliers u. dgl. durchzugehen, und jedes Mitglied derſelben in die Vermögens-Klaſſe zu ordnen, wohin er gehört. Wohin aber Jeder ſeinem Vermögen nach gehöre, wird ſich erheben laſſen, entweder 1. durch die eigne Angabe des zu Beſteuernden. Ein Weg, der jedoch — nach dem was ich ſchon darüber geſagt habe — nur bey den Wenigen zu wählen wäre, von deren Wahrheitsliebe, Uneigennützigkeit und Patriotismus man ſich zuverläſſig verſichert halten könnte; bey welcher edlen Klaſſe es ſogar keiner Bekräftigung durch den Eid bedürfen würde, wenn ſie nicht zur noch gröſſern Sicherheit verlangt werden wollte.

2. Wo neuerlich errichtete, gerichtliche oder Privat-Inventarien exiſtiren, werden dieſe zur Beſtimmung der Klaſſe, wohin das Subjekt gehört, und zur Abwägung der auf daſſelbe nach dem Vermögensſtande fallenden Steuer-Quote mit Nutzen zum Grunde gelegt werden. Iſt aber ſchon eine längere Zeit — von 5, 8, 10 und mehrern Jahren ſeit ihrer Errichtung verfloſſen, ſo geben ſie wenig Zuverläſſigkeit mehr; da ſich in der Zwiſchenzeit der Vermögensſtand, entweder durch gute Wirthſchaft, durch Spekulation, Gewinn ꝛc. vermehret, oder aber durch ſchlechte Verwaltung, durch Verluſt und Unglücksfälle gemindert haben kann. Doch können ſie auch in ſolchem Falle — wenn nicht gerade eine namhafte Veränderung des Vermögens notoriſch bekannt iſt — zu einiger Grundlage dienen; die nähere Berichtigung aber muß ſodann auf die unten weiter ausgeführt werdende Weiſe geſchehen.

3. So iſt es auch mit Vormund- und Pflegſchafts-Rechnungen über das Vermögen der Pupillen und Pflegbefohlnen: wobey übrigens nicht zu überſehen iſt, daß aus ſolchen Rechnungen nur das baare und ausgeliehene Geld, die jährlich zu beziehende Zinſen und Einkünfte, nicht aber der Werth der beſitzenden Häuſer, Güter und Grundſtücke erſehen werden können; welches Alles bey errichteten Inventarien anders iſt.

4. Bey Durchgehung der zu gewiſſen Zünften, Innungen, Genoſſenſchaften, Korporationen ꝛc. gehörigen einzelnen Perſonen ſind die beeidigte (oder noch beſonders hierauf (ſowohl der Unpartheylichkeit als des Stillſchweigens wegen — denn Vermögensſtand der Einzelnen iſt ein, blos für die Obrigkeit und die

die von ihr gewählte Vertraute gehörende, heiliges Geheimniß —) zu beeidigende) Zunftmeiſter, Aelteſte, Vorſteher ꝛc. und etwa noch einige mit den Umſtänden ihrer Genoſſen wahrſcheinlich am beſten bekannte Männer, auch die mit den Vermögensumſtänden der Einwohnerſchaft meiſtentheils wohlbekannte Stadtrichter, Amtmänner, Stadt- Amts- oder Gerichtſchreiber, welche die Hypothek-Kontrakten-Steuer-Bücher, Waiſen-Protokolle u. dgl. zu führen, oder die Vormund- und Pflegſchafts- Steuer- u. dgl. Rechnungen abzuhören, zu revidiren oder zu juſtifiziren haben, zuzuziehen; deren gemeinſchaftlich- oder beſondres Gutachten über den Vermögensſtand der Einzelnen jener Zunft, Innung u. ſ. w. abzufordern, Jeder hiernach in die ihn treffende Klaſſe zu ſetzen, die von dem Einen oder Andern allenfalls bemerkt werdende beſondre Umſtände aber zur nähern Aufklärung zu notiren.

Man wird hiebey — ſo wie ſelbſt bey der endlichen Fixirung des Beſteuerungs-Kapitals — wohl daran thun, ſo viel möglich runde und die volle Hunderte ausgleichende Summen hiezu anzunehmen. Denn nicht nur werden dadurch alle Brüche in dem wirklichen Ausſchlage vermieden, ſondern im Ganzen hat auch eine Kleinigkeit (wornach die Schätzung bis auf das gerade Hundert herabgeſezt oder erhöhet werden wird) wenig zu bedeuten.

Am ſchwerſten wird dieſe vorläufige Schätzung bey den privatiſirenden Partikuliers, bey Bedienſteten, und bey all jenen Perſonen werden, welche in keiner Innung oder Korporation ſtehen, bey denen ſich auch keine Vormundſchaft, Inventarium u. dgl. ſeit langer Zeit ergeben, und über welche man folglich

zum öftern keine Data hat, woraus man irgend eine erſte Grundlage bilden könnte. Allein, nebſt dem, daß ſich doch bey Vielen eine oder die andre der oben bemerkten Hülfsquellen finden laſſen wird, ſo könnte — wenn es ja nöthig werden ſollte, bey dieſer ohnedem nicht zahlreichſten Klaſſe zur Errichtung von gerichtlichen, oder auch — in ſo weit man glauben wird, bey den Einzelnen ihrer Moralität trauen zu können — von privat-eidlich zu bekräftigenden Inventarien rekurrirt, und ſo deren Beſteuerungs-Kapital beſtimmt werden.

5. Iſt dieſe präparatoriſche Schätzung vollendet, und — allenfalls mit Zuziehung andrer, eben ſo beeidigter Zunft-Genoſſen ꝛc. — nochmals revidirt und berichtiget; ſo wird man wohl daran thun, die Einzelne, der Reihe nach, vorrufen zu laſſen, und ihnen den Vermögens-Anſatz ſowohl, als (nachdem dieſes ſchon geſchehen kann, oder nicht), den auf ſie fallenden Kriegs- (Vermögens-) Steuer-Betreff bekannt zu machen.

Widerſpricht nun der Vorberufene dieſem ſeinem Anſchlage nicht ernſtlich, ſo kann es um ſo mehr dabey bleiben, als einmal keine Gefahr von Ueberbürdung, nach dem eigenen Anerkenntniſſe, vorhanden iſt; kaum aber, nach gebrauchter ſo vielen Vorſicht, zu befürchten ſeyn wird, man habe den Anſatz um ein merkliches zu gering gemacht.

Sezt ſich dagegen der zu Beſteuernde, mit Ernſt und anhaltend, gegen den Anſatz, und behauptet, er ſeye überſezt, und ſein Vermögen zu hoch angeſezt, und kann ſich mit demſelben nicht endlich hierüber abgefunden werden; ſo iſt ihm der Beweis aufzulegen, daß er nicht mehr als das angebende Vermögen beſitze; welcher Beweis wohl nicht anders als durch

ein

ein auf ſeine eigene Köſten zu errichtendes gerichtliches Inventarium (denn ein Privat-Inventarium würde nichts beweiſen), unter Abſchwörung des Manifeſtations-Eides, von Seiten ſeiner und der Seinigen, geführt werden kann. Ergiebt ſich nun hieraus wirklich, daß das Vermögen nicht gröſſer iſt, als es der Vorberufene angegeben (kleine Ungleichheiten müſſen freylich übergangen werden); ſo kann er fürs Erſte natürlicher Weiſe nicht höher angeſezt noch beſteuert werden. Es wird aber Zweytens dennoch noch nicht ganz der Angabe zu trauen ſeyn, da die Verſuchung zur Verheimlichung eines Theils des Vermögens zu groß iſt; Es wird vielmehr mit gutem Nutzen die Bedrohung der Konfiscation für das Ueberſchieſſende, dem zu Beſteuernden zu eröffnen ſeyn, wenn ſich, entweder noch bey ſeinen Lebzeiten, oder nach ſeinem Tode, ein gröſſeres Vermögen, als das angegebene und beſchworne vorfinden und nicht bewieſen werden können, wie und wodurch ſolches ſeit der Zeit der Kriegsbeſteuerung, erſt erworben worden ſeye?

Ueber eine geringe Vermögens-Vermehrung — verhältnißmäßig von wenigen Hunderten oder Tauſenden — würde ſich in ſolch einem Falle freylich nicht aufzuhalten ſeyn, weil ſich ſolche von einem ordentlichen Manne, bey ordentlicher ſparſamer Wirthſchaft, unter Vergleichung mit dem Erforderniſſe ſeiner Familie, und ſeiner ſonſtigen individuellen Umſtänden, leicht erſparen laſſen; beſonders wenn z. B. zwiſchen der Beſteuerungszeit zu den Kriegslaſten und dem Abſterben des Beſteuerten eine geraume Zahl von Jahren verfloſſen iſt.

Zeigt ſich dagegen der Ueberſchuß zu beträchtlich, um unter dieſen Umſtänden als Erſparniß an-

geſehen werden zu können, ſo wird auf dem Beweiſe zu beſtehen ſeyn, daß dieſer Betrag, und **wie** er erſt in der Zwiſchenzeit erworben worden ſeye?

Gerne wiederhole ich das Geſtändniß, daß durch alle dieſe Vorſicht doch nicht aller Betrug werde verhütet werden, und daß es ſelbſt bey der Ausführung dieſer Verfahrungsweiſe an Anſtänden und Beſchwerniſſen nicht fehlen werde.

Allein, **wo** iſt das Mittel, das allem, in Farbe und Wendungen faſt unerforſchlichem Betruge hinlänglich vorbeugen könnte? und **wo** giebt es Mittel, deren Ausführung überall gleich leicht, gleich allgemein, und gleich zuverläſſig wären? Das Si quid noviſti rectius etc. iſt ohnedem der Vorbehalt, den jeder redliche Autor, dem es um Beleuchtung ſeines Gegenſtandes, und um das allgemeine Beſte gilt, nothwendig machen muß! Hier läßt ſich gleich noch eine Frage aufwerfen:

„Wo ſoll bey der Beſteuerung zu den Kriegslaſten ein Jeder beſteuert werden? Entweder allein in ſeinem Wohnorte (in loco domicilii) wegen ſeines geſammten im Lande beſitzenden Vermögens; oder aber theilweis an jedem Orte, wo er einiges Vermögen, z. B. Häuſer, Güter, Renten ꝛc. beſizt?“

Ich glaube, man muß unterſcheiden, ob die Beſteuerung blos proviſoriſch oder definitiv ſeye.

Da die **proviſoriſche** nur von einzelnen Städten, Aemtern, oder Gemeinden, zu ihrem augenblicklichen Behelfe, geſchieht, ſo wird ſie am richtigſten nichts Andres begreifen, als was unter dem Gerichtszwange und innerhalb den Gränzen jener ſtädtiſch-

Amt-

Amtlichen oder Gemeinds=Markung liegt. Und es geht auch dadurch dem Beſitzer kein Nachtheil noch eine Gefahr zu, zu viel zu tragen, da das von ihm, an welchem Orte, proviſoriſch Bezahlte nur als Vorſchuß auf ſeine definitive Steuer=Quote angeſehen wird, und von lezterer am Ende abgezogen, oder ihm das zu viel Geleiſtete vergütet werden muß.

Stellt man dagegen die Frage in Hinſicht auf die definitive Kriegs=Steuer, ſo wird die allgemeine Beſteuerung von Allem in und vom Lande habenden Beſitzungen und beziehendem Vermögen am beſten in eines Jeden Wohnorte geſchehen.

Die Gründe ſind:

a) Die definitive Beſteuerung geſchieht für die Laſten des Ganzen, und Namens des ganzen Landes, des Staats.

b) In dem Wohnorte geſchieht die Berichtigung des Vermögens und der Ausſchlag der Kriegsſteuer hiernach, wegen Anweſenheit des Eigenthümers und der Seinigen, weit leichter, gleichförmiger, geſchwinder und zuverläſſiger.

c) Müßten ja doch die partielle Quoten an jedem beſondern Orte zuſammen addirt werden, um einem Jeden ſein richtiges Fazit in dem allgemeinen Kriegsſteuer=Kataſter zuſtellen. Wo es Anſtände über die Angabe geben, oder ſonſt eine Aufklärung nöthig ſeyn würde, wird indeſſen doch Erkundigung dort eingezogen werden müſſen, wo die Güter liegen, oder die Zehenden, Zinſen u. dgl. bezogen werden. Endlich weil

d) Vermögens-Steuer eine persönliche (zwar nach dem Betrage des Vermögens, aber darum nicht minder persönliche) Steuer, und keine Grund-Steuer iſt. Wir werden den Unterſchied in der Wirkung unten bey der Betrachtung über den Anſchlag der Güter und Grundſtücke bey einer Vermögens-Steuer näher erfahren.

Dieſe in der Natur der Sache liegende Beſtimmung iſt ſehr alt.

Unſre guten alte Reichsgeſetze, welche von der Erhebung des gemeinen Pfennigs — einer wahren Vermögens-Steuer — reden, verordnen ſolche durchaus in eines Jeden Wohnorte.

Indeſſen würde dieſe Verordnung bey einer allgemeinen Teutſchen Kriegsſteuer kaum mehr anwendbar ſeyn, ſeitdem Teutſchland aufgehört hat, ein Staat zu ſeyn; oder richtiger, ſeitdem die einzelnen Theile von Teutſchland angefangen haben, beſondre Staaten zu werden.

Auswärtige und Abweſende, in einem Lande Begüterte oder ſonſt poſſeſſionirte Beſoldete oder Penſionirte, werden, anſtatt im Wohnorte, den ſie nicht im Lande haben, entweder in dem Orte, wo ſie ihre Güter-Verwaltung, Rezeptur ꝛc., oder falls ſie keine ſolche haben, in jedem Orte, oder bey jener Kaſſe beſteuert, wo ſie etwas beſitzen, oder von woher ſie etwas zu beziehen haben.

§. 32.

Einhebung der Vermögens-Steuer. Vertheilung derſelben auf mehrere Jahre.

Sobald einmal auf der einen Seite die Kriegs-Schulden-Laſt durch die vorgegangene Prüfung,

fung, Liquidation, und, wo es der Befund der Sache erfordert, durch Moderation der Forderungen und Rechnungen richtig geſtellt, auf der andern Seite hingegen das ganze Vermögens-Kapital des Landes eruirt, hiernach der Ausſchlag gemacht iſt, muß die Einhebung der Vermögensſteuer — ſoviel es der Proportion nach auf jedes Hundert oder Tauſend trifft — mit allem Ernſte und Nachdruck betrieben werden. Denn Nichts vermag, auch die beſte und richtigſte Maasregel mehr zu entkräften, und endlich gar lächerlich zu machen, als Zögern, oder Verſäumniß in der Ausführung. Die Art und Weiſe hiebey zu verfahren iſt die nämliche, wie bey der Eintreibung jeder andern Staatslaſten und Beyträge; zuerſt Forderung, dann Drohung, dann wirkliche Exekution! Das eine muß eben ſo ſchnell und kraftvoll auf das andre folgen, als es nur der einem Jeden zu geſtattende billige Zeitraum zur möglichen Entrichtung ſeiner Schuldigkeit erlaubt. Dabey müſſen denn nun freylich, wenn man anders nicht ungerecht werden will, die beſondern Umſtände eines Jeden erwogen, und wenn die Entrichtung der Quote auf einmal zu ſchwer drücken würde, billige Termine zur partiellen Abführung geſtattet und feſtgeſezt werden. In der Zwiſchenzeit, und bis zur gänzlichen Abtragung, bleibt das Vermögen des zu Beſteuernden dem Staate dafür verhaftet, und wird die betreffende Summe — beſonders bey Vertheilung der Steuer in mehrere Jahre — mit Recht als Schuld, und mit dem jeder andern Steuer gebührenden Vorzuge, auf das Vermögen notirt.

Die Vertheilung in eine mehrere, kürzere oder längere Anzahl von Jahren, wird bey einem, längere Zeit hindurch fortdauernden Kriege faſt immer noth-

nothwendig werden; weil die Schuldenlaſt zu groß, folglich auch die Steuerlaſt zu beträchtlich und zu drückend werden würde, um ſie auf einmal zu entrichten. Zwar wird es einem Jeden frey belaſſen werden müſſen, ſeine Quote auf einmal abzutragen, wenn er es kann und mag: Aber wie viele — ſelbſt reiche — Leute wird es geben, die, ohne ſich wehe zu thun, auf einmal zahlen können; oder die nicht, ihrer gröſſern Gemächlichkeit halber, die Vertheilung der Bürde in mehrere Jahre gerne ſehen; wodurch ſie für manchen unmerklich, oder wenigſtens für den groſſen Haufen minder beſchwerlich wird.

Aus dem Geſagten wird man ſchon abnehmen, was ich von der Frage halte: **Ob, wenn die Kriegsſteuer in mehrere Jahre vertheilt wird, immer wieder eine neue Vermögens-Unterſuch- und Berichtigung geſchehen müſſe?**

Nein. Die Gründe ſind (ohne der ungeheuren Beſchwerlichkeit, der nie aufhörenden Arbeit, und der nothwendigen Verwirrung einer ſolchen ſtets wiederholt werdenden Operation zu erwähnen), weil

1. die Vermögens-Steuer im Grunde nur **eine** iſt. Das ganze **zur Zeit der zu berichtigenden Kriegslaſt in dem Staate exiſtirende Vermögen**, das hier gleichſam als eine Maſſe erſcheint, iſt für jene Kriegslaſten verhaftet, und ſchuldig dieſelbe zu tragen. Nicht was vor-, nicht was nachher in dem Staate exiſtirt hat oder exiſtiren wird, kömmt hier in Betracht, ſondern allein das, was zur Zeit der ausgeſchlagen werdenden Kriegsſteuer darinn wirklich exiſtirt. Dieſemnach wäre auch an ſich

2. dieſe

2. dieſe Maſſe zur augenblicklichen Abführung verbunden; und es geſchieht nur der Erleichterung, der Bequemlichkeit der Staatsbürger halber, daß die Laſt in mehrere Perioden vertheilt, und ihnen ſo geſtattet wird, dasjenige nach und nach zu leiſten, was ſie eigentlich auf einmal zu leiſten gehabt hätten. Auch läuft der Staat

3. hiebey keine Gefahr. Das Vermögen iſt einmal ordentlich konſignirt, wie es zur Zeit der zu leiſtenden Schuldigkeit im Staate exiſtirte, und dieſe ad perpetuam rei memoriam dienende Konſignation giebt an, wie viel Jeder noch, nach allmählig gezahltem ¼tel, ½tel, ¾tel ꝛc. noch auf ſeinen zuerſt regulirten Steuerbetreff ſchuldig ſeye, und zu bezahlen übrig behalte. Und ſtirbt der befragte Schuldner, ſo weiß man, daß ſeine Erben in dieſe ſeine Schuld eintreten; und geht die Erbſchaft in mehrere Theile, ſo kann entweder das ganze Reſiduum ſogleich ab- und zur Steuerkaſſe gezogen werden, oder die Erben haben welch eine annehmliche und ſichre Kaution für die weitere beſtimmte Zahlung der noch reſtirenden Friſten zu leiſten.

Ja; die Vertheilung der Kriegsſteuern in mehrere Jahre, kann ſelbſt dem Staate zuträglich ſeyn. Der Staat als ſolcher trägt ſelbſt, zwar nicht von dem Ertrage der ſonſtigen Staats-Abgaben, z. B. von dem Betrag der ordinären Steuern, des Acciſes u. ſ. w. bey; (denn die kleinere oder gröſſere Lücke, die dadurch in den gewöhnlichen Staats-Einnahmen entſtehen würde, müßte ja wieder durch neue Belaſtung der Staatsbürger ausgefüllet werden); wohl aber von ſeinen Kammeral-Beſitzungen, Renten und Gefälle. Denn hier erſcheint er nur als Beſitzer, als

als Eigenthümer dieſes oder jenes Stücks, und hat vor andern Eigenthümern nichts voraus. Meiſtentheils ſind aber die Kammeral-Revenüen des Staats beträchtlich, und folglich iſt es eben ſo ſein Antheil an den zu bezahlenden Kriegsſteuern. Werden nun dieſe in mehrere Jahre vertheilt, ſo erhält auch er durch die ſucceſſive Zahlungsfriſten Erleichterung, und kann ſogar wieder von dem, was er dadurch gewinnt, ſeinen Bürgern manche Wohlthat zufließen laſſen.

Freylich entſteht durch die Vertheilung der Laſt in mehrere Jahre das Unangenehme für Manchen, daß er mit ſeinen Forderungen lange zurückgewieſen und unbefriedigt bleibt. Allein, dem iſt einmal nicht abzuhelfen; und ich will verſuchen Vorſchläge zu machen, wie eine ſolche Vergütungs-Verzögerung minder beſchwerlich werden könne?

§. 33.

Ordnung in der Bezahlung der Kriegs-Schulden; öffentliche Rechenſchaft darüber.

Wo einmal eine Sache nicht auf einmal, ſondern nur ſucceſſive, und zu verſchiedenen Epochen geſchehen kann, dort iſt Ordnung in der Vertheilung und der Zuerſtbefriedigung um ſo nöthiger, als auſſerdem nothwendig Verwirrung entſtehen, oder durch das Zurückſetzen desjenigen, der nicht zurückgeſezt werden darf, eine Ungerechtigkeit begangen werden würde.

Dieſer Satz iſt evident richtig: Schwerer aber iſt die Erörterung, wie er anzuwenden ſeye?

Im

Im Allgemeinen braucht Jeder, der etwas im Kriege geleiſtet, und ſo dem Staate gedient oder vorgeſchoſſen hat — etwas dringender oder minder dringend — ſein Geld; Jeder, der gleich, oder doch unter den Erſten befriediget wird, kann ſein Geld wieder, oft mehrmale, umſetzen, und entbehrt — wenn er ſpät oder gar zulezt bezahlt wird — einen erlaubten, wohl zu gönnenden Gewinn.

Soll der Staat all denen ohne Unterſchied Zinſen zahlen, welche er nicht zeitlich befriedigen kann? ſo wird die Laſt noch ſtärker; und ſollen nur **Einigen** Zinſen bezahlt werden, ſo fragt ſichs: **Wem** und **wem nicht**; und warum eher **Jenem** als **Dieſem**?

Vielleicht würde folgender Plan ſo ziemlich alle Ungleichheit heben, und die Grundſätze am richtigſten beſtimmen, wie hierinn zu verfahren ſeye?

Erſter Satz: Aus den in den einzelnen Provinzen, Aemtern, Städten oder Gemeinden aufgenommenen Kriegslaſten-Verzeichniſſen wird das allgemeine Verzeichniß aller Staats- oder Landes-Kriegs-Schulden gefertiget. Dieſes wird Rubrikenweis geordnet: z. B. auf Tag- und Handlohne; auf Fuhrlohn; auf Lieferungen an Naturalien, Fourage ꝛc.; auf bezahlte Kontributionen, Geſchenke; auf Verköſtigung und Wirths-Konten u. ſ. w.

Zweyter Satz: Der Staat als ſolcher, bewilliget an Niemand Zinſen, er mag was immer, oder woher immer zu fordern haben. (Fälle, wo der ganze Staat ein Kapital zur Beſtreitung oder Erledigung der Kriegs-Schulden aufnehmen würde, allein

ausgenommen). Dagegen kann und muß dieſes, ſogar von den einzelnen Provinzen, Aemtern, Städten oder Gemeinden geſchehen, denen Einzelne baares Geld, entweder unter dem Beding der Verzinſung, oder auch ohne dieſe, zu Kontributionen, Anſchaffungen o. dgl. vorgeſchoſſen haben. Ich räume dieſes um deswillen dem baaren Gelde, und nur dieſem ein, weil Andre, welche z. B. Lieferungen geleiſtet, Zeche verrechnet haben o. dgl. ihre Zinſen überall ſchon, in der Vermuthung oder ſichern Erwartung der nicht gleich erfolgenden Bezahlung, darauf geſchlagen und mit eingerechnet haben; ein Vortheil, der bey geliehenem baarem Gelde wegfällt. Wo alſo entlehntes baares Geld vorkömmt, das aus den proviſoriſchen Umlagen jedes Amts, Stadt, Gemeinde, nicht wieder getilgt werden konnte, muß von demſelben bemerkt werden, ob etwa der Gläubiger aus Patriotismus der Verzinſung entſagt, oder welche Zinſen er ſich ſtipulirt habe, oder erwarte? Hieraus entſteht die Abtheilung in **unverzinsliche** und **verzinsliche Geld-Schulden**, die alle nach und nach aus der allgemeinen Konkurrenz bezahlt und abgeführet werden. Die leztere Rubrik wird wieder nach dem Betrage der Zinſen zu 4. 5. 6. Procenten unterabgetheilt.

Dritter Saz: Der Staat muß zwar vorzüglich darauf denken, ſich vorerſt die verzinsliche, und unter dieſen die zu höhern Zinſen ſtehende Kapitalien vom Halſe zu ſchaffen, um die Laſt möglichſt zu vermindern. Zugleich muß er aber auch Rückſicht auf die Forderungen ſolcher Leute nehmen, die ihrer Armuth, des Abgangs andern Verdienſtes halber u. dgl. nicht zu lange zuwarten können.

Hie-

Hieher gehören die Tag- und Hand- die Fuhrlöhne ꝛc., wenn ſolche nicht ſchon von den einzelnen Aemtern, Städten oder Gemeinden durch die proviſoriſchen Ausſchläge berichtiget worden ſind. In dem leztern Falle muß dieſes von jenen Aemtern ꝛc. beſonders bemerkt werden, und entſteht dadurch die Unterabtheilung ſolcher Rubriken in (ſchon) bezahlte, oder in noch ſchuldige, z. B. Tag-Hand-Löhne u. dgl.

Nur leztere verdienen die beſondre Rückſicht des Staats: Erſtere aber werden wie jede andre von den einzelnen Aemtern, Städten, Gemeinden ꝛc. beſtrittene Leiſtung behandelt und vergütet.

Vierter Saz. Dieſe Gattungen von Forderungen und Schulden ſind, wo immer möglich, gleich im erſten Jahre abzubezahlen. Die verzinslichen Schulden dagegen werden, beſonders wenn die Summen beträchtlich ſind, nicht ſo bald abbezahlt werden können, ſondern wie die übrigen Kriegsſchulden klaſſifizirt werden müſſen.

Fünfter Saz. Die Klaſſifizirung und Bezahlung der Kriegsſchulden könnte an ſich auf verſchiedne Weiſe geſchehen; unter welchen jene durch eine jährlich zu ziehende Lotterie vielleicht die einfachſte wäre. Es würden aber derſelben ſo viele andre Bedenklichkeiten, vorzüglich jene entgegen ſtehen, daß das Ungefähr leichtlich nur, oder doch größtentheils nur ſolche zur Bezahlung anweiſen würde, die ihrer Natur, oder dem Verhältniſſe der Gläubiger nach, am eheſten weiter hinausgeſezt bleiben dürften.

Es wird daher zuträglicher, und in jeder Hinſicht richtiger gehandelt ſeyn, wenn man (die einzige Rückſicht, (wenn ſie möglich iſt) auf Tag-Hand-Fuhr-

 löhne

löhne u. dgl. ausgenommen, wovon ich oben geſprochen habe) beſtimmt, wie viel durch alle Rubriken durch jedes Jahr abbezahlt werden ſolle, oder (welches gleich viel gilt) wie viel jährlich durch alle Rubriken von jedem Amt, jeder Stadt oder Gemeinde, an den auf ſie fallenden Steuer-Quoten, ihrer Forderungen halber, abgezogen und einbehalten werden darf. In jeder Rubrik ſind ſodann wieder jene Gläubiger (ſie mögen welcher Gattung ſeyn als ſie wollen) auszuſuchen, welche ihren Verhältniſſen nach am wenigſten zuwarten können, und davon den empfindlichern Schaden erleiden würden. Bey gleichen Verhältniſſen entſcheidet das Loos.

Sechster Satz. Am Schluſſe eines jeden Jahres wird ſodann die Rechnung über das bis dahin, durch alle Rubriken durch, Bezahlte geſtellt, und — welches zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens eine nothwendige Maasregel iſt — dieſe Rechnung öffentlich (durch den Druck), nebſt dem Abſchluſſe und der Ueberſicht deſſen, was noch zu bezahlen übrig iſt, bekannt gemacht; damit Jedermann ſie einſehen, und ſich überzeugen könne, daß gewiſſenhaft und planmäßig gehandelt werde.

Jeder Einwohner des Staats hat nämlich ein Recht zu erfahren, worinn die Summe der Kriegslaſten beſtehe, wie viel jedes Jahr daran abgetragen worden, und was noch zu bezahlen ſeye? Bey der am Schluſſe des erſten Jahrs dem Publikum vorgelegt werdenden Rechnung findet ſich nämlich das Summarium aller zu bezahlenden Kriegs-Schulden, durch die nachfolgenden wird ausgewieſen, was davon abbezahlt und noch nicht abbezahlt ſeye, und die lezte bewähret, daß nun nichts mehr zu bezahlen übrig, ſondern das Ganze getilgt ſeye.

Zugleich wird am Ende jeder Mittel-Rechnung bemerkt, daß, da im folgenden Jahre wieder eine ſo oder ſo hohe Summe (entweder mehr, gleich viel oder weniger als im vorigen Jahre) abzütragen ſeye, dieſes eine (in runden Summen zu beſtimmende) Steuer-Summe von ſo oder ſo viel erfordere, welche nach dem, ſchon bekannten Fuße werde umgelegt, und eingehoben werden. Bey jedem Jahre werden endlich auch die Einheb-Verwaltungs-Kanzley- u. a. dgl. Unkoſten verrechnet, und zur Haupt-Ausgabe geſchlagen, welche ſich in dieſem Jahre ergeben haben. Daß alle dieſe Ausgaben möglichſt zu beſchränken, und der Staat ſich hiebey die größte Sparſamkeit angelegen ſeyn zu laſſen habe, bedarf kaum einer Erwähnung.

Siebenter Satz: Es wird ſodann in einem jeden Staate darauf ankommen, ob die Vermögensſteuer abſolute nach durchaus gleichen Procenten beſtimmt, oder ob, dem höhern oder mindern Vermögen nach, die Procenten höher oder minder hoch beſtimmt ſeyen? So daß z. B. ein Vermögen von 100 bis 200 Gulden oder Thlr. nur 1, oder 2, ein höheres mehr, das höchſte Vermögen 15, 20 Procente bezahle. Nach dieſem Verhältniß wird die Bemerkung am Ende der beſagten Rechnungen verſchieden lauten müſſen; daß nämlich entweder überhaupt ſo viele Procente auf jedes Hundert ohne Unterſchied, oder Klaſſenweiſe ſo und ſo viel auf daſſelbe komme.

Beyde Verfahrungsweiſen haben ihre Gründe für ſich. Schlägt man die Procente Klaſſenweis aus, ſo iſt die Steuer für den minder vermöglichen Mann auch minder drückend, und ruhet mehr auf den wohlhabenden und reichen Einwohnern, die ſie leichter zu tragen vermögen.

Daher halte ich auch dieſe Weiſe für die beſte, wenn von einer Vermögensſteuer zur Fortführung des Kriegs in groſſen Monarchien, oder von einer proviſoriſchen Steuer in einzelnen Aemtern, Städten, Gemeinden ꝛc. die Rede iſt.

Dagegen halte ich die durchaus gleiche Belegung eines jeden Vermögens nach den nämlichen Procenten bey einer definitiven Vermögensſteuer, welche zur Abtragung aller auf dem Staate liegender, durch den Krieg veranlaßter Schulden umgelegt wird — beſonders wenn die Laſt in mehrere Jahre vertheilt wird — für weit richtiger und empfehlungswerther.

Meine Gründe ſind:

a) Der ganze Vermögens-Stock, ſo wie er ſich durch die Aufnahme des Vermögens im ganzen Staate befindet, ſchuldet eigentlich die ganze Summe der Laſt. Es fragt ſich demnach richtig: **Wenn die ganze Vermögens-Summe ſo viel, die Schulden-Laſt aber ſo viel iſt, wie viel kömmt auf jedes Hundert der erſten, um leztere zu tilgen?** — Das Hundert gehöre nun wem es wolle, das gilt gleich viel. Freylich wird die Steuer unter die Beſitzer des Vermögens vertheilt, weil es nicht einem Manne gehört; das iſt aber eben ſo zufällig, als daß der Eine zur Zeit der Umlage von dieſem Vermögens-Stock $\frac{1}{1000}$, der andre nur $\frac{1}{20000}$ beſizt.

b) Bey der Vermögensſteuer, wie ich ſie vorgeſchlagen habe, wird zwar die Perſon des Beſitzers, nicht — wie bey einer Grundſteuer — die Sache ſelbſt beſteuert (daher auch die Steuer- oder Rückſtands-Quote nicht allein auf dem Hauſe, Garten,

Felde

Felde ꝛc., ſondern auf dem ganzen Vermögen eines Jeden pro indiviſo haftet, und immer ein Stück für das andre in Subſidium dienet); doch wird der Werth des Mannes — wenn ich mich ſo ausdrücken darf — nach dem Werthe ſeines damals wirklich frey beſitzenden Eigenthums beſtimmt. Dieſes wird ſo taxirt, wie es gerade damals iſt.

Nun ſind aber Ein Hundert Gulden oder Thlr. Ein Hundert, ſie mögen dem A oder B gehören; das Haus, das Feld, das (übrigens nach ſeiner Güte, Lage und Verhältniſſen), auf 1000 oder 5 oder 10000 geſchäzt worden, iſt dieſe 1000 oder 5 oder 10000 werth, es gehöre dem Crôſus oder dem Hiob. Keinem, der es beſizt, geſchieht Unrecht, wenn es ihm als Vermögens-Theil ſo angeſchlagen, und er hiernach beſteuert wird.

Er würde aber in Hinſicht dieſes Stückes wirklich zu wenig thun, wenn man ihm, perſönlicher Umſtände halber, weniger anſetzen wollte, als einem Reichern, der das nämliche Stück, in gleichem Werthe, beſäße; und die übrigen Staatsbürger würden, im Verhältniſſe zum wahren — abſoluten — Werthe ihres Vermögens mehr thun müſſen, als ſie ſchuldig ſind, um jene Minderung auszugleichen; welches unbillig wäre, und Wohlthaten auf die Koſten eines Drittern erzeigen hieße. Beynebens wird

c) Selbſt dem Aermſten die Laſt nicht unerſchwinglich werden, wenn ſie — nach Verhältniß ihres höhern oder mindern Betrags — in mehrere Jahre abgetheilt, und ſo nach und nach erhoben wird. Denn wer wenig beſaß, hat auch jährlich wenig zu zahlen; und der viel beſaß, wird gern alle Jahre etwas merkliches, — das ihn am Ende eben auch nicht niederdrückt — abführen.

Ich werde übrigens im Anhange zu gegenwärtiger Abhandlung den Verſuch machen, Formulare zu Kriegs-Laſten- und Schadens-Berechnungen, ſowohl einzelner Theile, als eines ganzen Staats, der Vermögens-Aufnahme, und von öffentlichen, dem Publikum jährlich vorzulegenden Rechnungen über das Abbezahlte und noch Reſtirende an den Kriegs-Schulden vorzulegen.

Vorderſammſt muß ich aber noch mehrere Fragen prüfen und beantworten, welche bey Beſtimmung des wahren Werths einzelner Vermögensſtücke vorkommen, und, wenn ſie nicht zum voraus entſchieden ſind, manchen Zweifel, Verwirrung und Ungerechtigkeiten veranlaſſen können.

§. 34.

Werthsbeſtimmung beſonderer Vermögensſtücke. Forenſes. Grundſtücke. Zehenden, Renten und Gefälle. Pächte. Rechte.

Und da kömmt dann zuerſt die allgemeine Frage vor: Wie ſollen Auswärtige — Forenſes — welche Beſitzungen im Lande haben, wegen dieſer beſteuert werden? Soll insbeſondre der Werth ihrer Beſitzungen in dem nämlichen Anſchlage genommen werden, wie bey den Innländern; oder, ſollen ſie, in Rückſicht, daß ſie Fremde ſind, anders behandelt, und leichter angeſchlagen werden?

Dieſes Bedenken — ſo ſeltſam es auch ſcheinen mag — iſt wirklich aufgeworfen worden. Es würde hinlänglich ſeyn, um ſeinen Ungrund aufzudecken, die Frage nur mit andern Worten, und ſo zu ſetzen: „Wenn alles Vermögen im Lande nach ſeinem wah-

„ren Werthe angeſchlagen und beſteuert wird; ſoll „das Vermögen der Forenſen in einem mindern, als „dem wahren Werthe — folglich nicht richtig — an„geſchlagen werden, um die Ausländer zu begünſti„gen? und ſollen folglich die Innländer noch dasje„nige auf ſich nehmen, was die Ausländer mehr tra„gen müßten, wenn ihre im Staate liegende Ver„mögensſtücke in dem **wahren**, durchgehends ange„nommenen Werthe, und nicht in einem geringern „angeſchlagen worden wären?“

Nun giebt ſich die Antwort hierauf von ſelbſt:

Erſtens: Wenn das Vermögen, und deſſen beſondre Stücke zur Kriegsbeſteuerung angeſchlagen werden, ſo geſchieht dieſes in dem **wahren** — nicht überſpannten Mittel-Werth; wogegen ſich Niemand, er ſeye einheimiſch oder fremd, beſchweren kann. Den Werth aber, den eine Sache, ein Grundſtück, eine Rente ꝛc. hat, den hat ſie **an ſich**, und ohne Rückſicht auf ihren dermaligen Beſitzer: ſie iſt ihn durchaus werth, ſie gehöre wem ſie wolle.

Zweytens: So lange Jemand in einem Staate gleich allen Andern behandelt wird; ſo lang hat er keine Urſache ſich zu beklagen. Fremde insbeſondre können nicht verlangen, **beſſer** und **leichter** gehalten zu werden, als die Einheimiſche, als die Landes-Unterthanen. Nur das Recht haben ſie, zu verlangen, daß man ſie nicht ſtrenger, nicht ärger behandle, als die Einheimiſche. Deshalb dringen auch die Landesherren gegeneinander, und die Reichs-Gerichte in Teutſchland, bey erhoben werdender Klage, immer nur auf Gleichſtellung der Fremden mit den eigenen Unterthanen; und **nur ungleiche Behandlung** Erſterer gegen Leztere giebt jenem Landesherrn

 zur

zur Retorſion Anlaß und Recht, deſſen Unterthanen Erſtere ſind. Nirgendswo wird und kann verlangt werden, daß die Fremde beſſer, als die Einheimiſchen, folglich Leztere, ſogar zu ihrem Nachtheil, ungleich gegen die glücklichern Fremde ſollen behandelt werden! — Dieſes würde aber

Drittens offenbar geſchehen, wenn der Werth der Vermögensſtücke der Fremden niedriger geſchäzt und beſteuert werden würde, als das gleiche Vermögensſtück der eigenen Unterthanen in gleichem Falle.

In der Total-Summe des Steuer-Betrags würde ferner dadurch ein Minus entſtehen, welches — da es doch ausgefüllt werden müßte — den eigenen Landes-Unterthanen, zur Schonung und zum Beſten der Fremden, zuwachſen, und ihnen folglich dieſe fremde Laſt aufladen würde.

Sollten denn in manchen Staaten die Fremde — beſonders gewiſſe Gattungen von privilegirten und eximirten Fremden — nicht ſchon gut genug daran ſeyn, daß ſie zu gewöhnlichen und ruhigen Zeiten ſteuerfrey ſind, und gar nichts zu den Laſten des Staates beytragen, worinn ſie dieſe ihre Beſizungen haben; da ſie doch von dieſem Staate Schuz und Hülfe für dieſelbe ziehen, und ſo manche Vortheile genieſſen?

Sollten ſie auch noch bey Kriegs-Steuern (wo der Staat im Gedränge iſt) zum Theil frey durchgehen, und minder als die eigenen Unterthanen angelegt werden? Wer könnte dieſes behaupten, und wer es billig finden?

Nun

Nun fragt ſichs aber: Wie ſoll dieſer, für Alle, Einheimiſche und Fremde, gleiche Mittelwerth geſchäzt und beſtimmt werden?

A. Bey Grundſtücken und Häuſern?

Da es bey der Vermögensſteuer zu den Kriegslaſten nicht darum zu thun iſt, ein Schazungs-Kapital — wie die gewöhnlichen Steuer-Kapitalien ſind — auszumittlen, ſondern der ganze, wahre Werth beſteuert werden ſoll, den die Sache damals hat; ſo müſſen Häuſer und Grundſtücke durch Sach- oder Kunſtverſtändige (Häuſer durch beeidigte Bau- und Zimmermeiſter; Grundſtücke durch das Feldgericht, die geſchwornen Güter-Schäzer rc.) im Mittelwerthe — im Falle dieſer nicht ſchon hinlänglich konſtiret — abgeſchäzt werden; welche Summe ſonach von ſelbſt das zu verſchäzende Kapital ausmacht. Bey den Häuſern und Gebäuden wird hiebey freylich, wie billig, auf die Lage und äuſſere Verhältniſſe derſelben Rückſicht genommen werden müſſen, weil dieſe Umſtände mit den Werth derſelben beſtimmen.

Bey den Grundſtücken ſind eben ſo die Verhältniſſe von Lage, Zehend-Freyheit oder Pflichtigkeit, von Belaſtung oder Freyheit von Grundzinſen, Gülten u. dgl. aus der nämlichen Urſache, in Betracht zu ziehen und in Anſchlag bey der Schäzung zu bringen.

Bey Aeckern, Wieſen, und Weinbergen aber iſt die, einen weſentlichen Unterſchied machende Abtheilung in beſte, gute, mittlere, ſchlechte und doppeltſchlechte Lage (nach eines jeden Landes Gebrauch) nicht

nicht zu vernachläſſigen; und hiernach wird der Mittel-Werth eines jeden Morgens (Jauchert, Taue, Haufen ꝛc.) beſtimmt, wie gerade damals derſelbe nach dieſem verſchiednen Verhältniſſe im gemeinen Leben beſteht.

Hier wirft ſich ſogleich noch eine Frage auf:

Soll in einem Lande ein allgemeiner Typus oder Fuß angenommen werden, wornach dieſer Werth — mit Rückſicht auf die übrige individuellen Verhältniſſe — beſtimmt werden; oder muß die Schäzung nach dem in jenem Amte, oder wohl gar in jenem beſondern Orte damals beſtehenden Werthe geſchehen?

Die Sache iſt von groſſer Wichtigkeit. Wer weiß nicht, daß das Erdreich in einem ganzen Lande oder Amte nicht überall gleich, ja, daß es von Ort zu Ort, und zuweilen in der nämlichen Gemarkung verſchieden ſeye? Ferner, daß der Güter-Werth ſich auch nach der Lage der Grundſtücke, nach der beſſern oder geringern Möglichkeit die Produkte zu verwerthen u. dgl. richte. So iſt z. B. ein Morgen Waldes, der nahe bey einem Fluſſe liegt, des leichten Transports des gefällt werdenden Holzes wegen, ungleich mehr werth, als wenn dieſer Morgen Waldes tief im Gebirge, und viele Meilen weit von dem Waſſer entfernt läge.

Würde man einen Mittelwerth aller Gattungen von Grundſtücken im Durchſchnitt, fürs ganze Land, oder auch nur für ein ganzes Amt, annehmen, ſo würde man weder eine richtige Vermögensſteuer bekommen, noch gerecht gegen die einzelne Steuerbare handeln. Erſteres nicht, weil

ein

ein Anſchlag nach einem angenommenen allgemeinen Typus immer nur fingirt, und nicht der wahre iſt. Denn nehme ich ſo z. B. einen Morgen Ackers im Mittelwerthe zu 100 Thlrn. an, ſo wird ein ſolcher Morgen, der an dem einen Orte in commercio hominum wirklich zu 150 Thlr., in einem andern aber nur zu 50 Thlr. ſteht, nie dem angenommenen Typus gleichkommen, und dort zu gering, hier zu hoch beſteuert werden. Ein Haus, das — unter übrigens ganz gleichen Umſtänden — zu Leipzig oder zu Frankfurt 30000 Thlr. werth iſt, wird in Auma oder Fuld kaum die Hälfte werth ſeyn; und ſo umgekehrt.

Würde man nun aber zweytens gerecht ſeyn, wenn man, ohne auf den Unterſchied des Orts zu achten, überall im Lande den nämlichen Werth annehmen und den Eigenthümer hiernach beſteuern wollte, den das Haus oder Grundſtück entweder nicht, oder da es an jenem Orte, wo es liegt, mehr Werth hat? Einer würde bey dem durchaus gleich angenommenen Typus zu übel, der Andre zu leicht wegkommen, keiner aber das leiſten, was er leiſten ſoll.

Was verſteht man unter Vermögen als den Werth der Dinge, der Beſitzungen, den ſie dort haben, wo ſie exiſtiren? Hiernach, und nicht nach einem imaginären, oder doch willkürlichen Anſchlage, richtet ſich Handel und Wandel, Kauf und Verkauf, Möglichkeit der Verwerthung, Anleihe und Kredit; alſo auch nur hiernach kann jede Vermögens-Beſteuerung abgemeſſen werden.

Dieſer wahre Werth, den die Dinge an dem Orte haben, wo ſie liegen, konſtirt auch überall

zu

zu jeder Zeit; Eine ſolche Schäzung wird daher auch nirgends weder viel Zeit noch viel Mühe koſten; und da man den Mittelwerth zum Grunde legt, folglich eben ſo wenig das Ueberſpannte, wie das zu Niedrige zum Maasſtabe annimmt, ſo wird keiner weder zu ſehr belaſtet, noch zu wenig angezogen werden, wenn er nach dieſem Mittel-Anſchlage beſteuert wird.

Nachdem wir bis jezt dieſes abgehandelt haben, ſo gehen wir nun

B. zum Anſchlage der Renten, Gefälle und Zehenden

über. Wie ſind dieſe anzuſchlagen?

Antwort: Es ſind hiebey — wie bey jeglichen andern Berechnungen — die ſtändige von den unſtändigen Renten und Gefällen zu unterſcheiden. Erſtere werden, wenn ſie auch im Geld-Ertrage alle Jahre gleich ſind, wie es z. B. Leibrenten, Grundzinſen ꝛc. ſind — geradezu Kapital, nach jenen Procenten geſchlagen, wornach ſie in jener Gegend, von woher ſie bezogen werden, berechnet zu werden pflegen, z. B. zu 2 ½, 3, 4 Procenten. Dieſes Kapital wird ſodann, gleich jedem andern, mit der auf jedes Hundert oder Tauſend treffenden Steuer belegt.

Sind die ſtändige Renten dagegen im Geldertrage nicht alle Jahre gleich, ſondern dieſer richtet ſich nach dem jedesmaligen Werthe der Früchte, oder deſſen, was ſonſt gegeben werden muß, z. B. bey Zehenden aller Art, bey Frucht- Wein-Gülten

ten u. dgl.; ſo wird aus den Rechmingen ein 10= oder nach Landes=Brauch ein mehrjähriger Durchſchnitt gemacht, der Mittel=Ertrag ſodann zu Kapital (unter eben der Bemerkung wie oben) geſchlagen, und ſolches beſteuert.

Gleicher Dingen verfährt man mit den unſtändigen Renten und Gefällen. Auch der Mittel=Ertrag von dieſen wird — nur bekanntlich nach einem mehr= z. B. 20jährigen Durchſchnitte — zu Kapital geſchlagen, und dieſes Kapital wie jedes andre beſteuert.

Man möchte hier (und bey den nachfolgenden Gattungen von Einkünften) fragen, wie dieſer Mittel=Ertrag, beſonders bey auswärtigen Beſitzern erhoben werden könne, welche ihre Rechnungen nicht, oder doch nicht gerne vorlegen und einſehen laſſen? Im beharrlichen Weigerungsfalle wird hier, ſo wie bey allen andern Vorfällen gleicher Art, nichts andres übrig bleiben, als durch Anwendung exekutiver Mittel die Vorlegung der Rechnungen zu erzwingen. Die Sequeſtrirung und in Beſchlagnehmung der in Frage befangener Renten und Gefälle wird hierunter wohl das wirkſamſte ſeyn.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß überall, wo eine Rente, Gefäll, Einkommen ꝛc. mit einer — ſtändigen oder unſtändigen — Laſt beladen iſt, der Betrag derſelben als ein Paſſivum in Abzug kommen müſſe, und nur der reine Ertrag zu Kapital angeſchlagen und beſteuert werden dürfe!

C. Wie iſt es mit dem Anſchlage der Pacht= oder Beſtand=Güter zu halten?

Dieſe ſind entweder wahre (temporal) Pacht=Güter oder Erbbeſtands=Güter, leibfällige, handlöhnige Güter u. dgl. Es muß, meines Erachtens, bey allen dieſen Gütern zwiſchen der Beſteuerung der Gutsherren und jener der Guts=Innhaber (ſie ſeyen Pächter, Erbbeſtänder oder Lehenleute) unterſchieden werden. Bey Pächten — die nur zeitlich ſind — wird das ganze Gutseigenthum, mit Hinſicht auf den beziehenden Geld= oder Natural=Pacht, ſich vorbehaltene mehr oder wenigere Nutzungen u. ſ. w. zu Kapital angeſchlagen, und der Herr hiernach; der Pächter aber nach dem Betrag der ihm, nach Abzug des Pachts und der ſonſtigen Pachtsleiſtungen, übrig bleibenden, in mehrjährigem Durchſchnitte zu berechnenden Nutzung, beſteuert.

Bey Erbbeſtänden, Lehen u. dgl. aber muß dem Herrn ſein Theil an dem Eigenthum, und die Erbbeſtands= oder Lehens=Nutzungen (die Lehenwaare nach vieljährigem, etwa 25jährigem Durchſchnitte); dem Erbbeſtänder oder Lehenmann aber auch ſein Theil an dem Eigenthum (dominium, dort directum, hier utile), und der nach Abzug ſeiner Präſtanden übrigbleibende Gutsertrag angeſchlagen, und jeder hiernach beſteuert werden.

Die Beſtimmung des Werths bey einzelnen ſolchen Gütern wird im Allgemeinen ohnehin nicht ſchwer ſeyn, da jede Gattung derſelben in jedem Lande ſchon ihren beſtimmten, von jenem ganz freyer Güter verſchiedenen Werth, ſowohl in der öffentlichen

lichen Meynung, als in dem täglichen Verkehr (in commercio hominum) hat; und es wird daher bey jedem insbeſondre nur einen Blick auf Schätzung, Abzug oder Zuſchlagung des Werths beſondrer darauf haftender Laſten, oder Rechte und Vortheile erfordern.

Ganz andre Verhältniſſe treten freylich bey ſolchen Gütern zwiſchen Pachtherrn und Pächtern, zwiſchen Lehenherrn und Lehenleuten ein, wenn in dem Laufe des Kriegs die Rede von Natural-Lieferungen für die Truppen u. dgl. iſt. Hier pflegen ſolche Lieferungen von dem Staate zwiſchen dem Gutsherrn und Gutsinnhaber, nach gewiſſen, je nach den verſchiednen Umſtänden in jedem Lande varürenden Grundſätzen verhältnißmäßig vertheilt zu werden; und dabey wird es denn auch bey ſolch einer proviſoriſchen Vertheilung zum Beſten ſein Verbleiben haben. Bey der endlichen Ausgleichung, und wenn hiezu die Vermögensſteuer gewählt wird, muß dagegen der Ausſchlag auf die ſo eben von mir vorgetragene Weiſe gemacht, und dadurch der Vorſchuß ausgeglichen werden, den der Eine für den Andern gemacht haben mag.

Endlich erfordert die Gerechtigkeit, und ſchon der Begriff von zu beſteuerndem Vermögen, daß ſowohl dem Pacht- Guts- oder Lehen-Herrn auf der einen, als dem Pächter, Erbbeſtänder oder Lehenmann auf der andern Seite dasjenige noch beſonders an dem Werthe ihrer Beſitzung oder Einkünften abgerechnet werde, was ſie im Laufe des Kriegs; jene an Nachläſſen, Vor- oder Zuſchüſſen, dieſe aber an Kriegs-Schaden welcher Art; aufwenden, ſich gefallen laſſen oder leiden mußten. All dieſes gehört nämlich zu den Paſſiven, und

muß folglich von dem Ertrage abgeſchlagen werden; in ſo weit ſich nämlich ſolche Laſten und Schaden, z. B. durch Vorlegung der Rechnungen, oder wie ſonſt, erweiſen laſſen.

Es iſt aber auch denkbar, daß Jemand, beſonders Auswärtige, nur Rechte im Lande beſitzen.

Wie ſind nun (da Alles in der Vermögensſteuer belegt werden und kontribuiren muß, was nur einigen Werth hat)

D. ſolche Rechte zu ſchätzen und zu beſteuern?

Sind ſie Pertinenzſtücke von Gütern, ſo hat die Sache um deswillen keinen Anſtand, weil ihr Werth einen Theil des Werthes des Guts ſelbſt ausmacht, in das Total-Kapital des leztern eingerechnet, und ſo mit demſelben verſteuert wird.

Sind es hingegen für ſich beſtehende, zu keinem Gut gehörige Rechte; ſo wird der Unterſchied entſcheiden, ob es einträgliche (lucration) oder nichts ertragende (ſterile) Rechte ſind. Erſtern Falls werden ſie auf eben die Weiſe wie andre Renten und Gefälle behandelt, dieſe (deductis deducendis) zu Kapital — nach Ausweis der Rechnungen — geſchlagen, und ſo beſteuert.

Sind es aber endlich bloße ſterile Rechte, z. B. Pfarr-Satz, Patronatsrechte u. dgl.; ſo iſt hiefür ein gewiſſes, nach der allgemeinen Meynung über den Werth, den dergleichen Rechte zu jener Zeit in jener Gegend haben, zu beſtimmendes Kapital (welches nach Maasgabe darauf haftend- oder nicht haftender Laſten höher oder geringer ſeyn wird) anzuſetzen, und hievon die Steuer zu beziehen.

So ſind z. B. dem Verfaſſer gegenwärtiger Abhandlung Gegenden in Teutſchland bekannt, wo, bey in kurzer Zeit öfter aufeinander gefolgten Verkäufen von Gütern, Patronats- oder auch andre Rechte zu zwanzigtauſend Gulden angeſchlagen und gekauft worden ſind. Unbedenklich wird ſomit, bey ſich ergebender Beſteuerung ſolcher einzelner für ſich beſtehender Rechte, ſolch eine, gleichſam zum Maasſtabe des gemeinen Werths eines dergleichen Rechts gewordene Obſervanz, zur Schätzung angenommen, und das an ſich ſterile Recht darnach beſteuert werden können.

Wie werden aber die Beſitzer ſolcher ſterilen Rechte — beſonders Auswärtige — vermögt oder gezwungen werden können, ihren diesfallſigen Steuerbetreff davon abzutragen, da ſich an keinem Ertrage erholet werden kann?

Allein, entweder haben ſolche Beſitzer noch andre etwas ertragende Beſitzungen und Einkünfte im Lande; dann iſt die Frage leicht aufgelöſet, und man erholt ſich an jenen. Oder ſie haben nichts andres als ſolche ſterile Rechte: dann bleibt nichts übrig, als entweder auf Arreſtirung, Wegnahme, eines ſonſtigen durch das Land paſſirenden oder darinn entdeckt werdenden Eigenthums, z. B. angelegter Gelder, deponirter Effekten ꝛc. des Debenten zu denken, oder, wenn auch hiezu — was doch kaum ſeyn wird — ſich nie eine Gelegenheit finden ſollte, das Recht ſelbſt in Beſchlag zu nehmen, und deſſen Beſitzer die Ausübung ſo lange zu verſagen, bis er ſeiner Steuer-Schuldigkeit genug gethan haben wird.

Und

Und hiemit glaube ich nun ſo ziemlich Alles geſagt zu haben, was ſich über Kriegslaſten und Schaden ſagen läßt, ohne zu weitläufig zu werden, und ins Detail zu gehen. Auch bin ich überzeugt, daß, wenn man die von mir aufgeſtellte Grundſätze anwenden will, man kaum jemals irre gehen, noch dem Einen zu viel, dem Andern zu wenig zu tragen auflegen werde.

Die Art und Weiſe, wie all dieſes in jedem gegebenen Lande auszuführen ſeyn mag, hängt von den individuellen Umſtänden ab.

Wenn aber zur allgemeinen Leitung eine landesherrliche Kommiſſion niedergeſezt, und von dieſer die untergeordnete Stellen und Beamtungen gehörig angewieſen werden, auch leztere ihre Schuldigkeit genau erfüllen, ſo möchte doch die Sache nicht ſo gar ſchwer ſeyn, und überall ordentlich geſchehen können.

In dem Anhange werde ich nun noch die — oben verſprochene Tabellen über Kriegs-Laſt-Berechnungen einzelner Orte, Aemter, und ganzer Staaten: ſodann, eben ſolche über das kontribuable Vermögen, und endlich gleichfalls über die jährlich dem Publikum vorzulegende Rechenſchaft entwerfen, und hiemit dieſe Arbeit beſchließen, von welcher ich nur den Wunſch wage, daß ſie guten Nutzen ſchaffen möge!

Tab. I.

Erſetzbare Kriegs-Laſt und Schadens-Berechnung
der Stadt (oder Gemeinde) NN.

A. Laſten. (*)

An baarem Gelde. z. B.			An requirirten Naturalien. z. B.													An requirirten Waaren. z. B.				An requirirtem Vieh. z. B.					An requirirten Mobilien u. Weißzeug	An Natural-Verköſtigung. z. B.		An Handwerks-Köſten. z. B.					
An Contributionen.	An Tafelgeldern.	An Geſchenken.	Mehl	Brod	Salz	Fourage			Holz		Brandw.	Wein	Bier	Oehl	Lichter	Leinwand.	Tuch	Schuhen	Schreibmaterialien	Pferden	Ochſen	Kühen	Kälber	Kleinem Vieh.		In Wirthshäuſern	In Privathäuſern	Schmide	Schloſſer	Tiſchler	Seiler	Gürtler	Schuhmacher
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Haber oder Dinkel (Spelz)	Heu	Stroh	Eichen	Buchen						fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Fortſetzung.

An Tag- und Botenlöhner. z. B.			An Fuhrlöhner. z. B.	Auf Frohnden. z. B.	An Feſtungs-Schanz- und Brücken-Unköſten. z. B.				An Kaſern- und Lazareth-Unköſten. z. B.			An eignen Kanzley- und dgl. Ausgaben. z. B.	Bemerkungen.
Taglöhner	Boten reitende	Boten gehende			Den Maurern	Zimmerleuten	Schmidten	An geliefertem Handwerkszeug.	Verpflegung	Apothek	Fourinturen		
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
(Sind einige ſolcher Forderungen ſchon bezahlt, die andern nicht, ſo wird dieſes hier in 2 Kolumnen bemerkt.)													
													Summa aller Laſten fl. kr.

(*) Da es einerley iſt, ob die auszugleichende Kriegslaſten und Schaden von der freundlichen oder feindlichen Armee herrühren, ſo werden dieſe ohne Unterſchied zuſammen in die allgemeine Tabelle aufgenommen.

in Fidem
NN.

B. Kriegs-Schaden.

Z. B.

An Feld- und Wald-ſchaden durch Lager, Pikette ꝛc.		An weggenommenem Privat-Eigenthum.										An auf der Frohnde zu Grund gegangenen oder beſchädigten Stücken.										Durch perſönliche Mishandel- oder Verſtümmlung verurſachte Kur- oder Verſorgungs-Köſten.		Bemerkungen.
		Holz		Lagerſtroh		Fourage			Vieh			Pferden		Hornvieh		Wägen		Schiffen		Handwerkszeug				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Haber oder Dinkel (Spelz)	Heu	Stroh	Pferden	Ochſen und Kühen	Kälbern	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	(Obgleich Privat-Plünderungen, und was dieſen gleich geachtet wird, nicht erſetzbar ſind, ſo werden ſie doch mit Nutzen in dieſer Rubrik der Total-Summe nach bemerkt werden.)
																								Summa aller Schaden fl. kr.

Summarium aller erſetzbarer Kriegs-Laſten und Schaden der Stadt (oder Gemeinde) NN.

A. Laſten.		B. Schaden.		Total-Summa.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nota: Auf eben dieſe Weiſe können die Tabellen über die erſetzbare Laſten und Schaden ganzer Aemter, Provinzen, ja des ganzen Staats gefertiget werden.

Man braucht alsdann nur eine erſte Kolumne mehr zu ſetzen, welche den Namen der Oerter (bey Aemtern), der Aemter (bey Provinzen), oder der Provinzen (bey der tabellariſchen Ueberſicht des ganzen Staats) enthält.

In Fidem

NN.

Ueberſichts-Tabelle
der bezahlten und noch nicht bezahlten Kriegslaſten und Schaden der Stadt (oder Gemeinde) NN.

Berechnung ihrer ganzen Kriegsköſten:		Hievon ſind p. proviſor. Abſchlag abbezahlt:		Bleiben alſo noch:		Hieran haben zu fordern:						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Namen der Gläubiger	An geliehenem Gelde			Aa Lieferungen		
							Unverzinslich	Verzinslich		An Victualien	An Fourage	An Waaren
								Zu pro Cent.	Betrag			

Vermögens-Stand
der Stadt (oder Gemeinde) NN.

Namen der Einwohner oder Eigenthümer, z. B.	An Häuſern und Gebäuden.	An liegenden Gründen.					An Actio-Kapitalien	An Mobilien, Schiff und Geſchirre.	An Vorrath von			An Zehenden.	An ſonſtigen Renten und Gefällen.
		Gärten	Ackerfeld	Wieſen	Weinbergen	Waldungen			Früchten	Fourage	Weinen		
Einheimiſche	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Jac. NN.													
Fremde													

Vermögens-Stand
der Stadt (oder Gemeinde) NN.

Namen der Einwohner oder Eigenthümer.	Beſitzt den Werth von														Hat übriges ungefähres Vermögen.		Total-Betrag des Vermögens.		Bemerkungen.
	an Häuſern u. Gebäuden.		an liegenden Gründen.		an Zehenden.		an Renten u. Gefällen.		an Rechten.		an Beſoldung.		an Penſion.						
Einheimiſche	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
z. B. Jac. NN.	2000	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2500	—	5100	—	
Fremde																			
z. B. Das Domſtift zu ꝛc.	3800	—	4000	—	20000	—	650	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28450	—	

Summarium des ganzen Vermögens-Standes der Stadt (oder Gemeinde) NN.

fl. kr.

Allgemeine Vermögens- und Kriegs-Schulden-Vergleichung (des ganzen Staats), nebſt Auswerfung des Steuerbetreffes. Tab. IV.

Namen des Amts, oder der Provinz.	Hat Vermögensſtand l. eingekommenen Berichten.		Total-Betrag des Vermögens im ganzen Staat.	Nun ſind aber an Kriegslaſten und Schaden zu erſetzen im Amte	Betrag mit		Total-Betrag des zu machenden Erſatzes.	Es kömmt ſomit an Steuer auf jedes 100.	Welche zu bezählen ſind.	Bemerkungen.
	fl.	kr.			fl.	kr.			Z. B.	
A —	—	—	— fl. — kr.	A —	—	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.	(wenn die Steuer auf einmal zu zahlen iſt) Auf Oſtern d. J. an NN. dahier.	
B —	—	—		B —	—	—			(Wenn in mehrern Jahren, ſo heißt es:)	
C —	—	—		C —	—	—			Woran dieſes Jahr $\frac{1}{4}$tel ($\frac{1}{6}$ = $\frac{1}{8}$tel ꝛc.) mit — fl. — kr. zu bezahlen, und längſtens auf Oſtern d. J. an NN. dahier einzuliefern iſt.	
D —	—	—		D —	—	—				
&c. &c.	—	—		&c. &c.	—	—				

Nota: Iſt dieſe tabellariſche Ueberſicht über das ganze Vermögen im Staate auf den einen, und über den ganzen zu machenden Erſatz auf der andern Seite in Richtigkeit, ſo werden die Auszüge über den Steuer-Betrag eines jeden Amts (oder Provinz) gemacht, und dahin zur weitern Untervertheilung geſchickt. Es heißt ſodann nur, z. B. Amt A hat eingegeben Vermögen — fl. — kr.; die zu erſetzende Staatslaſt iſt aber — fl. — kr., und trifft es auf jedes 100 — fl. — kr. Der Betrag für das Amt A iſt ſonach — fl. — kr. Und ſo verfahren wieder die Aemter mit den einzelnen Gemeinden, und dieſe mit den einzelnen Einwohnern und Eigenthümern. Ueberall wird aber dabey bemerkt, an wen der Steuer-Betrag zu erlegen ſeye.

in Fidem
NN.

Tabellariſche Rechnung

über die bisher bezahlte und noch zu zahlende leztere Kriegs-Schulden

vom — ten — — 18 — bis zum — ten — — 18 —.

Der Total-Betrag aller Kriegsſchulden war	Hieran nach dem Plan zu bezahlen		und zwar an entlehnten Kapitalien				an Forderungen für Lieferungen	an Natural-Privat- und Wirths-Verköſtigung	an Handwerks-Verdienſt	an Tag-Boten- und Fuhrlohn	an &c. &c. z. B.
	im Jahr	Summa	Verzinslich			Unverzinslich					Frohnden u. Frohnd-Schaden. Auf Feſtungen und Schanzen. Feldſchaden. Mishandlung und Verſtümmlungen, ꝛc. ꝛc.
			zu 4 pr. C.	zu 5 pr. C.	zu 6 pr. C.						
fl. kr.	18 —	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
	18 —										
	u. ſ. w.										

Fortſetzung.

Hieran ſind bezahlt worden im Ganzen	Bleiben noch zu bezahlen		Hieran trifft es auf dieſes (oder künftiges) J. 18 —		Wornach auf den ganzen Vermögensſtand ad		Zu ſteuern fällt auf jedes 100.				Bemerkungen.	
							ad pr. Cent.		Betrag			
im J. 18 —	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
fl. kr.												
im J. 18 —												
ꝛc. ꝛc.												

Nota: So wie nun von der Kriegsſchulden-Kommiſſion dieſe gedruckte Rechnungs-Tabellen an die Aemter (oder in die Provinzen) hinausgeſchloſſen werden, fertigen dieſe ihre Special-Ausſchlags-Tabellen hiernach, und auf gleiche Weiſe kann es bis in die einzelnen Gemeinden geſchehen.

Iſt die Rechnung die lezte, und ſind keine Schulden mehr zu bezahlen übrig; ſo heißt es nach der Rubrik: Hieran ſind bezahlt worden ꝛc.

Es bleibt alſo noch zu bezahlen
ØØ

Und ſollte ſich ein kleiner, von umgelegten graden Summen herrührender Ueberſchuß ergeben, ſo heißt es in den Bemerkungen: „Da ſich nun im Vergleiche mit der leztern Umlags-Summe ein Ueberſchuß von — fl. — kr. ergeben, ſo iſt dieſer in die gewöhnliche Staats-Kaſſe abgeliefert worden.“

in Fidem
NN.

Fortſetzung.

An Rechten.		An Beſoldung.		An Penſion.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Summarium des ganzen Vermögens-Stands der Stadt (oder Gemeinde) NN.

fl.	kr.

in Fidem
NN.

Nota: So laſſen ſich die Tabellen entwerfen, wenn ordentliche Inventarien über das Vermögen eines Jeden errichtet ſind, oder aufgenommen werden. — Wird dagegen die Vermögens-Schätzung im Allgemeinen ſo gemacht, wie ſie in der vorſtehenden Abhandlung vorgezeichnet iſt, ſo wird der Vermögensſtand nur ſummariſch entworfen, wie auf der Gegenſeite dieſer Tabelle bemerkt iſt.

Fortſetzung.

Hieran haben zu fordern:						
An Natural-Verköſtigung und Wirthsköſten.	An Handwerks-Verdienſt.	An Tag-Boten- und Fuhrlöhnen.	Wegen Frohnden und Frohnd-Schaden.	Wegen Feldſchaden und weggenommenem Eigenthum.	Wegen Mishandel- und Verſtümmlungen.	Bemerkungen.

Nota: Aus ſolchen einzelnen Tabellen kann ſodann die Ueberſicht über den reſtirenden Kriegsſchulden-Zuſtand eines ganzen Amts oder einer Provinz gefertiget werden; wozu eine erſte Kolumne, welche die Namen der einzelnen Gemeinden enthält, vorgeſezt wird.

Summa des ganzen noch zu erſetzenden Kriegsſchulden-Betrags der Stadt (oder Gemeinde) NN.

fl. kr.

in Fidem
NN.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über Kriegs-Lasten und -Schaden mit Hinsicht auf den jetzigen Franzö
sischen Krieg ; nebst Gedanken ueber die Kriegs-Steuer-Umlage

Ulm 1800

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 1241
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251932-2
VD18 12029734-001